

A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2018

42. Jahrgang



Erneute Ausgabe der Amtsblätter für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Jahr 2016

Inhalt

- Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.2016 (Seite 1 bis 16)
- Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2016 (Seite 17 bis 21)
- Amtsblatt Nr. 3 vom 15.02.2016 (Seite 22 bis 33)
- Amtsblatt Nr. 4 vom 29.02.2016 (Seite 34 bis 44)
- Amtsblatt Nr. 5 vom 15.03.2016 (Seite 45 bis 54)
- Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2016 (Seite 55 bis 78)
- Amtsblatt Nr. 7 vom 15.04.2016 (Seite 79 bis 106)
- Amtsblatt Nr. 8 vom 30.04.2016 (Seite 107 bis 134)
- Amtsblatt Nr. 9 vom 15.05.2016 (Seite 135 bis 170)
- Amtsblatt Nr. 10 vom 31.05.2016 (Seite 171 bis 180)
- Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2016 (Seite 181 bis 190)
- Amtsblatt Nr. 12 vom 30.06.2016 (Seite 191 bis 203)
- Amtsblatt Nr. 13 vom 15.07.2016 (Seite 204 bis 216)
- Amtsblatt Nr. 14 vom 31.07.2016 (Seite 217 bis 220)
- Amtsblatt Nr. 15 vom 15.08.2016 (Seite 221)
- Amtsblatt Nr. 16 vom 31.08.2016 (Seite 222 bis 226)
- Amtsblatt Nr. 17 vom 15.09.2016 (Seite 227 bis 231)
- Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2016 (Seite 232 bis 245)
- Amtsblatt Nr. 19 vom 15.10.2016 (Seite 246 bis 257)
- Amtsblatt Nr. 20 vom 31.10.2016 (Seite 258 bis 264)
- Amtsblatt Nr. 21 vom 15.11.2016 (Seite 265 bis 269)
- Amtsblatt Nr. 22 vom 30.11.2016 (Seite 270 bis 275)
- Amtsblatt Nr. 23 vom 15.12.2016 (Seite 276 bis 285)
- Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.2016 (Seite 286 bis 315)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Gewerbegebiet Lehnshede, vom 4. Januar 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbegebiet Lehnshede“ der Stadt Visselhövede vom 4. Januar 2016

Bekanntmachung für die Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Fintel am 28.02.2016 vom 15. Januar 2016

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) vom 22. Dezember 2015

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Festlegung von Schulbezirken vom 22. Dezember 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2015 vom 16. Dezember 2015

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 10. Dezember 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2015 vom 23. Dezember 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2015 vom 14. Dezember 2015

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung vom 4. Januar 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung vom 12. Januar 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Dritte Satzung vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Anschlusssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 9. Dezember 1992

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2014 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 6. August 2015

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 8. Dezember 2015

Siebte Satzung vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Elfte Satzung vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. Dezember 2015

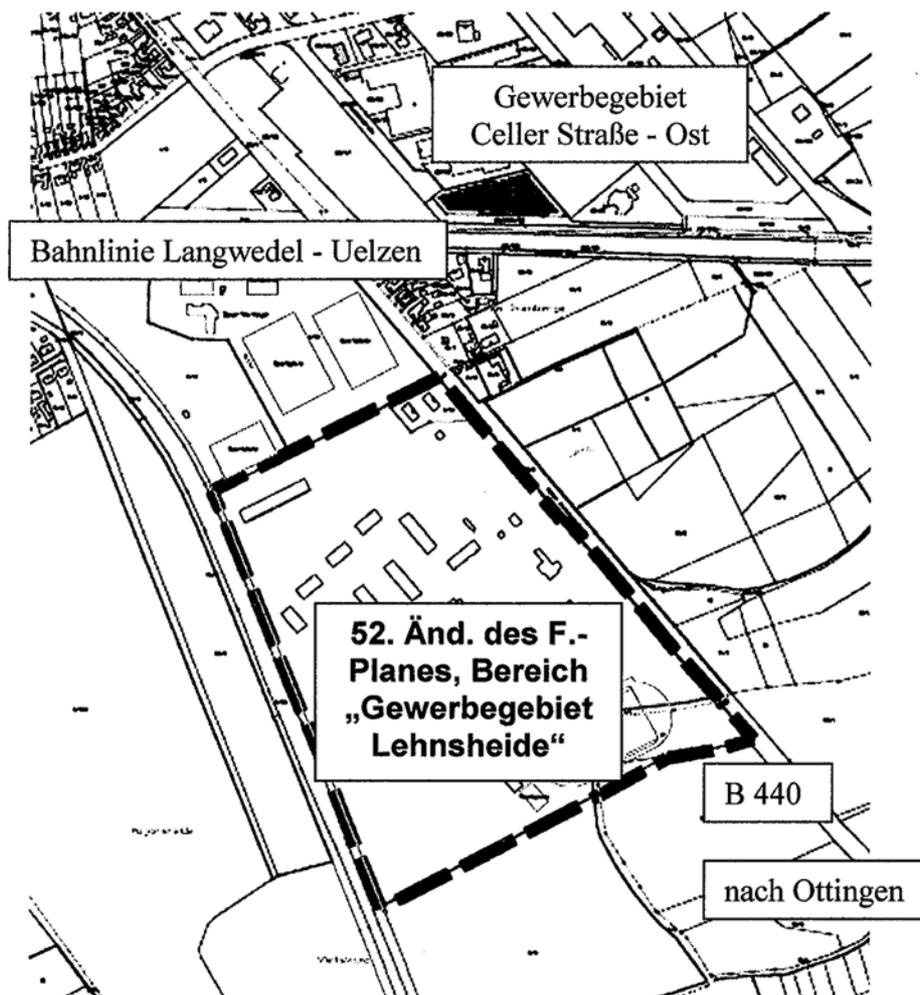
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Gewerbegebiet Lehnshede

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 23.06.2015 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 20.10.2015, Az. 63 ROW - 61 72 60/180 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Die Lage der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier wird auch über den Inhalt Auskunft erteilt.

Die Aufgabe der militärischen Nutzung der Kaserne erfolgt am 04.01.2016. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen weise ich darauf hin, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Visselhövede, 04.01.2016

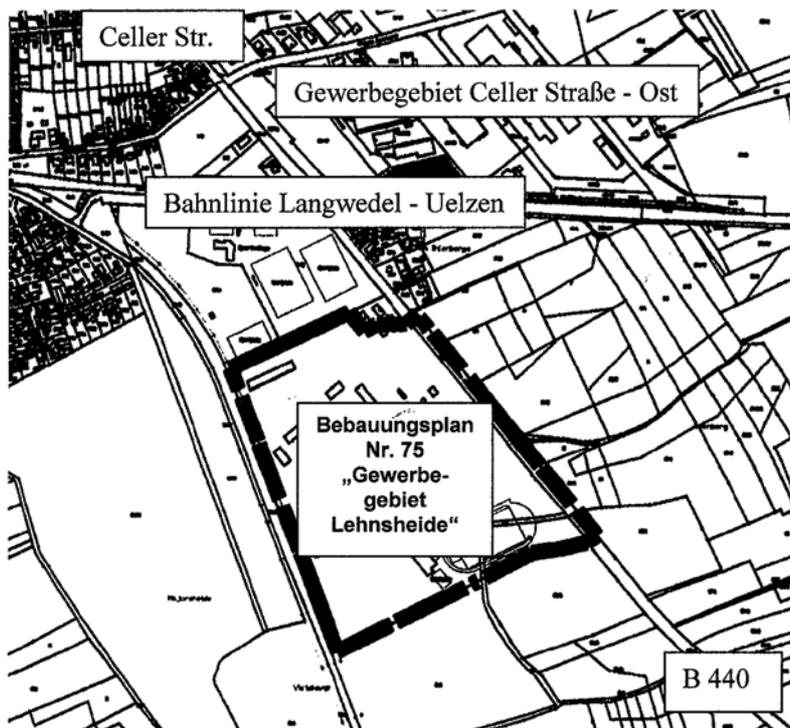
Der Bürgermeister
Ralf Goebel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbegebiet Lehnshede“

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 23.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbegebiet Lehnshede“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde aus der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt, die im Parallelverfahren aufgestellt wurde und am 15.01.2016 rechtskräftig wird.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die militärische Nutzung der Kaserne wird am 04.01.2016 aufgegeben. Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 04.01.2016

Der Bürgermeister
Ralf Goebel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Samtgemeinde Fintel
Bekanntmachung für die Direktwahl
einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters
am 28.02.2016

Für die Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters am 28.02.2016 wurden folgende Personen in den Samtgemeinewahlausschuss berufen:

- 1) Wahlleiter und Vorsitzender des Wahlausschusses: Michael Niestädt
- 2) Stv. Wahlleiter und stv. Ausschussvorsitzender: Friedhelm Indorf
- 3) Christa Aschenbach, Fintel
- 4) Reinhard Born, Stemmen
- 5) Gabriele Kuban-Schnellrieder, Fintel
- 6) Wilfried Pohl, Lauenbrück
- 7) Hans-Jürgen Poneleit, Lauenbrück
- 8) Meino Postel, Lauenbrück

Als stellvertretende Ausschussmitglieder wurden berufen:

- 1) Claus Aselmann, Fintel
- 2) Norbert Gruszczynski, Fintel
- 3) Jochen Intelmann, Lauenbrück
- 4) Katrin Lüttje, Lauenbrück
- 5) Jürgen Rademacher, Vahlde
- 6) Albert Smit, Lauenbrück

Die erste öffentliche Sitzung des Samtgemeinewahlausschusses findet statt am 14.01.2016, 18.00 Uhr im Ratsaal der Samtgemeinde, Berliner Str. 3, 27389 Lauenbrück.

Tagesordnung:
Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen

Hinweis: Zu oben genannter Sitzung hat jedermann Zutritt.

Niestädt
Samtgemeinewahlleiter

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

15. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum
(Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 (Gebührenmaßstäbe) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb zweier Monate bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten erlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Samtgemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen bzw. zu erstatten.“

§ 2

§ 12 (Gebührensätze) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung beträgt je m³ 1,77 Euro.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sottrum, den 22.12.2015

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum
über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Festlegung von Schulbezirken vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert:

Der Schulname „Morgenstern Grundschule, Sottrum“ wird geändert in „Grundschule am Eichkamp, Außenstelle Morgenstern Grundschule“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Sottrum, den 22.12.2015

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Nachtragshaushaltssatzung
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.762.900	449.200		8.212.100
ordentliche Aufwendungen	8.335.700		23.900	8.311.800
außerordentliche Erträge	3.300	2.200		5.500
außerordentliche Aufwendungen	3.300	2.200		5.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.053.700	304.000		7.357.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.186.400		46.600	7.139.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	339.100	80.500		419.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.477.500		925.600	1.551.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.527.000		1.405.200	121.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	122.800		18.900	103.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.919.800		1.020.700	7.899.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.786.700		991.100	8.795.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.527.000 Euro um 1.405.200 Euro vermindert und damit auf 121.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.306.000 Euro erhöht und damit auf 1.306.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Tarmstedt, den 16.12.2015

Holle
Samtgemeindecbürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05.01.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. Januar 2016

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindegemeindevorstand

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 der Satzung (Öffnungszeiten, Urlaubsregelung) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:
- a) vormittags
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (25,0 Stunden)
 - b) Frühbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr (5,0 Stunden)
 - c) Spätbetreuung
Betreuung dienstags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (3,0 Stunden)

§ 2

§ 8 Abs. 1 der Satzung (Elternbeiträge) wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Elternbeiträge zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.

- a) Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden nach einem Bemessungseinkommen wie folgt gestaffelt:

Einkommen in €		Regelbetreuung 8.00 - 13.00 Uhr 25 Stunden
	bis 1.380,--	95,--
1.381,--	bis 1.636,--	103,--
1.637,--	bis 1.891,--	119,--
1.892,--	bis 2.147,--	132,--
2.148,--	bis 2.403,--	150,--
2.404,--	bis 2.659,--	170,--
mehr als	2.659,--	190,--

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und sind nicht von den Elternbeiträgen freigestellt, so ermäßigt sich der Beitrag für die Regelbetreuung von 8.00 bis 13.00 Uhr täglich für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

- b) Frühbetreuung (täglich von 7.00 Uhr - 8.00 Uhr)
Für die Frühbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 34,00 € im Monat erhoben.
- c) Spätbetreuung (dienstags bis donnerstags von 13.00 bis 14.00 Uhr)
Für die Spätbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 20,00 € im Monat erhoben.

d) Flexible Öffnungszeiten

Früh- und Spätbetreuung (7.00 Uhr - 8.00 Uhr sowie 13.00 Uhr - 14.00 Uhr):

In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 6,00 € je angefangene Stunde Betreuungszeit erhoben, die einmalig in Anspruch genommen wird.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 01.08.2014 außer Kraft.

Breddorf, den 10.12.2015

Gemeinde Breddorf
Ringen
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

**1. Nachtragshaushaltsatzung
der Gemeinde Hellwege
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 23.12.2015 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.069.800	0	0	1.069.800
ordentliche Aufwendungen	1.069.800	0	0	1.069.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.069.800	0	0	1.069.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.022.500	0	0	1.022.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	49.300	0	0	49.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	686.600	3.500	200.000	490.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.119.100	0	0	1.119.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.709.100	3.500	200.000	1.512.600

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 300.000 € um 150.000 € erhöht und damit auf 450.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hellwege, den 23.12.2015

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hellwege öffentlich aus.

Hellwege, den 15. Januar 2016

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Sottrum
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 14.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.918.500	0	0	6.918.500
ordentliche Aufwendungen	7.150.400	0	0	7.150.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.918.500	0	0	6.918.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.869.800	0	0	6.869.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.820.200	0	0	1.820.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.665.200	0	0	1.665.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.700	0	0	52.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.738.700	0	0	8.738.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.587.700	0	0	8.587.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 1.525.000 € erhöht und damit auf 1.525.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sottrum, den 14.12.2015

Bischof
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, 15. Januar 2016

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 29.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Westertimke, den 04.01.2016

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

**Jahresabschluss 2010
der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Wilstedt, den 12.01.2016

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**DRITTE SATZUNG
vom 08. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung
und über die Abgabe von Wasser (Anschlusssatzung)
des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992**

Aufgrund des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 09. Dezember 2014 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2015 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Wasseranschlusssatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Wasseranschlusssatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 4 Satz 3 wird neu hinzugefügt:

Eine Nachprüfung des ausgebauten Wasserzählers muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich beantragt werden; anderenfalls gilt der ausgewiesene Zählerstand als zutreffend und anerkannt.

§ 19 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Anschlussinhaber kann ansonsten jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des bei ihm eingebauten Wasserzählers beantragen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 2015

Wasserverband Wingst

Saul
1. stv. Vorstandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2014 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2014 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 06. August 2015

KommunaTreuhand GmbH

Jeschke Goedecke
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 08. Dezember 2015 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresverlust wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 15.01.2016 bis 22.01.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 15.01.2016

Wasserverband Wingst

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 08. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 09. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 08. Januar 2015) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.696.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.706.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.709.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.709.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 339.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 08. Dezember 2015

Wasserverband Wingst

Saul
1. stv. Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 18. Dezember 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Wingst liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.01.2016 bis 22.01.2016 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 15.01.2016

Wasserverband Wingst

Der Geschäftsführer
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

SIEBTE SATZUNG
vom 08. Dezember 2015 zur Änderung der Verbandsordnung
des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 09. Dezember 2014 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2015 folgende Siebte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Samtgemeinden

1. Land Hadeln
2. Hemmoor
3. Börde Lamstedt - alle Landkreis Cuxhaven - und
4. Geestequelle - Landkreis Rotenburg

bilden unter der Bezeichnung „Wasserverband Wingst“ einen Zweckverband mit dem Sitz in Wingst, Landkreis Cuxhaven.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, mit der Einschränkung, dass in der Samtgemeinde Land Hadeln nur das Gebiet der Gemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge, Geversdorf, Neuhaus, Oberndorf, Odisheim, Steinau und Wingst versorgt wird und in der Samtgemeinde Geestequelle nur das Gebiet der Gemeinde Alfstedt.

§ 4 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Samtgemeinden:

- | | |
|--------------------|----|
| a. Land Hadeln: | 12 |
| b. Hemmoor: | 8 |
| c. Börde Lamstedt: | 4 |
| d. Geestequelle: | 1 |

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Verbandsausschusses müssen von den Mitgliedern der Verbandsversammlung gewählt werden:

- a) Aus der Samtgemeinde Land Hadeln 2 Mitglieder;
- b) Aus der Samtgemeinde Hemmoor 2 Mitglieder;
- c) Aus den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Geestequelle zusammen 1 Mitglied.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsausschuss kann somit aus bis zu 9 Mitgliedern bestehen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. November 2016 in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 2015

Wasserverband Wingst

Saul
1. stv. Vorstandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.03.1989 hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12.12.1978 - Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1978, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.01.2012 - wird wie folgt geändert:

1. § 12 Verbrauchsgebühr Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Verbrauchsgebühr beträgt

a) bis zu 1.000 m³ Jahresabnahme 0,68 € je m³,

für die Menge über

b) 1.000 m³ Jahresabnahme 0,63 € je m³.

2. Abweichend von Abs. 1 b) beträgt die Verbrauchsgebühr für Wasser, das an Dritte abgegeben wird, 0,68 € je m³.“

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bremervörde, den 16. Dezember 2015

Wasserverband Bremervörde

Busch
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. 12. 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird		
im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	5.569.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	5.569.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	976.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	976.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 278.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird wie vorgelegt genehmigt.

Bremervörde, den 16. 12. 2015

Busch
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13.01.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/140 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt nach Anschluss der öffentlichen Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde, Auestraße 32, 27432 Bremervörde öffentlich aus.

Bremervörde, den 15. Januar 2016

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2016 vom 12. Januar 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung vom 14. Januar 2016

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Rhade über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 11. Januar 2016

5. Satzung vom 25. Januar 2016 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2016 vom 29. Dezember 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 11. Januar 2016

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 12.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	783.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	819.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	770.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	762.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	29.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	799.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	848.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 128.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Kirchtimke, den 12.01.2016

Springwald
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 31. Januar 2016

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2016 Nr. 2

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 12.01.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Kirchtimke, den 14.01.2016

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2016 Nr. 2

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Rhade
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 11.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung**

Die Satzung der Gemeinde Rhade über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 06.06.1984 (Amtsblatt Landkreis ROW vom 31.08.1984, S. 111) wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rhade, 11.01.2016

Gemeinde Rhade
Czekalla
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2016 Nr. 2

**5. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 25.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung beträgt für den nebenamtlichen Gemeindedirektor 800 € und für den nebenamtlichen stellvertretenden Gemeindedirektor 500 € monatlich. Die erhöhte Aufwandsentschädigung wird nur dann gezahlt, wenn der nebenamtliche Gemeindedirektor oder der nebenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor nicht gleichzeitig Beamter der Samtgemeinde Sottrum ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.

Sottrum, 25.01.2016

Bischof
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2016 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 29.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	441.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	452.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	438.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	430.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	64.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	185.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	502.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	615.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 72.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	400 v. H.
1.2 Grundsteuer B	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Westertimke, den 29.12.2015

Nicolaus
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 31. Januar 2016

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister“

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2016 Nr. 2

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 21.12.2015 unter dem Aktenzeichen - 52-2/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2016 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 11.01.2016

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2016

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2016 Nr. 2

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016 vom 17. Dezember 2015

Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 5. Februar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 26. Januar 2016

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Klein Meckelsen vom 26. Januar 2016

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hinter den Höfen - Nord“ der Gemeinde Kirchwalsede vom 18. Januar 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wittorfer Straße“ der Gemeinde Kirchwalsede vom 18. Januar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 25. Januar 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2016 vom 10. Dezember 2015

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.272.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.733.400,00 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.657.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.080.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	461.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.728.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	525.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.118.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.333.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 270.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2016 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 N FAG wird auf 396.206,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.731.705,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 185,9314 Euro je Einwohner,
b) 50 % nach der Steuerkraft = 30 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,
so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

Gemeinde	Umlage in Euro
Fintel	1.112.390
Helvesiek	281.846
Lauenbrück	800.030
Stemmen	317.054
Vahlde	220.385
Gesamtbetrag	2.731.705

Lauenbrück, den 17.12.2015

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.02.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/070 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 15. Februar 2016

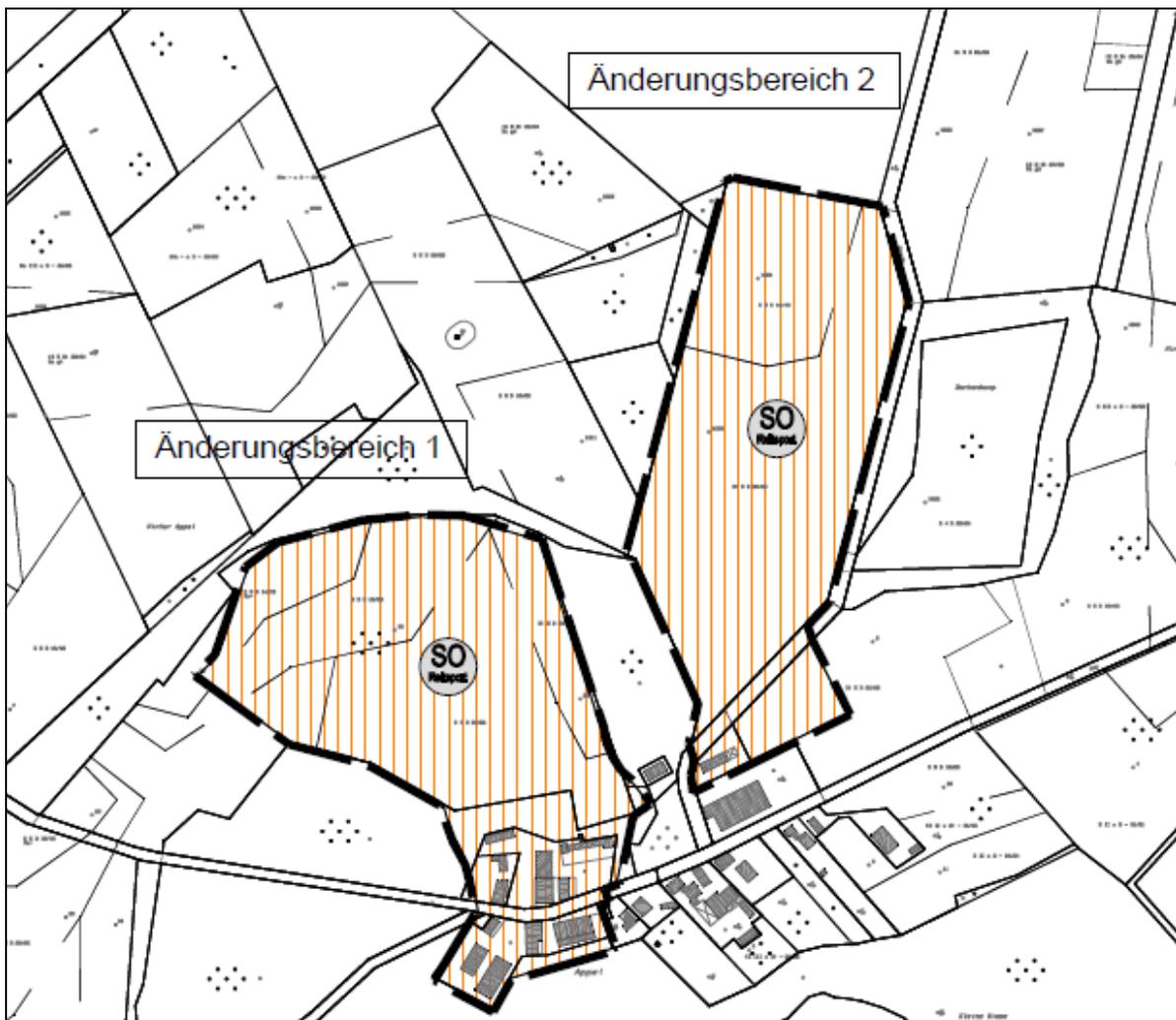
Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 26.01.2016 - Az.: 63 ROW-61 72 60/182 - gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Fintel beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fintel geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Lauenbrück, den 05.02.2016

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 26.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	878.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	983.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	868.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	920.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	65.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	988.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	985.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 144.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hepstedt, den 26.01.2016

Meyer (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Hepstedt, den 15. Februar 2016

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 26. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 EUR je Sitzung.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den Bürgermeister 500,00 EUR
 - b) an seinen ersten Vertreter 200,00 EUR
 - c) an seinen zweiten Vertreter 100,00 EUR
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 EUR. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,22 EUR pro km.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.
- (3) Anstelle der Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:

an den Bürgermeister	31,00 EUR monatlich
----------------------	---------------------

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 9,00 EUR je Stunde begrenzt.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 11,00 EUR im Monat begrenzt.

§ 8
Andere ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhält eine Aufwandsentschädigung pro Ratssitzung

Protokollführer	25,00 EUR
-----------------	-----------

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Klein Meckelsen vom 23.05.2001 außer Kraft.

Klein Meckelsen, den 26. Januar 2016

Klein Meckelsen
Der Bürgermeister
Schmeichel

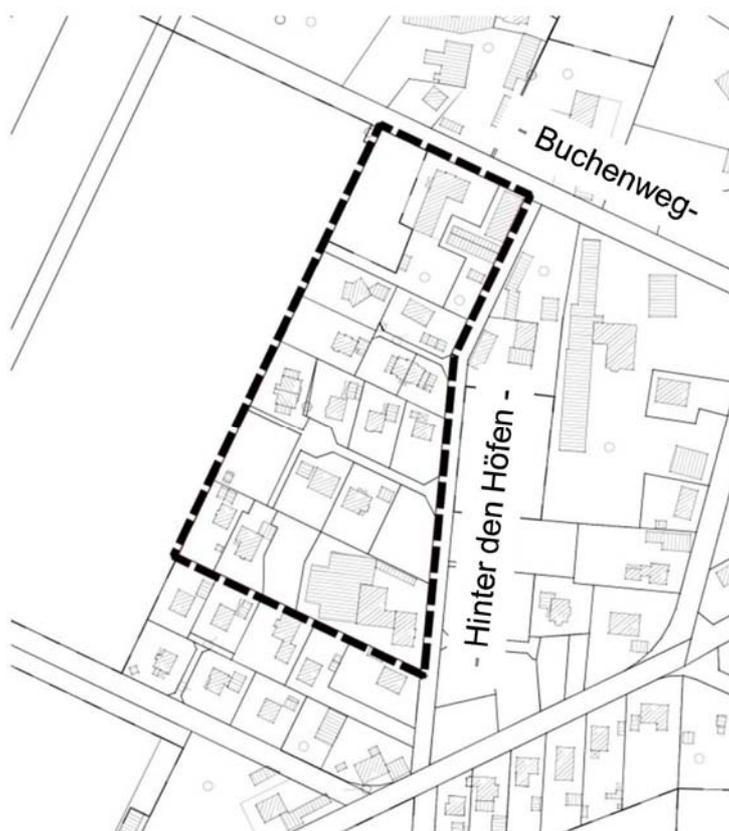
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

Gemeinde Kirchwalsede
Inkrafttreten
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hinter den Höfen - Nord"
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hinter den Höfen - Nord" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor. Die Änderung betrifft die Reduzierung der textlich festgesetzten Mindestgrundstücksgröße.

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hinter den Höfen - Nord" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchwalsede, den 18.01.2016

Die Bürgermeisterin
Hoppe

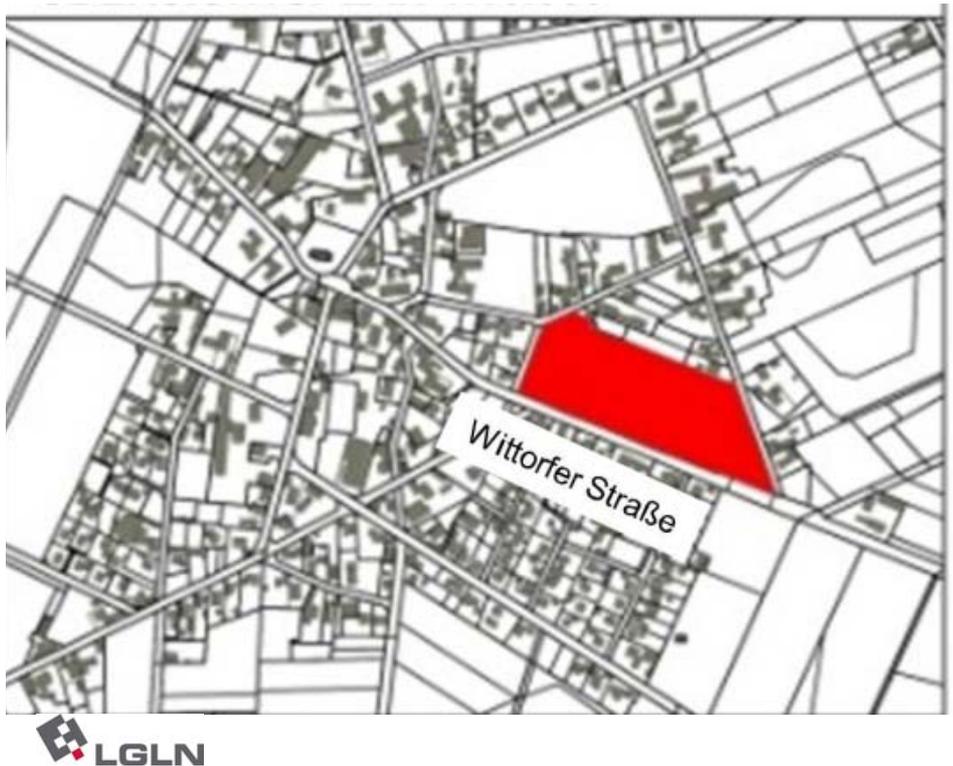
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

Gemeinde Kirchwalsede
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 15 "Wittorfer Straße"
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 15 "Wittorfer Straße" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Wittorfer Straße" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchwalsede, den 18.01.2016

Die Bürgermeisterin
Hoppe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 25.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.578.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.604.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.512.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.487.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	262.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	741.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.775.700,00
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.234.100,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Wilstedt, den 25.01.2016

Riedesel
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Wilstedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Wilstedt, den 15. Februar 2016

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf	4.796.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	4.796.000,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	1.156.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	1.156.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bezahlung des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

2016 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 10. Dezember 2015

Dreyer Meyer
Vorsitzender Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 16 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.01.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/141 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, Unterstedt, Zum Adel 101, 27356 Rotenburg (Wümme), während der Dienststunden öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Februar 2016

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2016 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.02.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsam betriebenen örtlichen Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 11. Februar 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2016 vom 15. Dezember 2015

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 17. Februar 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. Februar 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 18. Februar 2016

Satzung der Gemeinde Horstedt über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den Doren“ von Horstedt (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 25. Januar 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 19. Februar 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung vom 24. Februar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2016 vom 28. Januar 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor vom 2. Februar 2016

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever vom 10. Februar 2016

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wieste vom 26. Januar 2016

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Die nachfolgend aufgeführten Kommunen schließen gem. § 2 i. V. m. §§ 5 u. 6 NKomZG eine

Zweckvereinbarung

zur Einrichtung einer gemeinsam betriebenen örtlichen Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Rotenburg (Wümme):

Stadt Rotenburg (Wümme),
Stadt Visselhövede,
Gemeinde Scheeßel,
Samtgemeinde Bothel,
Samtgemeinde Fintel,
Samtgemeinde Sottrum,

im Weiteren Kommunen genannt.

§ 1

Aufgabe

Die Kommunen betreiben im Kommandobereich des Brandschutzabschnittes Süd des Landkreises Rotenburg (Wümme) zwei örtliche Einsatzleitungen (ÖELs). Im Falle eines Großschadensereignisses oder durch Weisung der Katastrophenschutzbehörde werden die ÖELs den Einsatz der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren koordinieren und unterstützen.

§ 2

Stärke, Ausstattung und Betrieb

(1) Die ÖEL hat je einen Standort in Rotenburg und in Bothel. Jeder Standort wird personell so ausgestattet, dass die jeweilige ÖEL in zwei Schichten auch über einen längeren Zeitraum eingesetzt werden kann. Die Schichten sollten jeweils eine Mindeststärke von 6 Personen haben. Die Einsatzleitung legt im Benehmen mit den Gemeinde-/Stadtbrandmeistern die erforderlichen Funktionen und die Qualifikation der Schichtbesetzungen fest.

(2) Für den Betrieb der ÖEL stellen die Kommunen folgende Funktionen zur Verfügung:

ÖEL I, Standort Rotenburg (Wümme):	Scheeßel - Fintel Funk/Technik Rotenburg - Sottrum taktische Besetzung
ÖEL II, Standort Bothel:	Scheeßel - Fintel Funk/Technik Bothel - Visselhövede taktische Besetzung

Der Umfang der taktischen Besetzung wird von der Einsatzleitung festgelegt.

(3) Die ÖEL wird bei Ihrem Einsatz organisatorisch von der Kommune unterstützt, auf deren Gebiet die ÖEL eingesetzt wird.

§ 3

Auslösen und Leitung eines Einsatzes

(1) Die ÖEL wird durch den HVB ausgelöst, in dessen Zuständigkeitsbereich das auslösende Schadensereignis sich befindet. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Stadt-/Gemeindebrandmeister.

(2) Die Leitung der ÖEL obliegt der Einsatzleitung am Ort des Schadensereignisses.

§ 4

Kosten

(1) Gem. § 30 NBrandSchG ist die Nachbarschaftshilfe auf Ersuchen einer Kommune unentgeltlich. Die beim Einsatz der ÖEL entstehenden Personalkosten werden von den Kommunen getragen, die Träger der eingesetzten freiwilligen Feuerwehren sind. Dazu zählen insbesondere Entgeltfortzahlung gem. § 32 NBrandSchG und Auslagenersatz, Auf-

wandsentschädigung gem. § 33 NBrandSchG, Schadensersatz gem. § 34 NBrandSchG und Schadenersatz gegenüber Dritten gem. § 35 NBrandSchG.

(2) Die technische Ausstattung wird von der Stadt Rotenburg (Wümme) beschafft und auf dem neusten Stand gehalten. Sie besteht im Einzelnen für jede der beiden ÖELs über folgende Komponente:

- 10 Notebooks
- 1 Beamer
- 1 Leinwände, mit Stativ

Die hierfür aufzuwendenden Kosten in Höhe von ca. 18.000 € werden von den Kommunen zu gleichen Teilen getragen. Die Kommunen zahlen ihren Anteil als Zuschuss an die Stadt Rotenburg (Wümme). Die technische Ausstattung ist Eigentum der Stadt Rotenburg.

(3) Die Kosten der erforderlichen technischen Infrastruktur für den Einsatz der ÖEL werden von der Kommune getragen, in deren Gebiet das auslösende Ereignis sich befindet. Hierzu zählen insbesondere Räumlichkeiten und Versorgung mit Strom und der Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz. Weiterhin wird von ihr die bei längeren Einsätzen erforderliche Verpflegung der Mitglieder der ÖEL getragen.

§ 5 Auflösung der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung wird durch mehrheitlichen Beschluss der Kommunen oder durch Kündigung von wenigstens einer beteiligten Kommune aufgelöst.

(2) Die Kommunen haben im Falle der Auflösung keinen Anspruch auf Kostenersatz. Die Ausstattung der ÖEL bleibt im Eigentum der Stadt Rotenburg (Wümme). Eine Entschädigung hinsichtlich des übernommenen Kostenanteils findet nicht statt.

Rotenburg, den 11.02.2016

Stadt Rotenburg (Wümme) Der Bürgermeister	Stadt Visselhövede Der Bürgermeister
Gemeinde Scheeßel Die Bürgermeisterin	Samtgemeinde Bothel Der Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Fintel Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Sottrum Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.187.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.187.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	8.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.000,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.691.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.873.000,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	494.300,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.541.900,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	700.000,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	301.400,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

700.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **800.000,00 €** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

700.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 auf 33,5 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 203.435,-- € festgesetzt.

Bothel, den 15.12.2015

Eberle (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.02.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/060 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 29. Februar 2016

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 11.02.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 3 (Ratszuständigkeit) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wertgrenzen in Abs. 1 werden wie folgt geändert:
 - in Buchst. b, c, und d 5.000 € auf 20.000 €
 - in Buchst. e von 10.000 € auf 20.000 €
 - b) Die Wertgrenze in Abs. 2 wird von 25.000 € auf 50.000 € geändert.
- (2) § 4 (Leitungspersonal der Samtgemeindeverwaltung) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Vertretung bei gleichzeitiger Abwesenheit des Samtgemeindebürgermeisters und des allgemeinen Stellvertreters regelt der Samtgemeindebürgermeister.“
- (3) § 6 (Geschäfte der laufenden Verwaltung) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wertgrenzen in Buchst. b und d werden von 5.000 € auf 10.000 € geändert.
 - b) Nach Buchst. d wird ein neuer Buchst. e eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält: „e) die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis einschließlich der Entgeltgruppe 5 TVöD und für alle pädagogischen Mitarbeiter in der Nachmittagsbetreuung der Grundschulen im Rahmen des Stellenplans“
- (4) § 11 (Einwohnerversammlungen) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.“

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den 17.02.2016
 Freytag
 Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 16.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.776.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.946.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.087.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.680.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	480.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.797.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.548.300,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.000,00 €
	festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.116.800,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.623.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.548.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.340.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf 32 v. H.

Tarmstedt, den 16.02.2016

Holle (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24.02.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 29. Februar 2016

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem 1. stellv. Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Bülstedt, den 18.02.2016

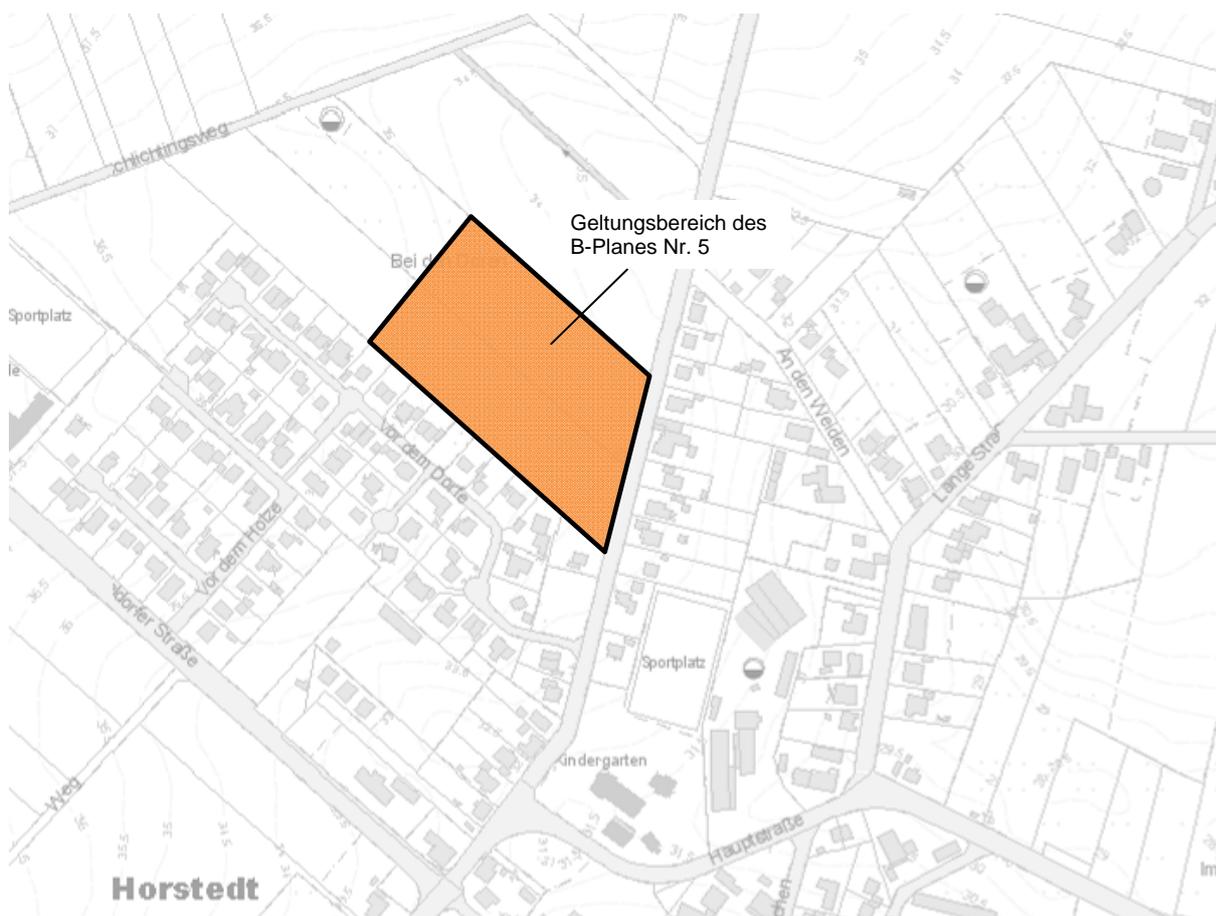
Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

Satzung der Gemeinde Horstedt über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den Doren“ von Horstedt (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Horstedt am 25.01.2016 den Bebauungsplan Nr. 5 „Bei den Doren“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeinde Horstedt, Moorweg 2 (Gemeindebüro), 27367 Horstedt, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Horstedt, den 25.01.2016

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 19.02.2016

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Vorwerk, den 24.02.2016

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	588.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	621.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	570.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.200,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	90.000,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	186.200,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

95.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 480 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Westerwalsede, den 28.01.2016

Hestermann (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 29. Februar 2016

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor am 02. Februar 2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, und zwar | |
| a) Kulturland | Faktor 1,0 |
| b) Wald, Moor, Heide | Faktor 0,2 |
| c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke | Faktor 1,2 |
| d) öffentliche Straßen und Wegeflächen | Faktor 1,4 |

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 02. Februar 2016

Claus Brunckhorst
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor wurde am 16.02.2016 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 26.01.2016 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34, Abs. 1, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Kulturland (Landwirtschaftliche Nutzfläche) Faktor 1,0
 - b) Wald, Moor, Heide etc. (Geringwertige Nutzflächen) Faktor 0,4
 - c) Gewerbe, Haus- und Hofgrundstücke (Bebaute Grundstücke) Faktor 1,4
 - d) Öffentliche Straßen- und Wegeflächen Faktor 1,4
 - e) Gewässerflächen Faktor 0,0

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Hatzte, den 10.02.2016

Wasser- und Bodenverband Ehestorf-Hatzte
Heins
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte wurde am 16.02.2016 genehmigt und tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wieste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Wieste am 26. Januar 2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 34, Abs. 1, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, und zwar
 - a) Kulturland Faktor 1,0
 - b) Wald, Moor, Heide Faktor 0,4
 - c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke Faktor 1,2
 - d) öffentliche Straßen und Wegeflächen Faktor 1,4

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 26. Januar 2016

Hans-Günter Hoops
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wieste wurde am 16.02.2016 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Tarmstedt (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. Februar 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Flugplatz Karlshöfen“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 5. Oktober 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2016 vom 11. Februar 2016

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Seniorenwohn- und Pflegeheim im Heidstückenhus“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Oerel vom 3. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2016 vom 18. Dezember 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2016 vom 23. Februar 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Tarmstedt (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 16.02.2016 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Dies gilt nicht für die Fahrbahnen innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Straßenreinigung unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. 2 und § 3 nach Bedarf, mindestens jedoch 14-tägig, durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflichten der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstrecken sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellte Personen auf einer Straßenseite besteht. Im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind die Fahrbahnen von der Reinigungspflicht ausgenommen.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

In Fußgängerzonen ist an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.

- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs,
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, das ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut, salzhaltiger Schnee darf im Bereich von Baumscheiben nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12. 2035.

Tarmstedt, den 17.02.2016

Samtgemeinde Tarmstedt
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2016 Nr. 5

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Flugplatz Karlshöfen“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 05. Oktober 2015 den Bebauungsplan Nr. 79 „Flugplatz Karlshöfen“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 79 „Flugplatz Karlshöfen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 05. Oktober 2015

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2016 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 11.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 12.811.151 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 12.812.651 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge	1.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.993.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.329.036 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	791.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.671.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.486.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.196.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.271.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.196.636 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2486.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.040.000Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr2016wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Gnarrenburg, den 11.02.2016

Bürgermeister
Axel Renken

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Gnarrenburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 15. März 2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

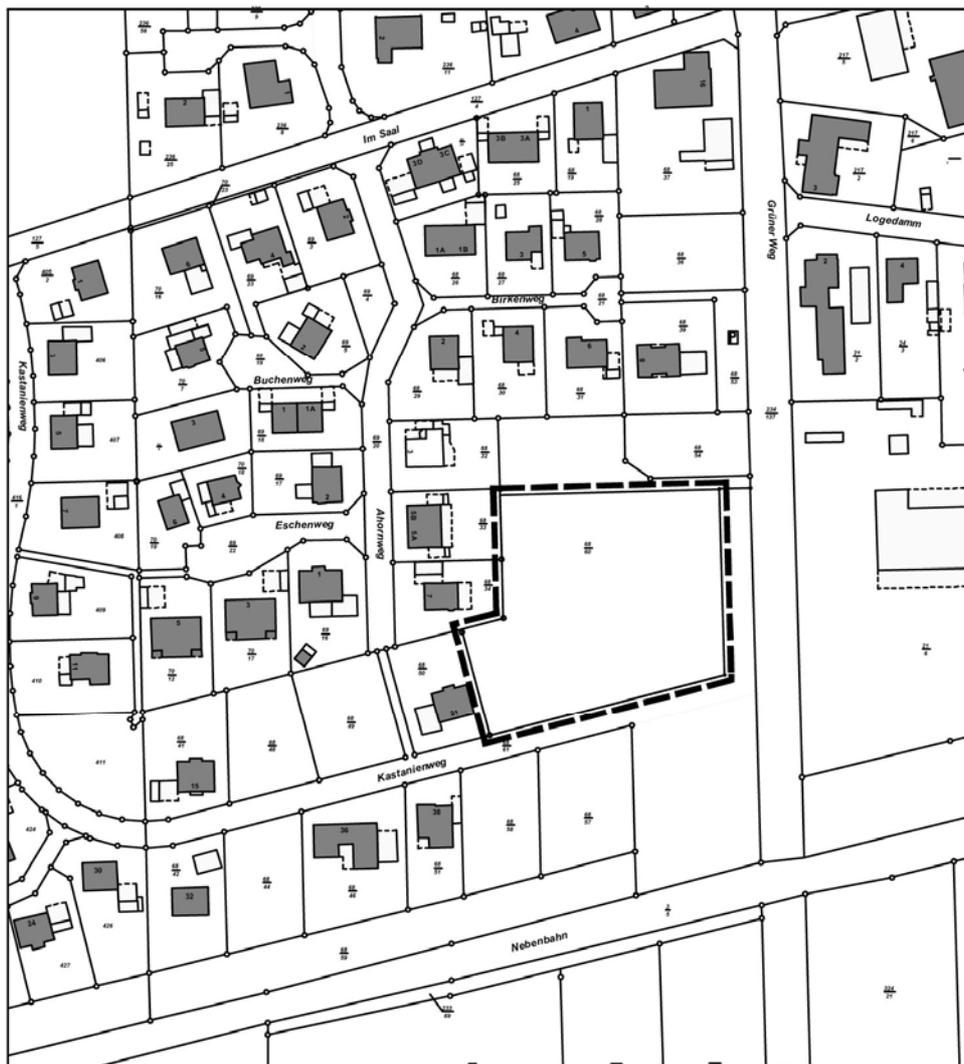
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2016 Nr. 5

Gemeinde Oerel
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22
"Seniorenwohn- und Pflegeheim Heidstückenhus"
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10, 12 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 "Seniorenwohn- und Pflegeheim Heidstückenhus" einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Oerel, im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10 in 27432 Oerel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Oerel, den 03.03.2016

Der Bürgermeister
Knop

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2016 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.248.400,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 19.553.400,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 174.000,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 165.700,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.031.800,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17.302.700,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.131.100,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.357.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.498.700,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 101.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 21.661.600,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 22.761.600,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.498.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.822.300,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.990.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 455 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 6.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Gemeinde Scheeßel, den 18.12.2015

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/040 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Scheeßel, den 15. März 2016

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin“

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2016 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	677.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	699.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	668.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	639.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	144.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	254.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	813.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	893.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	430 v. H.
1.2	Grundsteuer B	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Vorwerk, den 23.02.2016

Müller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 15. März 2016

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2016 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung - Zwischen Goethestraße und Steinbeißergasse - vom 31. März 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2016 vom 29. Februar 2016

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2015 vom 17. Dezember 2015

1. Satzung vom 17. März 2016 zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Dezember 2015

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Alfstedt vom 17. Februar 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Scheeßeler Weg“ der Gemeinde Brockel vom 22. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 14. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 4. März 2016

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf vom 23. Februar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2016 vom 4. März 2016

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 22. Februar 2016

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 11. Januar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2016 vom 7. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. März 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Berichtigung der Bekanntmachung vom 29.02.2016 über die Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever vom 10. Februar 2016

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung
- Zwischen Goethestraße und Steinbeißergasse -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 - Zwischen Goethestraße und Steinbeißergasse - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2016

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.03.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 12 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 29.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	8.923.700 €
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.512.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	8.108.200 €
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.847.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	696.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.677.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	395.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.805.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.920.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 29.02.2016

Pape
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/090 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 31.03.2016

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.834.700	0	0	8.834.700
ordentliche Aufwendungen	8.834.700	0	0	8.834.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.456.900	0	0	8.456.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.658.800	0	0	7.658.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.102.900	0	580.900	1.522.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.547.300	1.029.100	0	7.576.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.200.000	1.500.000	0	5.700.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	674.500	0	0	674.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.759.800	1.500.000	580.900	15.678.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.880.600	1.029.100	0	15.909.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.200.000 Euro um 1.500.000 Euro erhöht und damit auf 5.700.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sittensen, 17.12.2015

Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 31. März 2016

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Dezember 2015

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

Abschnitt IV Abwassergebühr wird wie folgt geändert:

In § 15 wird der Betrag „3,19 €“ durch den Betrag „2,51 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sittensen, den 17.03.2016

Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung über
Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Alfstedt**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 17.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Alfstedt vom 16.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
für den Bürgermeister und seine Vertreter**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	600,00 Euro
b) 1. stellv. Bürgermeister	50,00 Euro
c) 2. stellv. Bürgermeister	50,00 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Alfstedt, 17.02.2016

Gemeinde Alfstedt
Buck
Bürgermeister

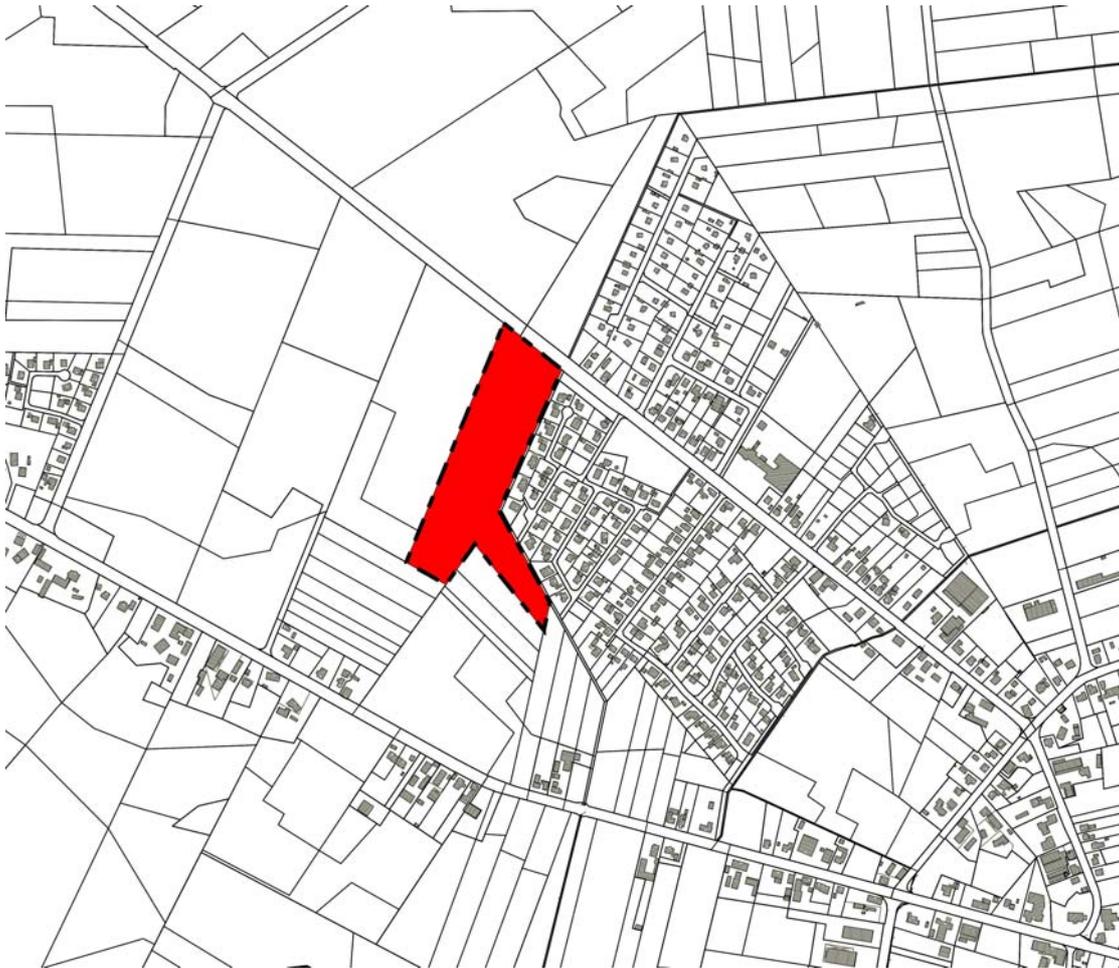
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

**Gemeinde Brockel
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15
"Am Scheeßeler Weg"**

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 15 "Am Scheeßeler Weg" gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), den §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am Scheeßeler Weg"



LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2014 (ohne Maßstab)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Am Scheeßeler Weg" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 22.03.2016

Der Bürgermeister
Lüdemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	617.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	655.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	583.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	588.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	253.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	583.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	842.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 97.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	375 v. H.
1.2	Grundsteuer B	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Bülstedt, den 14.03.2016

Hillmer
stellv. Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden Gemeindebüro der Gemeinde Bülstedt öffentlich aus.

Bülstedt, 31. März 2016

Gemeinde Bülstedt
Der stellv. Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 09.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	548.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	575.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	520.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	508.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	242.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	470.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	762.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	990.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Deinstedt, 04.03.2016

Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Deinstedt, Rohr 7, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 31.03.2016

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung bezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,- € . Mit dieser Entschädigung sind auch die Fahrtkosten aus Anlass der Sitzung sowie sämtliche sonstige Aufwendungen (mit Ausnahme der Aufwendungen nach Abs. 2) abgegolten.

- (2) Aufwendungen für eine erforderliche Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 10,-- € ersetzt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Ausschussvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|-------------------|
| stellv. Bürgermeister/in , allg. Verwaltungsvertreter/in: | 75,-- € monatlich |
| stellv. Bürgermeister/in: | 25,-- € monatlich |
| Ausschussvorsitzende(r): | 10,-- € monatlich |
| stellv. Ausschussvorsitzende(r): | 5,-- € monatlich |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die "Gemeindedirektorin" oder den "Gemeindedirektor"

Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister neben dem Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie der repräsentativen Vertretung der Gemeinde auch die übrigen Aufgaben wahrnimmt, erhält sie/er eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 575,-- €.

§ 5

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen und Protokollführung

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- €.
- (2) Die Protokollführerin/der Protokollführer erhält ein Sitzungsgeld von 40,-- € als Aufwandsentschädigung.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Neben der Entschädigung aus §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale:
- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| a) Bürgermeisterin/Bürgermeister | 100,-- € monatlich |
| b) allgem. Verwaltungsvertreter/in | 25,-- € monatlich |

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsmitglieder haben neben ihrer Aufwandsentschädigung ein Anrecht auf Zahlung von Verdienstaufschlag.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Bruttoverdienstaufschlag ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaufschlages und der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden.
Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Verdienstaufschlag nachweislich durch die Ratstätigkeit bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,-- € je Stunde begrenzt.
- (4) Die Pauschalstundensätze im Sinne des § 55 i. V. m § 44 NKomVG werden auf 10,-- € festgesetzt.

§ 8 Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Ebersdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen vom 05.09.2012 außer Kraft.

Ebersdorf, 23.02.2016

Gemeinde Ebersdorf
Wagenlöhner
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 09.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 550.200 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 576.700 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 8.300 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 8.300 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 508.000 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 490.600 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 70.100 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 343.500 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 252.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 3.500 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 830.100 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 837.600 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 252.000 € festgesetzt. Davon entfallen 72.000 € auf die Vorfinanzierung für Grunderwerb und Erschließung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Farven, 04.03.2016

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/093 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Farven, 31.03.2016

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in seiner Sitzung am 22. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hipstedt über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 31.01.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister,
seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) an den Bürgermeister | 600,00 € |
| b) 1. Stellv. Bürgermeister | 65,00 € |
| c) 2. Stellv. Bürgermeister | 35,00 € |
| d) Fraktionsvorsitzende | 0,00 € |
| e) Beigeordnete (VA) | 0,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.

Hipstedt, den 22. Februar 2016

Gemeinde Hipstedt
Oetjen
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Satzung
**über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte
der Gemeinde Rhade**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10, 12 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 11.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Rhade betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte gliedert sich in einen Kindergarten und in eine Kinderkrippe. Die Krippengruppe besteht aus 15 Kindern. Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen mit bis zu 25 bzw. 10 Kindern.
- (3) Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2
Aufgaben

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der pädagogischen Konzeption der Kita festgelegt.

§ 3 **Aufnahme der Kinder in die KiTa**

- (1) In die Kita nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rhade haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (3) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn dadurch der Gemeinde Rhade keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Rhade wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.
- (4) Die Kita muss für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 8 Abs. 1, Satz 1 KitaG).
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.

§ 4 **Aufnahmeverfahren für die Kinderkrippe**

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.02. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Die Kinderkrippe nimmt Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf.
- (3) In begründeten Einzelfällen können jüngere Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung pädagogischer und sozialer Aspekte aufgenommen werden.
- (4) Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe individuelle Betreuungszeiten im Sinne eines „Platz-Sharing“ an, sofern die reguläre Belegung der Krippe dieses zulässt. Das Kind muss dann mindestens für drei Tage in der Woche angemeldet werden. Bei der Vergabe von Krippenplätzen werden höhere oder volle Betreuungszeiten vorrangig berücksichtigt.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.
- (7) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5 **Aufnahmeverfahren für den Kindergarten**

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.02. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den zu Beginn beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.
- (6) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

(1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.

Für die Wiederezulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7 Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.

(2) Die Kita erfüllt den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem KitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Gemeinderates in den Durchführungsbestimmungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3 festgelegt.

(3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten werden bei einem Bedarf von mindestens 3 Kindern Sonderöffnungszeiten für bis zu 10 Kinder angeboten. Sie können je nach Bedarf variieren.

(4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z. B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.

(5) Die Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Beginn und Ende werden vom VA der Gemeinde Rhade festgelegt.

(6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

(7) In den Osterferien kann die Kita eine Woche geschlossen werden. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen ist die KiTa der Gemeinde Rhade geschlossen. Die Ferien der Kita werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 8 Elternbeitrag/Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsentgelte werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

(2) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag nach § 20 KitaG).

(3) Der Beitrag soll sich nach dem KitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührentabelle Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für Kinder, die aus triftigen Gründen mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann das Entgelt auf Antrag um 50 % herabgesetzt werden.

(5) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentabelle ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 9 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Gemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.
- (4) Kündigungen eines Kita-Platzes im laufenden Kita-Jahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.
- (6) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

§ 10 Haftung

- (1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Führung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Rhade und die Entgeltordnung für die Tageseinrichtung für Kinder außer Kraft.

Rhade, den 11.01.2016

Czekalla
Bürgermeister

Anlage
Gebührentabelle

Gebührentabelle

nach § 8 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade ist nach § 20 KitaG ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahres- Beitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten festzusetzen.
4. Der Antrag auf Anwendung der Staffelung wird für das Betreuungsjahr (01.08. - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Staffelung sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Die Bezahlung soll möglichst per Abbuchung von dem Konto des Sorgeberechtigten erfolgen. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 5. des kommenden Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
6. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen - wie z. B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt - mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
7. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.
8. Kinder, die im letzten oder vorletzten Jahr vor der Einschulung die Kita besuchen, sind zurzeit beitragsfrei, da das Land Niedersachsen bzw. der Landkreis Rotenburg die Beiträge übernehmen.
9. Werden sog. Kann-Kinder vorzeitig eingeschult, werden die im Betreuungsjahr gezahlten Gebühren auf Antrag erstattet. Die Erstattung ist nach tatsächlichem Schulbeginn schriftlich bei der Gemeinde Rhade zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist dem Antrag beizufügen.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EstG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zuzüglich der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG

3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
 - a) Lohnersatzleistungen nach § 32 b Absatz 1 EstG (u. a. Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
 - b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EStG
4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Es ist allerdings mindestens die Gebühr der Staffelseite 10 der jeweiligen Gebührentabelle nach Teil III, 3 bzw. Teil IV, 2, zu zahlen.
Unter den Bedingungen des Satzes 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.
5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

Teil III

Gebühren für die Kinderkrippe der Kindertagesstätte Rhade

1. Das von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Entgelt pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kinderkrippenbetreuung vormittags 246,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich).
2. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe individuelle Betreuungszeiten im Sinne eines „Platz-Sharing“ an, sofern die reguläre Belegung der Krippe dieses zulässt. Das Kind muss dann mindestens für drei Tage in der Woche angemeldet werden. Die Gebühren werden anteilig lt. der Gebührentabelle festgesetzt. Bei der Vergabe von Krippenplätzen werden höhere oder volle Betreuungszeiten vorrangig berücksichtigt.
3. Auf Antrag ist das Entgelt gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten und Umfang der Anmeldedauer gemäß folgender Tabellen festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	Beitrag für 3 Tage-Besuch	Beitrag für 4 Tage-Besuch	Beitrag für 5 Tage-Besuch
1	über 39.000 €	177,00 €	216,00 €	246,00 €
2	36.001 - 39.000 €	165,00 €	201,80 €	229,50 €
3	33.001 - 36.000 €	153,60 €	187,60 €	213,00 €
4	30.001 - 33.000 €	141,60 €	173,00 €	196,50 €
5	27.001 - 30.000 €	129,60 €	158,80 €	180,00 €
6	24.001 - 27.000 €	117,60 €	143,80 €	163,50 €
7	21.001 - 24.000 €	105,60 €	129,20 €	147,00 €
8	18.001 - 21.000 €	94,20 €	121,60 €	130,50 €
9	15.001 - 18.000 €	82,20 €	100,40 €	114,00 €
10	bis 15.000 €	70,20 €	85,80 €	97,50 €

5. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Buchung:	Angebot:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	Zehnerkarte	15,00 €	einmalig per EZM
30 Minuten Frühdienst	monatliches Abo.	10,00 €	mtl. per EZM

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Gebührentabelle, unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten, an. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Erworbene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

6. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist ein Kostenbeitrag von 2,25 € zu entrichten.

Teil IV

Gebühren für den Kindergarten der Kindertagesstätte Rhade

- Das von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Entgelt pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kindergartenbetreuung vormittags 246,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich)
- Auf Antrag ist das Entgelt gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	Beitrag je Betreuungsstunde/Monat	Monatsbeitrag
1	über 39.000 €	8,20 €	246,00 €
2	36.001 - 39.000 €	7,65 €	229,50 €
3	33.001 - 36.000 €	7,10 €	213,00 €
4	30.001 - 33.000 €	6,55 €	196,50 €
5	27.001 - 30.000 €	6,00 €	180,00 €
6	24.001 - 27.000 €	5,45 €	163,50 €
7	21.001 - 24.000 €	4,90 €	147,00 €
8	18.001 - 21.000 €	4,35 €	130,50 €
9	15.001 - 18.000 €	3,80 €	114,00 €
10	bis 15.000 €	3,25 €	97,50 €

- Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für den Kindergarten zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Buchung:	Angebot:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	Zehnerkarte	15,00 €	einmalig per EZM
30 Minuten Frühdienst	monatliches Abo.	10,00 €	mtl. per EZM
1 Stunde Spätdienst	Zehnerkarte	25,00 €	einmalig per EZM
1 Stunde Spätdienst	monatliches Abo.	15,00 €	mtl. per EZM

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Gebührentabelle, unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten, an. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Erworbene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

- Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für den Kindergarten ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist ein Kostenbeitrag von 2,25 € zu entrichten.

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 16.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	694.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	694.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.800 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	666.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	608.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	301.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	512.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	24.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	968.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.145.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sandbostel, 07.03.2016

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Sandbostel, An der Schule 1, Ober Ochtenhausen, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, 31.03.2016

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.598.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.811.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	800,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	18.100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.470.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.479.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	621.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	364.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.091.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.844.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 575.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	515 v. H.
1.2 Grundsteuer B	435 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

Tarmstedt, den 16.03.2016

Holle (L.S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 31. März 2016

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Berichtigung der Bekanntmachung vom 29.02.2016 über die Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever vom 10. Februar 2016

Die im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2016 veröffentlichte Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift werden die Worte „Obere Bever“ durch „Ehestorf-Hatzte“ ersetzt.

Hatzte, 31.03.2016

Wasser- und Bodenverband Ehestorf-Hatzte
Heins
Verbandsvorsteher

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2016 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. März 2016

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Satzung zur Regelung von Wochenmärkten vom 8. April 2016

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Wohnbaufläche Seedorf) vom 5. April 2016

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Samtgemeinde Selsingen vom 1. April 2016

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 31. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2016 vom 24. März 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 7. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2016 vom 14. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. Februar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. März 2016

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Verbrauchermarkt“ der Gemeinde Selsingen vom 6. April 2016

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 15. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2016 vom 29. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. März 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	38.822.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	38.822.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	902.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	902.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.157.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.227.200 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.436.100 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.863.800 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.200.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.291.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	43.793.900 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	46.382.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.712.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 3. März 2016

Weber
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 5. April 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. April 2016

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Satzung zur Regelung von Wochenmärkten

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird die Satzung zur Regelung von Wochenmärkten vom 01.01.2015 durch Beschluss des Rates vom 03.03.2016 wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 Buchstabe c - g erhalten folgende Fassung:

- c) § 6 Satz 4 Anbieten und Verkauf von Waren nur auf dem zugewiesenen Platz
- d) § 7 Aufbau und Abbau der Verkaufseinrichtungen
- e) § 8 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen
- f) § 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- g) § 10 Reinhaltung der Marktplätze

Rotenburg (Wümme), 08.04.2016

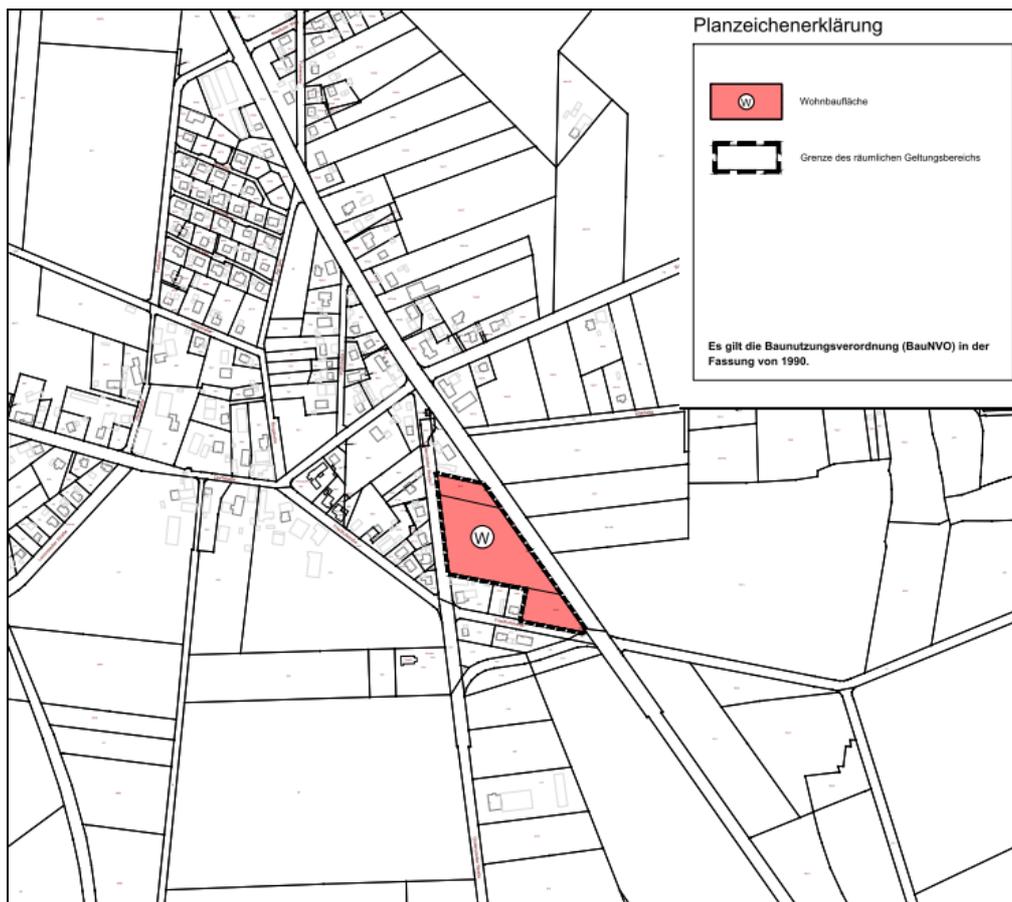
Weber
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Wohnbaufläche Seedorf)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 18.03.2016 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/183) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 03.11.2015 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine "Wohnbaufläche" in der Gemarkung Seedorf gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ortskernnahe Wohnraumversorgung zu schaffen.



Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 05.04.2016

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. d. zzt. geltenden Fassung, und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), i. d. zzt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Samtgemeinde Selsingen erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Samtgemeinde Selsingen

1. Jahresgebühren

Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	8,00 €
Familie	12,00 €
Einmalige Ausleihe (Tageskarte) (für Kinder und Jugendliche ist die Ausleihe kostenlos)	2,00 €

In den Jahresgebühren ist die Ausstellung des Büchereiausweises enthalten.

2. Säumnisgebühr

ab 1 Woche über Abgabetermin	1,00 €/Medieneinheit
jede weitere Woche	1,00 €/Medieneinheit
zuzüglich Mahnkosten je Mahnung	1,00 €

3. Leihverkehr

Kosten für Porto und Verpackung	2,50 €
---------------------------------	--------

4. Sonstiges

Beschädigung des Strichcodes	1,00 €
Ersatz des Büchereiausweises, je Stück	2,50 €
Einarbeitungsgebühr für das neu beschaffte Ersatzmedium (bei Beschädigung und Verlust)	6,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 01.04.2016

Pape
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niederes. GVBl. 2010, S. 576) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Niederes. GVBl. 2010, S. 64) und mit den §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (dezentrale Abwasseranlage).

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
Schmutzwasser ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung endet hinter dem ersten Schacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte und Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a

Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder

Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.

- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen der §§ 3 Abs. 4, 3 a Abs. 1 S. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Samtgemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb.
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,
 - die öffentliche Sicherheit gefährden oder
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende
 - Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
 - (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
 - (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
 - (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 01.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
 - (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
 - (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012, 40 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2036 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Samtgemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete

Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messun-

gen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

- (3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i. d. F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 6. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 7. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 8. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 9. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 12. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 14. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde - Bauverwaltung - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 12 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Abwasserbeseitigung vom 25.02.1988 außer Kraft.

Sottrum, den 31.03.2016

Schlussus
Erster Samtgemeinderat

Anhang 1

1.	Allgemeine Parameter	DIN Normen - DEV-Nummern	
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4 Dez. 1976
	b) <i>pH</i> -Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5 Juli 2009
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9 Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 250 mg/l	DEV H 56
3.	Kohlenwasserstoffe		
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003 - Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten Juli 2001
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 - H 14 Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4 Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9 Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z. B. analog DIN 38407 - F9 Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22 Mai 1999 Nov. 1996 Sept. 2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29 Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Mai 1999
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 März 1990

			DIN EN ISO 5961 - E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Mai 1995 Sept. 2009 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 - D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 - E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 Sept. 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
	i) Selen (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Mai 1999
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969-D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 Sept. 2009 Mai 1999
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Mai 1999
	m) Silber (Ag)			
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 - D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009
	o) Barium (Ba)			
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 -E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304 - 1 DIN EN ISO 13395 - D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 - 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985

	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 - E 22	Dez. 1996 Sept. 2009
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" (17. Lieferung; 1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	636.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	753.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	612.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	691.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	256.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	523.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	868.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.215.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Anderlingen, 24. März 2016

Barth
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Anderlingen, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 15. April 2016

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 06.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Breddorf, den 07.04.2016

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 14.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.581.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.633.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.535.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.434.000,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	697.500,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.824.200,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.140.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	60.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.140.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Brockel, den 14. März 2016

Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.04.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/062 mit der Auflage erteilt worden, dass die tatsächliche Kreditaufnahme nur bis zum gesetzlich möglichen Höchstbetrag des im Finanzhaushalt 2016 vorgesehenen Saldos aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.126.700,00 € erfolgt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Dienststunden öffentlich aus.

Brockel, 15. April 2016

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.891.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.427.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.851.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.290.200,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	266.800,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	21.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hemsbünde, den 03.03.2016

Struck
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemsbünde öffentlich aus.

Hemsbünde, den 15. April 2016

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 16.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.260.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.282.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.213.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.191.200,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.000,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.500,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Kirchwalsede, den 16.02.2016

Hoppe
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchwalsede öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 15. April 2016

Gemeinde Kirchwalsede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 22.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.245.800 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.329.400 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 3.200 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 3.200 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.205.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.255.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	342.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	978.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	600.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	107 200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.147.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.341.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 600.000 € festgesetzt. Davon entfallen 200.000 € auf die Vorfinanzierung für die Erschließung eines Baugebietes.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Rhade, 22.03.2016

Czekalla
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.03.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, In den Wiesen 5, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Verbrauchermarkt“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Verbrauchermarkt“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am 29.03.2016 gemäß § 1 Abs. 3 und 8 sowie des § 10 i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Verbrauchermarkt“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Verbrauchermarkt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Verbrauchermarkt“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Verbrauchermarkt“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Änderung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 06.04.2016

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 29.03.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 15. April 2016

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 29.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.228.400 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.249.100 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 37.700 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 37.700 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.011.200 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.902.600 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 974.300 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.996.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 22.600 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.985.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.921.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Selsingen, 29. März 2016

Pape
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 15. April 2016

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	780.700,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	783.500,00 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.200,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.200,00 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	748.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	716.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	40.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	90.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	788.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	814.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Stemmen, den 16. März 2016

Trau (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, den 15. April 2016

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2016 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biogas Ottingen“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Visselhövede vom 16. April 2016

Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Erweiterung Bioenergie Malstedt) vom 20. April 2016

Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 30. April 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 6. April 2016

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Gnarrenburg vom 5. April 2016

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 30. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2016 vom 5. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 21. März 2016

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 13. Januar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. März 2016

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oerel vom 16. März 2016

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 14. April 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 73 „Hinter dem Speckfelde“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 30. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 13. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2016 vom 1. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2016 vom 23. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. März 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

2. Satzung vom 18. April 2016 zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

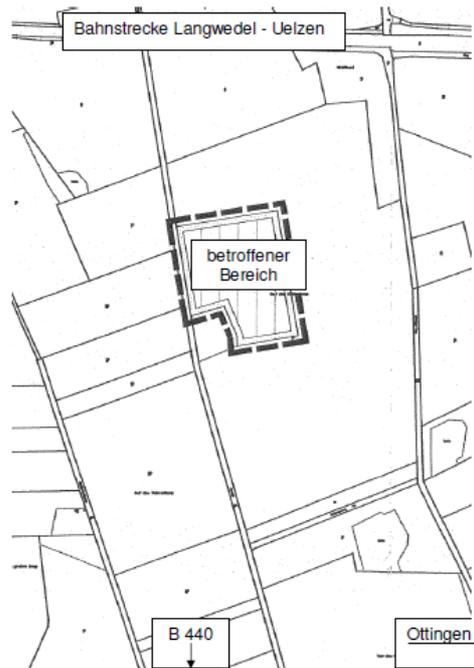
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biogas Ottingen“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 15.10.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biogas Ottingen“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 16.04.2014

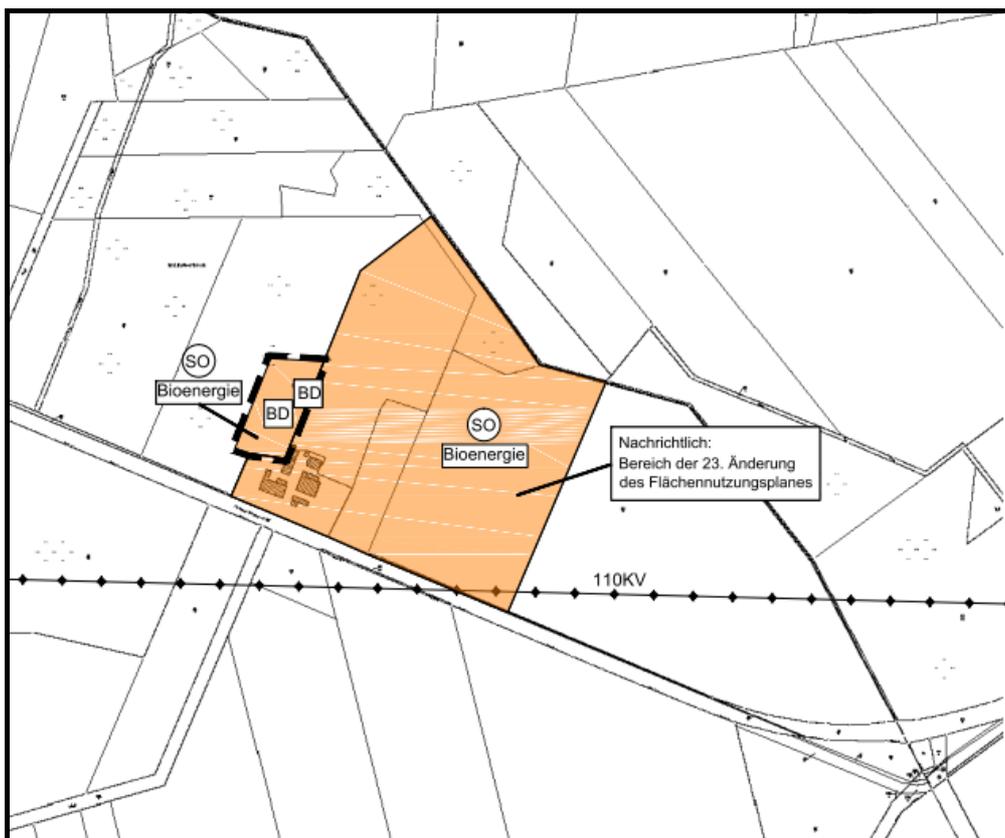
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Erweiterung Bioenergie Malstedt)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 18.04.2016 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/185) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 03.11.2015 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine Sonderbaufläche „**Bioenergie**“ in der Gemarkung **Malstedt** gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Flächennutzungsplan dargestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage zu schaffen.



Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 20.04.2016

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 29.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 30. April 2016

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.135.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.135.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.589.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.833.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	727.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.839.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	379.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.557.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.052.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 240.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 204.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.300.000 € wird auf 30,833779021 v. H. der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage festgesetzt.

Sottrum, den 22. März 2016

Schlussus
Stellv. Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 111 Abs. 3, 119 Abs. 2 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/110 erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 30. April 2016

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 06.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.208.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.208.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.166.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.120.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.169.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.158.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 194.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A 450 v. H.
1.2 Grundsteuer B 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Breddorf, den 6. April 2016

Ringen (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Breddorf öffentlich aus.

Breddorf, 30. April 2016

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 05.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Gnarrenburg betreibt die Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeindebücherei dient der Allgemeinheit für Zwecke der Information, der Bildung sowie der Unterhaltung und fördert aktiv die Lesekultur ihrer Benutzer durch das Bereitstellen und Verleihen von Büchern und anderen Medien.

§ 2 Benutzung

(1) Jedermann ist berechtigt, die Gemeindebücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

(2) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist unentgeltlich.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer melden sich bei der erstmaligen Nutzung der Gemeindebücherei persönlich, soweit nicht persönlich bekannt, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises, an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten verlangen.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. die Erziehungsberechtigten erkennen diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und stimmen der Speicherung seiner Daten zu.

(3) Die Änderung von Personendaten ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.

§ 4 Entleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Den Benutzerinnen und Benutzern werden Medien aller Art für die Dauer von bis zu drei Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist von der Gemeindebücherei verkürzt oder verlängert werden.

(2) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag bis zu einer Dauer von jeweils drei Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen der Gemeindebücherei sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(3) Zurzeit ausgeliehene Medien können bei der Gemeindebücherei vorbestellt werden.

(4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Behandlung von entliehenen Medien, Haftung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Mediensorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin oder der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig.

§ 6 Versäumnisgebühren, Einziehung

(1) Für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben sind, ist eine Versäumnisgebühr entsprechend dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Gnarrenburg zu entrichten.

(2) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien eingezogen oder dem Benutzer durch Bescheid berechnet.

§ 7 Verhalten

In der Gemeindebücherei darf nicht geraucht werden. Weder Alkohol noch andere berauschende Mittel dürfen zu sich genommen werden. Das Lärmen, Laufen sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können durch die Gemeinde von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Speicherung von personenbezogenen Daten

(1) Die Gemeindebücherei erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In der Regel werden folgende Daten erfasst:

- a) Benutzerdaten (Name und Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Benutzernummer, Aufnahme datum und Benutzerstatus; bei Minderjährigen Namen und Wohnsitz der Erziehungsberechtigten).
- b) Benutzungsdaten (Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung).

(2) Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald der Nutzer die Gemeindebücherei zwei Jahre nicht genutzt hat. Sperrvermerke werden gelöscht, sobald die ihnen zugrundeliegenden Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gnarrenburg, den 05.04.2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 05.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Gnarrenburg wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2014 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung der außerordentlichen Erträge von 44.029,37 € und der außerordentlichen Aufwendungen von 17.309,05 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 584.337,36 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, Zimmer 3, öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 30. April 2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 05.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	707.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	707.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	17.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	17.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	668.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	619.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	110.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	91.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	778.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	710.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 580.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Helvesiek, den 05.04.2016

Brunkhorst
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.

Helvesiek, 30. April 2016

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 21.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.354.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.354.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.343.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.307.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	176.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	692.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	486.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.006.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.006.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 486.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Horstedt, den 21. März 2016

Gemeinde Horstedt
Schröck
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. April 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/116 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Horstedt öffentlich aus.

Horstedt, den 30. April 2016

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 12.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung auf. Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen.
- (2) Gruppe I ist die „Altersübergreifende-Gruppe“ mit bis zu 25 Kindern. Gruppe II ist die Integrations-Gruppe mit bis zu 18 Kindern, davon max. vier I-Kinder.
- (3) Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe.

§ 2

Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Bei einer bestehenden Warteliste und Gruppenwechsel entscheidet ein Gremium gem. Anhang dieser Satzung.
- (3) Eltern im Sinne dieser Kindergartensatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.

(2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

(1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 5 Ferienordnung

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

Weihnachten: Mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.

Ostern: Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern.

Sommer: Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.

Herbst: Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.

(2) Kindergarten

(a) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.45 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet (Kernzeit).

(b) Für die Altersübergreifende Gruppe wird eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angeboten.

(3) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

§ 7 Benutzungsgebühr

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühren betragen:

Altersübergreifende-Gruppe	20 Std/W pro Kind	150,-- €
I- u. Altersübergreifende-Gruppe	25 Std/W pro Kind	180,-- €

Spätbetreuung (12:45 Uhr bis 13:45 Uhr)

Der monatliche Elternbeitrag wird halbstündlich auf 24,-- € festgesetzt.

Tageskarten für die Spätbetreuung betragen 3,70 €

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 8 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeit von einer dem Kindergartenpersonals bekannten Person abzuholen. Soll ein Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine nicht bekannte Person das Kind abholen soll.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldig, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.01.2014 außer Kraft.

Kirchtimke, den 13.01.2016

Gemeinde Kirchtimke
Springwald
Bürgermeister

Anhang zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten „Abenteuerland“ der Gemeinde Kirchtimke

Aufnahme in den Kindergarten

Bei einer Warteliste entscheidet ein Gremium bestehend aus Gemeinderat, Elternvertreter und Kindergartenpersonal über die Platzvergabe. Dabei soll folgendes berücksichtigt werden:

- a) letztes Jahr vor der Schule
- b) Arbeitssituation der Eltern
- c) Soziale Situation zu Hause
- d) Entwicklungsstand des Kindes (Rückstand)
- e) Kindeswohl

Gruppenwechsel

Ein Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung ist nur möglich

1. wenn Platz vorhanden ist
2. aus pädagogischen Gründen (nicht wohlfühlen des Kindes in der Gruppe)
3. die meisten Freunde sind innerhalb einer Gruppe
4. keine Schulkinder in der anderen Gruppe
5. nach intensiven Gesprächen mit dem Kindergartenpersonal
6. bei schwierigen Geschwisterkonstellationen

Dabei steht immer das Wohl des Kindes im Vordergrund und nach diesem sollte auch entschieden werden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 22.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.960.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.033.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.828.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.868.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	46.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	26.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.874.900,00 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.918.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 36.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	475 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Lauenbrück, den 22. März 2016

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück öffentlich aus.

Lauenbrück, 30. April 2016

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oerel

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 16. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für Rats- und Ausschusssitzungen von 50 € pro Monat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung; unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden (ehrenamtlichen Gemeindedirektor in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden)

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
an den
- | | |
|---|---------------|
| a) Bürgermeister(in) | mtl. 600,00 € |
| zuzüglich Telefonkosten u. Verbrauchsmaterial | mtl. 50,00 € |
| b) Stellvertreter(in) | mtl. 65,00 € |
| c) Allgemeine(r) Verwaltungsvertreter(in) | mtl. 65,00 € |

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Fahr- und Reisekosten

- (1) Die Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle und der Stadt Bremervörde eine Wegstreckenentschädigung von 0,25 € pro km.
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung wird für folgenden Mandatsträger eine Kilometerpauschale festgesetzt:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) an den Bürgermeister monatlich | 100,00 € |
|-----------------------------------|----------|
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes und der Stadt Bremervörde wird den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Fahrkostensatz nach den Reisekostenbestimmungen gewährt.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,00 €/Std. begrenzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.

§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten folgende sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| a) Wegemeister jährlich | 800,00 € |
| b) Vertreter des Wegemeisters jährlich | 200,00 € |
| c) Protokollführer/in je Sitzung | 45,00 € |

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherrn und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oerel vom 08. Dezember 1976 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13.05.2013 außer Kraft.

Oerel, den 16. März 2016

Gemeinde Oerel
Knop
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Scheeßel werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) im Rahmen bestehender oder früherer Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse (als Bedienstete im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Mitglieder der politischen Gremien in Angelegenheiten ihrer Mitgliedschaft),
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telekommunikationsgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Dokumente können bis zur Entrichtung der Kosten zurückgehalten werden.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 19.10.2001 außer Kraft.

Scheeßel, den 14. April 2016

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 14.04.2016

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Kopien, Abschriften, Beglaubigungen	
1.1	Kopien bis Format DIN A3	0,30
1.2	Abschriften je angefangene Seite bis Format DIN A4 Bei Schriftstücken in Fremdsprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder bei außergewöhnlichem Personal- oder Sachaufwand	3,00 6,00
1.3	Beglaubigungen Erstausfertigung jedes weitere Exemplar	4,00 2,00
2	Vermögens- und Bauverwaltung	
2.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	30,00
2.2	Ausstellung eines Zeugnisse über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) n. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
2.3	Bestätigung der Gemeinde gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen	30,00
2.4	Dingliche Rechtsverfolgung, je angefangene 30 Minuten	28,00
3	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
4	Genehmigung/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
4.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
4.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 7 a der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
4.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung und durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Nach Aufwand gem. Ziff. 6.1
5	Straßenrecht	
5.1	Sondernutzungserlaubnisse nach § 21 Niedersächsisches Straßengesetz je nach Umfang der Sondernutzung	25,00 bis 500,00
5.2	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 Niedersächsisches Straßengesetz	25,00
6	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
6.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene 15 Minuten	14,00

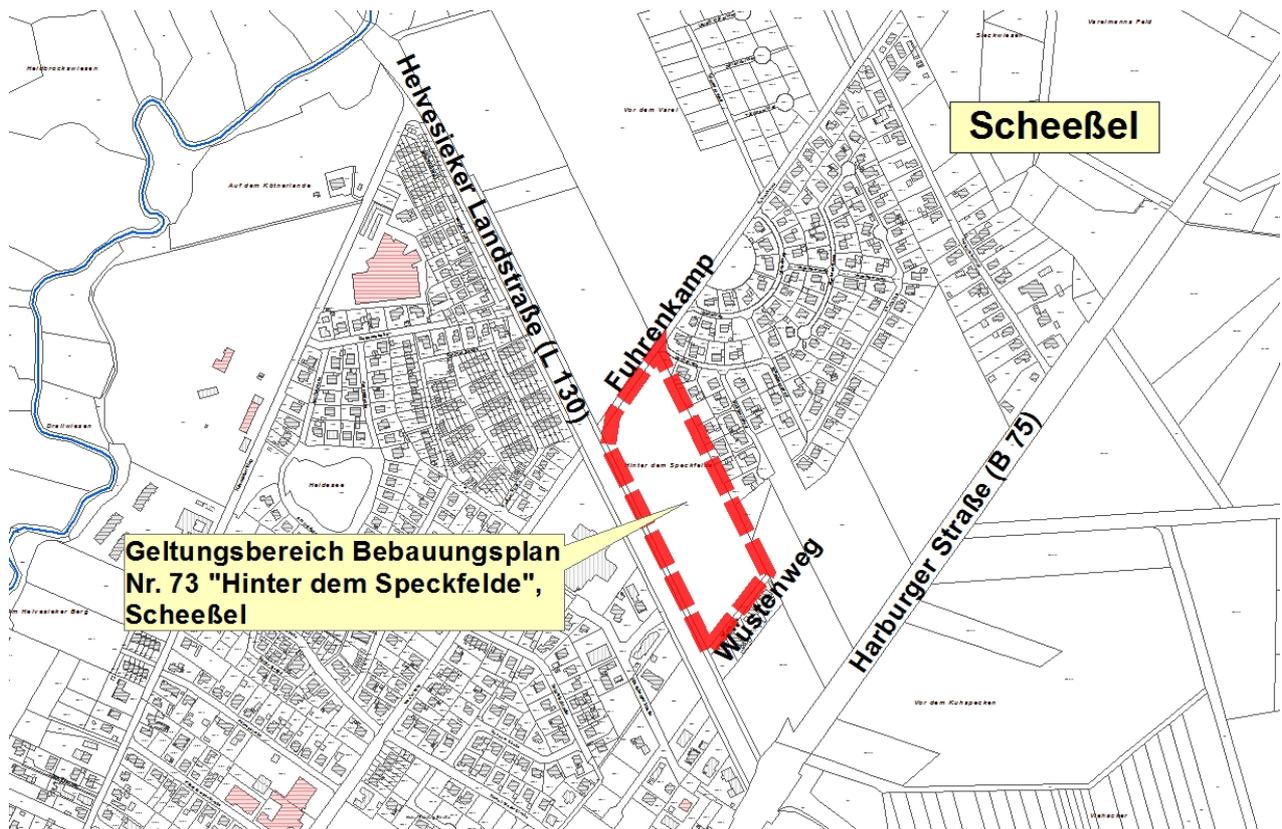
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

**Gemeinde Scheeßel
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 73 „Hinter dem Speckfelde“, Scheeßel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 14.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 73 „Hinter dem Speckfelde“, Scheeßel, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 73 „Hinter dem Speckfelde“, Scheeßel, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 73 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 30.04.2016

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 24.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	848.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	848.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	819.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	779.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	33.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	134.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	852.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	914.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Seedorf, 13. April 2016

Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Seedorf, Friedhofstraße 9, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, 30. April 2016

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 01.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.161.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.322.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.858.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.473.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	375.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.311.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	74.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.233.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.859.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Sittensen, 1. März 2016

Miesner (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 30. April 2016

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 21.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.066.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.066.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.974.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.673.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.358.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.861.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	53.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf 14.332.800 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf

14.589.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Sottrum, den 23. März 2016

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro bei der Gemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, 30. April 2016

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 737.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 771.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	684.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	650.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	35.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	40.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	719.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	690.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 114.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Tiste, 16. März 2016

Glattfelder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Tiste öffentlich aus.

Tiste, 30. April 2016

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung, in Verbindung mit den §§ 47, 49 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Deichausschuss des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der Sitzung am 23.02.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003 beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 1 wird folgender Satz zwischen Satz 1 und Satz 2 eingefügt:

„Jedes Deichausschussmitglied hat ein Stellvertreter; die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.“
Aus den bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

§ 12 Absatz 3 wird im Anschluss um folgenden Satz ergänzt:

„Die Wahlen sind nicht öffentlich.“

§ 3

Im § 12 Absatz 5 wird der Satz „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 49 sind zu wählen“ durch folgenden Satz ersetzt: „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 39 sind zu wählen“

§ 4

Im § 12 Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 5

§ 12 Absatz 9 Satz erhält folgende Neufassung:

„Jedes Verbandsmitglied kann Kandidaten für die Deichausschussmitglieder und die Stellvertreter vorschlagen.“
Satz 3 wird gestrichen.

§ 6

Im § 12 werden zwischen Absatz 9 und Absatz 10 die nachfolgenden Absätze 10, 11 und 12 eingefügt:

„(10) Die Deichausschussmitglieder werden durch Listenwahl (Gesamtwahl) in einem Wahlgang gewählt. Die Namen der Kandidaten werden allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten mit Namen vermerkt, wie es zu vergebende Plätze gibt. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.“

(11) Die Stellvertreter werden durch Einzelwahl gewählt. Nach dem Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er den Namen seines Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerkt. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht kann durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden.

(12) Bei der Wahl wird jede Stimmabgabe mit dem Stimmenverhältnis nach Abs. 7 gewichtet. Eine geheime Wahl ist deshalb nicht möglich. Gewählt ist, wer danach die meisten Stimmen erhalten hat, sofern nicht durch Abstimmung über die gesamte Liste alle gewählt sind. Gibt es Stimmgleichheit in Fällen, in denen nur einer oder ein Teil der stimmgleich Gewählten eine Stelle oder Stellen besetzen können, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn kein eindeutiger Wählerwillen erkennbar ist oder der Stimmzettel sonst an einem wesentlichen Mangel leidet, insbesondere mehr Kandidaten als Plätze vermerkt oder mehrere Kandidaten pro Stellvertreterstelle genannt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens, Schreibens oder der deutschen Sprache unkundig sind oder die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Schreiben, Lesen oder Kennzeichnen auf dem Stimmzettel gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Erfüllung von Wählbarkeitsvoraussetzungen ist nur dann vom Verband zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass ein Kandidat die Anforderungen nicht erfüllt.“

Aus dem bisherigen Absatz 10 wird Absatz 13.

§ 7

§ 17 Absatz 1 wird am Ende um den nachfolgend aufgeführten Satz ergänzt:
„Jedes Deichausschussmitglied kann Kandidaten für das Deichamt vorschlagen.“

§ 8

Im § 17 werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 die nachfolgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Deichamtes werden getrennt für jede Abteilung durch Listenwahl gewählt. Dazu werden Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten verteilt. Das Deichausschussmitglied gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie es zu vergebende Plätze gibt. Auf Verlangen eines Deichausschussmitgliedes ist geheim zu wählen, wofür ununterscheidbare Stimmzettel vorzuhalten sind. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Deichausschussmitglied widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.

(3) Die persönlichen Stellvertreter der Deichamtsmitglieder werden durch Einzelwahl gewählt. Nach Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Deichausschussmitgliedern sichtbar angezeigt. Die Deichausschussmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie den Namen ihres Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerken. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann durch Zuruf oder durch Zeichen abgestimmt werden.“

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen, den 02.03.2016

Deichverband Kehdingen-Oste

Armonat
Oberdeichgraf

L.S.

Wartner
Deichgraf

Die vorstehende

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 18.04.2016

Landkreis Stade
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2016 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Ankündigung der Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Sägereiweg“ im OT Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 15. Mai 2016

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zum Bebauungsplan Nr. 4 B, 2. Änderung - Fachmarktzentrum Wümmepark, Waldweg 1 - 5 - vom 15. Mai 2016

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zum Bebauungsplan Nr. 12 von Unterstedt, 1. Änderung - Hesterkamp Ost - vom 15. Mai 2016

Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Swingolf Lavenstedt) vom 10. Mai 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2016 vom 17. Dezember 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2016 vom 4. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016 vom 20. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 2. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2016 vom 4. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2016 vom 21. April 2016

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 19.06.2008 in der Fassung der 3. Änderung vom 4. April 2016

Satzung der Gemeinde Hepstedt zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Schule“ vom 19. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2016 vom 4. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2016 vom 21. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2016 vom 14. April 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2016 vom 6. April 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2 vom 17. März 2016

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2 vom 17. März 2016

C. Berichtungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) Ankündigung der Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Sägereiweg“ im OT Unterstedt

Es ist beabsichtigt, die bestehende Widmung eines Teilstückes der öffentlichen Straße „Sägereiweg“ in Unterstedt gemäß § 8 Absatz 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr zu beschränken (Teileinziehung)

Das von der Teileinziehung betroffene Teilstück befindet sich im Sägereiweg (Flurstück 258 der Flur 5 von Unterstedt), ca. 43 m entfernt von der Straße Hempberg (Flurstück 254/3 der Flur 5 von Unterstedt).

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 8 Absatz 2 NStrG bekanntgegeben.

Ein entsprechender Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1/Rathaus, Zimmer 2.04, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Mai 2016

Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zum Bebauungsplan Nr. 4 B, 2. Änderung - Fachmarktzentrum Wümmepark, Waldweg 1 - 5 -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 B - Fachmarktzentrum Wümmepark, Waldweg 1 - 5 - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2016

Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Jedermann kann die Satzung und die Begründung ab dem 15.05.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Änderungen betreffen nur die textlichen Festsetzungen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2016

Der Bürgermeister
Weber (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 12 von Unterstedt, 1. Änderung
- Hesterkamp Ost -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 von Unterstedt - Hesterkamp Ost - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2016

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.05.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2016

Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)

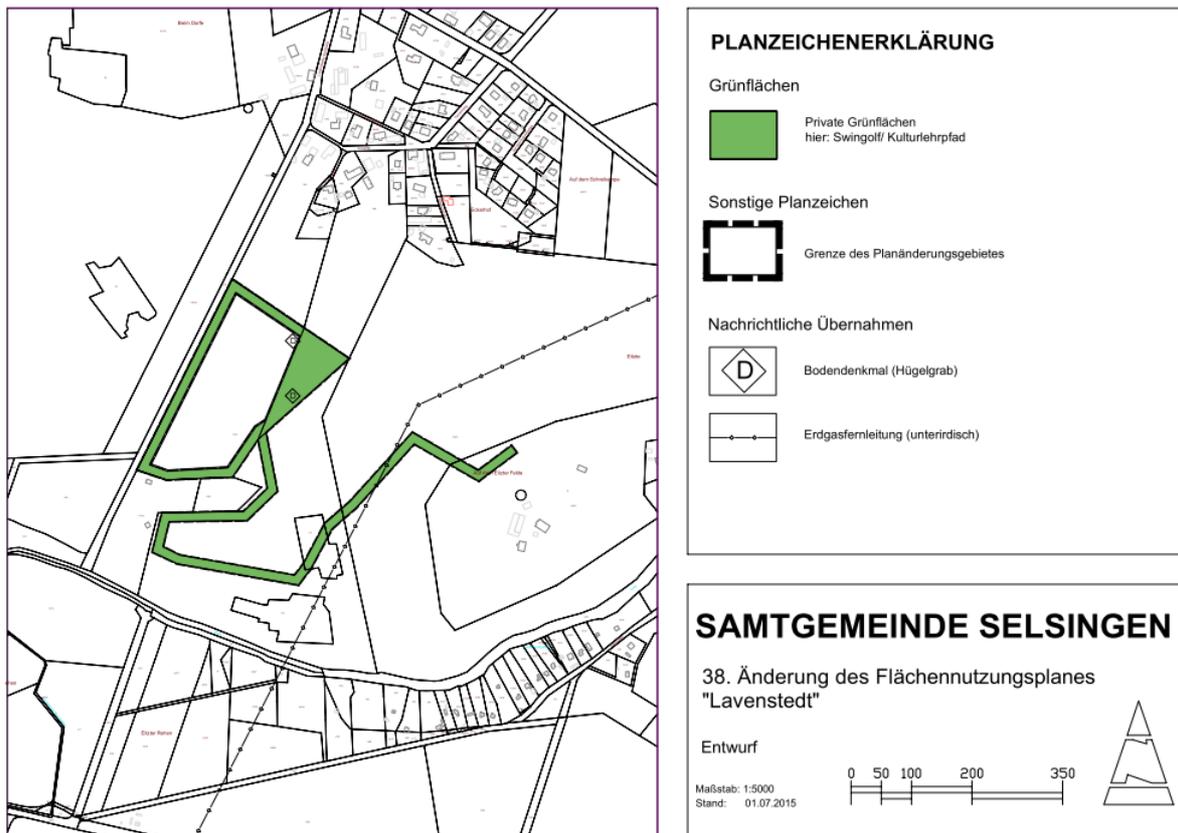


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Swingolf Lavenstedt)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 28.04.2016 (Az.: 63 ROW- 61 72 60/186) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 03.11.2015 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine "Private Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "**Swingolf/Kulturlehrpfad**" in der Gemarkung **Lavenstedt** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Swingolf-Parcour in Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Lehrpfad zu schaffen.



Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 10.05.2016

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 17.12.15 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.771.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.779.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	3.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.347.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.657.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	239.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.460.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.200.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	834.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.787.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.953.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 5.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 auf 48 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 17. Dezember 2015

Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die nach den §§ 119 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.05.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/100 erteilt worden.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Mai 2016

Samtgemeinde Sittensen
 Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 04.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf		1.832.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		1.900.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge		0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen		0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.832.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.781.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		40.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		631.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.872.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.412.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Ahausen, den 4. April 2016

Kock (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ahausen öffentlich aus.

Ahausen, 15. Mai 2016

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 22.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.472.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.555.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.423.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.391.200,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	464.000,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	894.400,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	420.000,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	39.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 420.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Bothel, den 22. März 2016

Schmidt
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 420.000 € erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.04.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/061 erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Bothel öffentlich aus.

Bothel, den 15. Mai 2016

Gemeinde Bothel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 20.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|--|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.632.700,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.975.900,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 55.100,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 55.100,00 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.573.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.819.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	183.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	363.100,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	31.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.857.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.214.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Fintel, den 20. April 2016

Bruns (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 4. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/071 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Fintel öffentlich aus.

Fintel, den 15. Mai 2016

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 02.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.148.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.148.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.123.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	947.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	51.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	263.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.174.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.210.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hassendorf, den 2. März 2016

Dreyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro bei der Gemeinde Hassendorf öffentlich aus.

Hassendorf, 15. Mai 2016

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 04.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.096.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.096.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.088.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.046.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	674.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.098.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.721.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hellwege, den 4. April 2016

Harling (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro bei der Gemeinde Hellwege öffentlich aus.

Hellwege, 15. Mai 2016

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 21.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.714.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.874.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.667.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.730.600,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	110.000,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	48.100,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hemslingen, den 21.04.2016

Gerken (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemslingen öffentlich aus.

Hemslingen, 15. Mai 2016

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 19.06.2008 (in der Fassung der 3. Änderung vom 04.04.2016; tritt am 01.08.2016 in Kraft)

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hepstedt am 04.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung auf.
In die altersübergreifende Gruppe können Kinder ab einem Alter von einem Jahr aufgenommen werden.
- (2) Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen in der Regel zu je 25 Regelplätzen.
- (3) Eine Gruppe wird als Halbtagsgruppe von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr vormittags an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) geführt und betreut.
Eine Gruppe wird als altersübergreifende Gruppe von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr vormittags an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) geführt und betreut. In dieser Gruppe werden Krippen- und Kindergartenkinder von 1 bis 4 Jahren betreut. Jedes Krippenkind belegt 2 Regelplätze, es können maximal 15 Kinder unter drei Jahren in dieser Gruppe aufgenommen und betreut werden (Krippenkinder).
Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden und die „Kann-Kinder“ haben Vorrang auf die Betreuung in der Regelgruppe der 4 - 6-jährigen Kinder.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, offen. Bei freien Plätzen und in der altersübergreifenden Gruppe können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten Kinder aus Hepstedt nicht aufgenommen werden können.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang unter Berücksichtigung besonderer Aufnahmegründe im Einzelfall. Über das Vorliegen besonderer Gründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Bei individuellen Benachteiligungen der Kinder (Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklung, Lernbehinderung, Sprachstörungen usw.) ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Besondere Aufnahmegründe können in der Regel im Laufe des Kindergartenjahres nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.
- (4) Eltern im Sinne dieser Kindergartenordnung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (5) In der Halbtagsgruppe mit der Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr werden nur Vollzeitplätze angeboten. In der altersübergreifenden Gruppe ist Platzsharing nach den in § 6 genannten Benutzungsgebühren möglich. Die Nutzung eines Sharingplatzes durch zwei Kinder ist der Einzelnutzung von Tagen durch nur ein Kind vorzuziehen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Kindergarten werden von der Gemeinde Hepstedt entgegengenommen. Der Aufnahmeantrag muss bis zum 15.03. (vor Beginn des Kindergartenjahres) bei der Gemeinde oder dem Kindergarten erfolgt sein.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes muss der Gemeindeverwaltung bis zum 1. Mai eines jeden Jahres vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird mit einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kindergartenordnung an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kindergartenleiterin/-leiter. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder in deren Wohngemeinschaft eine solche Krankheit auftritt, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Über die Wiederezulassung entscheidet der Arzt oder das Gesundheitsamt.
- (4) In der Tageseinrichtung können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

§ 5 Ferienordnung

- (1) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens fest. Die Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (4 Wochen) in die Sommerferien fällt.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind, in der Gruppe mit der Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr von Montag bis Freitag, 175,00 EURO monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind 152,00 EURO monatlich.

Eltern oder die Personensorgeberechtigten zahlen für die Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe bei einer Betreuung von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr: an-

2 Tagen in der Woche	=	95,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche	=	119,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche	=	136,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche	=	150,00 € monatlich

Besuchen mehrere Geschwister die altersübergreifende Gruppe gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind bei einer Betreuung von:

2 Tagen in der Woche	=	80,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche	=	99,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche	=	116,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche	=	127,00 € monatlich

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.

**Frühbetreuung (7.30 Uhr bis 8.00 Uhr bzw. 8.30 Uhr) montags bis freitags.
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf €20,00 festgesetzt.**

**Spätbetreuung (12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr montags bis freitags.
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf €20,00 festgesetzt.**

Tageskarten für die Früh- und Spätbetreuung betragen	7,00 € in der Mäusegruppe
Tageskarten für die Frühbetreuung betragen	3,50 € in der Mäusegruppe
Tageskarten für die Spätbetreuung betragen	3,50 € in der Mäusegruppe
Tageskarten für die Frühbetreuung betragen	2,00 € in der Bärengruppe
Tageskarten für die Spätbetreuung betragen	3,50 € in der Bärengruppe
Tageskarten für die Früh- und Spätbetreuung betragen	5,50 € in der Bärengruppe

- (1) Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats unaufgefordert im Voraus zu überweisen. Sofern der Gemeindeverwaltung Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird sie monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.
- (2) Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht bis spätestens zum 05. eines jeden Monats nach, so kann über den Platz des Kindes ab 10. des Monats anderweitig verfügt werden.
- (3) Für Kinder, die dem Kindergarten auf Zeit fernbleiben, wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt.
- (4) Droht die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen besonderer Aufnahmegründe oder bei Vorliegen von individuellen Benachteiligungen (§ 2 Abs. 2 und 3) an den Gebühren zu scheitern, so bemüht sich die Gemeinde um einen Kostenträger. Notfalls trägt die Gemeinde die Gebühren selbst, oder gewährt einen Nachlass. Über die Übernahme der Gebühren oder den Nachlass entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kindergarten-Sommerferien gemäß § 5 beginnen.

§ 7 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Personensorgeberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Gruppenleiterin/-leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht

abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.

§ 8 Betreuungsjahr

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 9 Besuchsregelung

Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.

(1) Die Abmeldung eines Kindes ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich.

Kündigungen nach dem 31. März eines Jahres sind nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Fortzug aus der Gemeinde) möglich.

Über die Annahme der Kündigung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

(2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, so wird nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.

(3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter zehn Kinder, so entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2014 außer Kraft.

Hepstedt, den 4. April 2016

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Satzung der Gemeinde Hepstedt zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Schule“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 18.04.2016 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zu sichernde Planung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich (mit Lageplan)
- § 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre
- § 4 Inkrafttreten

§1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat am 18.04.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke, der Flur 3, Gemarkung Hepstedt, an der Straße „An der Schule“: 84/2, 84/3 und 103/5.

Das Gebiet in der Ortschaft Hepstedt liegt südlich der Straße „An der Schule“, zwischen den Straße „Mühlenweg“ (westlich), „Linnortskamp (südlich) und der Bahnstrecke (östlich). Die Größe beträgt ca. 1,18 ha.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt und ist schwarz umrandet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



§3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hepstedt, den 19. April 2016

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 04.04.16 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	486.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	501.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	7.200 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	465.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	458.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	53.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	60.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	14.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	518.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	523.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 77.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Kalbe, 4. April 2016

Petersen
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro bei der Gemeinde Kalbe öffentlich aus.

Kalbe, 15. Mai 2016

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 12.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	821.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	821.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	15.200 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	791.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	718.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	52.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	59.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	844.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	778.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 22. April 2016

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 21.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.502.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.502.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.502.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.438.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	425.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.567.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.863.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Reeßum, den 21. März 2016

Kirchner (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro bei der Gemeinde Reeßum öffentlich aus.

Reeßum, 15. Mai 2016

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 14.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	538.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	548.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	519.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	506.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	148.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	176.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	207.800,00 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	667.500,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	891.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	375 v. H.

Vahlde, den 14. April 2016

Rademacher (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro bei der Gemeinde Vahlde öffentlich aus.

Vahlde, 15. Mai 2016

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 06.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 621.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 621.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 606.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 559.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 458.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 410.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.016.100 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.018.300 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 410.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Vierden, 6. April 2016

Schmitthen
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/103 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Vierden während der Dienststunden öffentlich aus.

Vierden , den 15. Mai 2016

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum am 17.03.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 51/2 und 50/3 Flur 1 der Gemarkung Gyhum in Größe von insgesamt 11.832 qm. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umbettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
 - e) Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld (§ 16).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern: Länge: 150 cm Breite: 90 cm,
von Erwachsenen: Länge: 250 cm Breite: 120 cm,
 - b) für Urnen: Länge: 50 cm Breite: 50 cmFür die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine

solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld

(1) Die Fläche ist eine Rasenfläche, die sich gärtnerisch von den übrigen Gräbern unterscheidet.

(2) Auf der zugewiesenen Grabstelle können Steinplatten der Größe 30 cm x 40 cm eingelassen werden, auf denen der Name, das Geburtsdatum und der Todestag stehen dürfen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Pflege der Rasenfläche und der übrigen gärtnerischen Anlagen erfolgt durch den Träger des Friedhofes. Um die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht zu behindern, sind Blumen und Kränze auf dem hierfür gesondert ausgewiesenen Feld aufzustellen.

(4) Auf Wunsch wird die angrenzende Stelle reserviert gem. § 13 Abs. 3.

(5) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 25
Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 26
Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28
Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29
Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 02.05.2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum für den Friedhof in Gyhum am 17.03.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
a) für Personen über 5 Jahre	210,00 €
- für 30 Jahre -	
b) für Personen bis zu 5 Jahren	140,00 €
- für 20 Jahre -	
2. Wahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -	210,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	7,00 €
- je Grabstelle -	
3. Urnenreihengrabstätte:	
für 30 Jahre:	120,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	120,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	4,00 €

5. Urnengrabstätte auf dem Rasenfeld
- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - 420,00 €
inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 14,00 €
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 a und 4 a zu entrichten.
- Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
- Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts 15,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Abfallentsorgung, Wasserversorgung und Unterhaltung der Außenanlagen:

Für ein Jahr
- je Grabstelle -: 5,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 75,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 02.05.2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2016 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 14 B, 1. Änderung – Südlich Moorkamp/Knickchaussee – vom 31. Mai 2016

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 von Borchel – Borcheler Damm 35 (Vorhaben- und Erschließungsplan) – der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30. Mai 2016

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung – Östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld – vom 31. Mai 2016

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2016 vom 17. Dezember 2016

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung) vom 24. Mai 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2016 vom 21. April 2016

1. Satzung über die Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen vom 19. Mai 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2016 vom 2. Mai 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 14 B, 1. Änderung - Südlich Moorkamp/Knickchaussee -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 B - Südlich Moorkamp/Knickchaussee - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2016

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.05.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2016

Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

Stadt Rotenburg (Wümme)
Aufhebung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 von Borchel
- Borcheler Damm 35 (Vorhaben- und Erschließungsplan) -

Der am 23.05.2013 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossene o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde am 09.06.2015 durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 1. Senat - für unwirksam erklärt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 von Borchel ist im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet.



Durch das rechtskräftige Gerichtsurteil sind die betroffenen Flurstücke 22/7, 64/4 und 22/5 weiterhin Bestandteil des Geltungsbereiches der 1. Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 1 von Borchel vom 08.11.2008. Das Flurstück 23/16 befindet sich planungsrechtlich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich.

Rotenburg (Wümme), den 30.05.2016

Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung
- Östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 - Östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2016

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

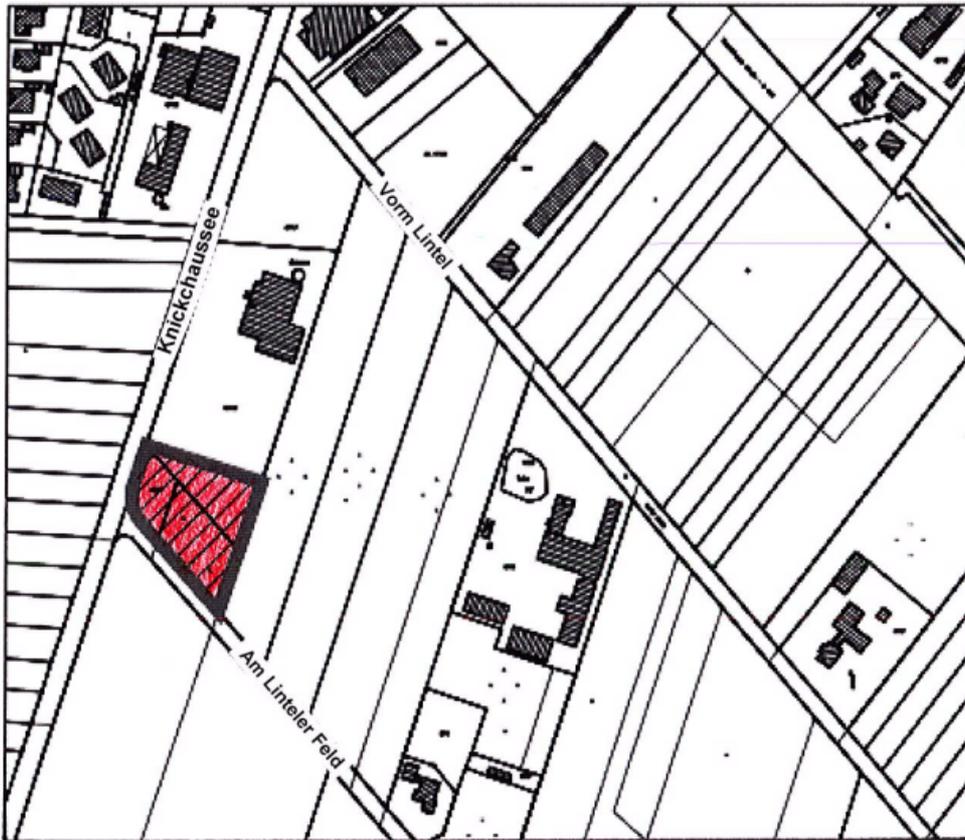
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.05.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2016

Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge | 15.151.000 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen | 15.151.000 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 170.000 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 72.000 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.381.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.490.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.514.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.146.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.632.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	578.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.528.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.215.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.632.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf 545 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 415 %
2. Gewerbesteuer	auf 380 %

Visselhövede, den 17. Dezember 2015

Ralf Goebel (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 und 120 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Visselhövede öffentlich aus.

Visselhövede, den 31. Mai 2016

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

8. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 23.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23.02.2015 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8
Ehrenbeamte und andere Personen

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes und des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und andere Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in angegebener Höhe:

Gemeindebrandmeister (einschl. 26,00 € Reisekosten)	210,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister	65,00 €
Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktfeuerwehren	90,00 €
b) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	70,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister	24,00 €
Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
Atemschutzwart	41,00 €
Stellv. Atemschutzwart	21,00 €
Zeugwart	30,00 €
Samtgemeindejugendwart	21,00 €
Jugendwart in Ortsfeuerwehren	40,00 €
Leiter/in der Kinderfeuerwehr	40,00 €
Gerätewart in Ortsfeuerwehren je Fahrzeug	14,00 €
Pressewart	24,00 €
Frauenbeauftragte	102,00 €
Integrationsbeauftragte/r	150,00 €

(2) Die/Der Hauptstandesbeamte/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Die stellvertretenden Standesbeamten/Standesbeamtinnen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 100,00 €.

(3) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die in den Feuerweherschulen Loy und Celle durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 50,00 € pro Tag.

(4) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzsimulationsanlage Schneeheide erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30,00 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50,00 € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2016 in Kraft.

Oerel, den 24. Mai 2016

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 21.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	525.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	595.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	492.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	507.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	47.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	492.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	554.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 82.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Lengenbostel, 21. April 2016

Jungemann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lengenbostel öffentlich aus.

Lengenbostel, 31. Mai 2016

Gemeinde Lengenbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

**1. Satzung
über die Änderung der Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 8 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme) erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. Gemeindedirektor | 200,00 Euro |
| 2. Stellvertretender Gemeindedirektor | 100,00 Euro“ |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Sittensen, 19.05.2016

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 02.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.205.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.205.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.178.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.004.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	115.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.178.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.136.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 196.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Wohnste, 2. Mai 2016

Brandt (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Wohnste öffentlich aus.

Wohnste, 31. Mai 2016

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbe- und Mischgebiet Verdener Straße“ der Stadt Visselhövede vom 27. Mai 2016

Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 31. Mai 2016

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 26. Mai 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2016 vom 19. April 2016

Hundsteuersatzung der Gemeinde Kirchtimke vom 31. Mai 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2016 vom 13. April 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbe- und Mischgebiet Verdener Straße“, Stadt Visselhövede

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 17.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbe- und Mischgebiet Verdener Straße“ beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 BauGB angepasst und stellt in einem Teilbereich jetzt „gemischte Bauflächen“ und „Eingrünung zur freien Landschaft“ dar.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 27.05.2016

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2016 Nr. 11

Satzung
zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 10.05.2016 folgende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Friedhöfe in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen	Für die Einräumung des Nutzungsrechtes werden erhoben								Benutzung der Leichenkammer je angefangener Tag	Benutzung der Friedhofskapelle	Reinigung der Friedhofskapelle	Nachlass für Eigenleistung bei Bau der Kapelle bei Kapellenbenutzung	Unterhaltungsgebühren für Grabstellen jährlich
	je Grabstelle	Reihengrab	Urnengrab	Kinderreihengrab	halb-anonyme Urnenbeisetzungen	anonyme Urnenbestattungen	anonyme Erdbestattung	anonyme oder halb-anonyme Rasenbestattungen					
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR					
Breddorf	80,00	120,00	300,00	120,00	750,00	600,00	-	950,00	31,00	72,00	-	36,00	je 6,00 je Urnengrab 12,00
Bülstedt	80,00	90,00	700,00	90,00	600,00	500,00	-	-	5,00	82,00	-	36,00	13,50 Reihengrab 19,50 2 Grabstellen 36,00 4 - 6 Grabstellen 47,00 8 - 12 Grabstellen
Hepstedt	125,00	125,00		125,00	1.150,00 (inkl. 700 € für Kopfplatte einschl. Beschriftung)	450,00	725,00	725,00 (zzgl. 700 € für Kopfplatte einschl. Beschriftung)	-	150,00	-	-	je 8,50 1 - 3 Grabstellen je 8,00 4 Grabstellen je 5,50 5 - 8 Grabstellen je 5,50 9 - 10 Grabstellen
Kirchtrinke	120,00	120,00	600,00	120,00	600,00	360,00	900,00	900,00	18,00	108,00	-	-	12,00 Reihengrab je 10,00 2 - 4 Grabstellen je 9,00 5 - 8 Grabstellen
Tarmstedt	110,00	110,00	700,00	80,00	650,00	330,00	-	920,00	17,00 bis 96 Std., je weiterer Tag 12,00	100,00	-	-	17,00 Reihengrab 34,00 2 - 4 Grabstellen 50,00 5 - 8 Grabstellen
Vorwerk	80,00	80,00		80,00	500,00	500,00	-	-	-	-	-	-	11,00 Reihengrab 18,00 2 Grabstellen 23,00 4 Grabstellen 28,00 8 Grabstellen
Westertrinke	150,00	150,00		150,00		280,00	500,00		-	80,00	30,00	40,00	je 10,00

Die Samtgemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen zusätzlich zum einmaligen Nutzungsentgelt die Unterhaltungsgebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) im Voraus zu erheben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2016 in Kraft.

Tarmstedt, den 31.05.2016

Samtgemeinde Tarmstedt
 Der Samtgemeindebürgermeister
 Holle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2016 Nr. 11

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 03.05.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	548.900	0	59.000	489.900
ordentliche Aufwendungen	575.200	1.300	10.300	566.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	520.200	0	59.000	461.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	508.400	1.300	10.300	499.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	242.500	0	0	242.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	470.300	90.000	0	560.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	150.000	0	150.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.600	600	0	12.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	762.700	150.000	59.000	853.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	990.300	91.900	10.300	1.071.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 150.000 € erhöht und damit auf 150.000 € neu festgesetzt. Davon entfallen 90.000 € auf die Vorfinanzierung für den Grunderwerb von Bauland.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Deinstedt, 26. Mai 2016

Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.06.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/092 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Deinstedt, Rohr 7, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 15. Juni 2016

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2016 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 19.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 429.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 435.000 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 22.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 22.000 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 411.300 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 385.400 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 197.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.087.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 700.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.308.300 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.472.400 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Hamersen, 19. April 2016

Kaiser
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/102 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Hamersen öffentlich aus.

Hamersen, den 15. Juni 2016

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2016 Nr. 11

Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 31.05.2016 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet, die älter als drei Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so wird davon ausgegangen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hund in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinschaftlich gehalten. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 36,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 65,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 87,00 EUR |
- (2) Die Steuer beträgt für gefährliche Hunde jährlich
- | | |
|----------------------------|------------|
| d) für den ersten Hund | 288,00 EUR |
| e) für den zweiten Hund | 518,00 EUR |
| f) für jeden weiteren Hund | 691,00 EUR |

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst wie über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4, 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung (§ 5) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Das Halten von Hunden ist steuerfrei, wenn sich die Hundehalterin/der Hundehalter nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten und die Hunde bereits nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder die Hunde dort steuerfrei gehalten werden.
- (2) Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung eines oder mehrerer Gebäude benötigt wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;

- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-, Rettungs- oder Jagdhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, wenn das Prüfungszeugnis bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate sind.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Zwingersteuer ist, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (4) Die Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gewährt.

§ 7 Beginn, Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag es auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8 Entstehung, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige verbleibende Teil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst erteilt werden.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde Tarmstedt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des dritten Monats.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst wie abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde oder Samtgemeinde Tarmstedt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Samtgemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde oder Samtgemeinde Tarmstedt anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde oder Samtgemeinde Tarmstedt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde oder Samtgemeinde Tarmstedt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Kirchtimke, den 31. Mai 2016

Springwald
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2016 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 13.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 924.800 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.038.000 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 66.800 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 66.800 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	860.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	885.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	306.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	625.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	380.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	22.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.546.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.533.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 380.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 143.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Klein Meckelsen, 13. April 2016

Schmeichel (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/104 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Klein Meckelsen öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 15. Juni 2016

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2016 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 42 C - Hohenesch - westlicher Rand - vom 30. Juni 2016

5. Änderung vom 9. Juni 2016 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 der Samtgemeinde Fintel

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 16. Juni 2016

Bekanntmachung der Genehmigung der 44. Änderung (Teilplan Hamersen) des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 16. Juni 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hamersbruch“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Hamersen vom 16. Juni 2016

14. Satzung vom 9. Juni 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

15. Satzung vom 9. Juni 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 42 C - Hohenesch - westlicher Rand -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplans Nr. 42 C - Hohenesch - westlicher Rand - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2016

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

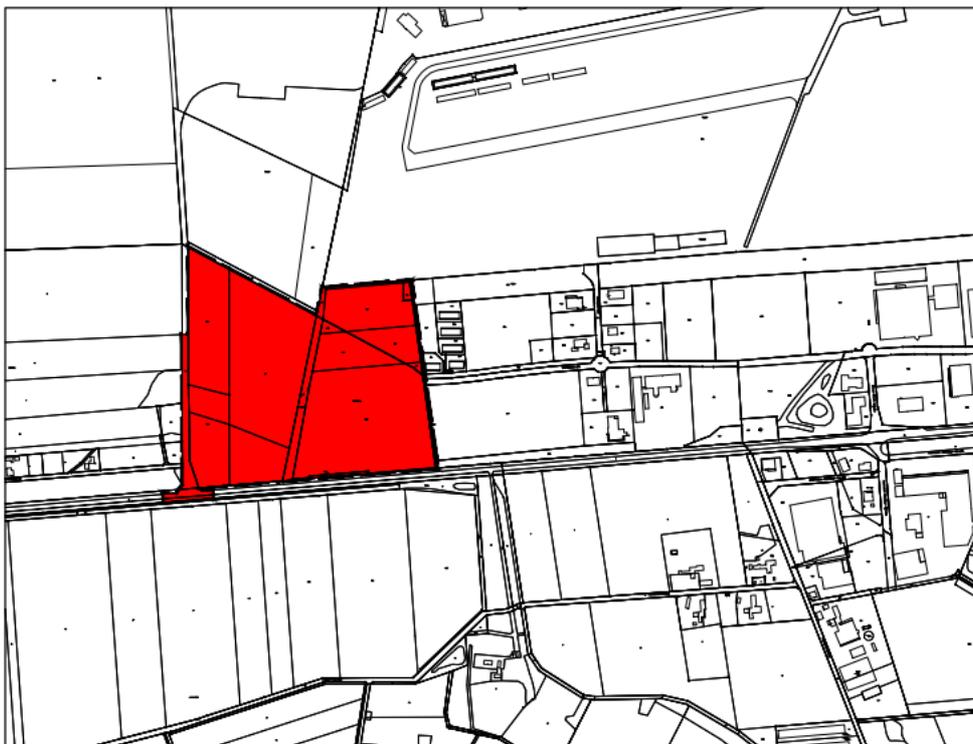
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 30.06.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2016 Nr. 12

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 09.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 wird nach Ziffer 8 die Ziffer 9 neu eingefügt:

9. Bei unbebauten, aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Teilen von Grundstücken im Außenbereich die für diese Zwecke genutzten Flächen, wobei Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 1 gelten genutzte Flächen von Kompostierungsanlagen, Stellplätze usw.

In § 4 Abs. 4 wird nach Ziffer 6 Ziffer 7 neu eingefügt:

7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegenden unbebauten Grundstücke, die aufgrund einer gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Teile von Grundstücken (vgl. Abs. 3 Nr. 9), die abwasserrelevant nutzbar sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Lauenbrück, 9. Juni 2016

Krüger
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2016 Nr. 12

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten in der Königshofallee 6, Ostlandstraße 30 und Kurze Straße 5 in Sittensen.
Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten können alle Kinder auf Antrag (§ 5) aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen werden;
- ab einem Lebensalter von 8 Wochen in die Krippe,
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten und
 - ab Einschulung in die ergänzende Betreuung, soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtungen nach Abs. 1 Buchst. a) + b) erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen. Die Aufnahme in die Einrichtung nach Abs. 1 Buchst. c) erfolgt zum ersten eines jeden Monats.
- (3) Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen.

- (4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.
- (5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Kindergarten oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- 1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- 2) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) werden nach der Länge des Anmeldezeitraumes, im Übrigen in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt für eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rathaus.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiedermalassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.
- (2) Kinder, die an Fieber oder einem Magen-Darm-Infekt leiden, sollen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 24 Stunden symptomfrei sind.

§ 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in den Kindertagesstätten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Drosselgasse:

<u>Vormittags</u>	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Mittagsdienst I	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
<u>Nachmittags</u>	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Ganztagsgruppe

ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst: 17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst: 17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

Integrationsgruppe 07.30 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 07.30 Uhr
Mittagsdienst II 12.30 Uhr - 13.00 Uhr

Ganztagsgruppe I

ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe II

ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst: 17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ergänzende Betreuung in der Grundschule Sittensen

Montag - Donnerstag 15.15 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für von der Zahlung von Gebühren befreite Kinder.

§ 9

Betreuungsarten

- (1) Die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als erweiterte Betreuung bezeichnet.
- (2) Ganztagsbetreuung ist die Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr.
- (3) Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen/Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung.
- (4) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden. Die Anmeldungen hierfür sollen aus Gründen der Planungssicherheit einen Monat im Voraus erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall kann die Anmeldung bis zu zwei Tage vorher bei den Erzieherinnen erfolgen. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr dazu gebucht werden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle.
- (3) Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage I (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so werden die anfallenden Erzieherstunden in vollem Umfang Rechnung gestellt.

§ 11 Feriendienst

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt.
- (2) Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein kostenpflichtiger Feriendienst in den Kindertagesstätten eingerichtet. Die beiden kommunalen Kindertagesstätten und die evangelische Kindertagesstätte wechseln sich während dieser Zeit in der Betreuung ab, sodass die Kinder berufstätiger Eltern insgesamt für 4 Wochen durchgehend betreut werden können. Auch schulpflichtige Kinder können hieran teilnehmen, wenn die Schule später beginnt als das Betreuungsjahr endet.
- (3) Die Krippenkinder und Integrationskinder werden in den Kindergartenferien ausschließlich in der eigenen Kindertagesstätte betreut.
- (4) Die Betreuungszeiten während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.
- (5) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien wird die Hälfte einer Monatsgebühr zusätzlich zu den laufenden Kindergartengebühren erhoben. Dies gilt nicht für von Gebühren befreite Kinder. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (6) Die Verpflegung ist gesondert nach Inanspruchnahme zu zahlen.
- (7) Wenn die Kindertagesstätte aufgrund von Fortbildungen o. ä. geschlossen werden muss, werden die Eltern rechtzeitig informiert, dass die Betreuung in der Kindertagesstätte an diesem Tag nicht stattfinden kann.

§ 12 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldig, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich.
- (4) Kündigungen der Regelbetreuungszeiten bzw. des Kindergartenplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (5) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (6) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Sittensen den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.

- (4) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Kindertagesstätten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 01.08.2015 außer Kraft

Sittensen, den 16.06.2016

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

Anlage I

Gebührentabelle

nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren und Kosten zu entrichten. Die Gebühr mit Kosten wird pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt.
3. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
4. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der Kindertagesstätten, ermäßigt sich die errechnete Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung.
7. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
8. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
9. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten.
10. Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.

11. Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
12. Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr von den Zahlungspflichtigen erhoben.
13. In Härtefällen kann an die Verwaltung ein begründeter Antrag auf Einzelfallentscheidung gestellt werden. Der Samtgemeindeausschuss beschließt über diesen Antrag.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zu den Einkünften gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge, z. B. Renten oder Leibrenten.
4. Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
5. Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
6. Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.
7. Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
8. Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrennt lebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.
9. Die Gebühr für einen Platz errechnet sich nach folgender Formel:

Jahres-Einkünfte lt. vorstehender Definition

 - ./. Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt/Jahr
 - ./. Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes/Jahr, für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
 - ./. Werbungskosten, mind. 1.000,-- €/Jahr pro Arbeitnehmer mit Nachweis auch mehr absetzbar

: 12 (Monate)

: 4.000,-- €

x Höchstbetrag

+ Gebühren für Früh-, Mittag-, Spätdienst

+ Kosten für das Mittagessen

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

Teil III

Krippe

1. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.

2. Gebühren für die Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

3. Gebühren für die Krippenbetreuung (Sharingplatz) an 2 Tagen in der Woche:

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	40,00 €	123,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	61,00 €	161,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	69,00 €	177,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €	193,00 €

4. Gebühren für die Krippenbetreuung (Sharingplatz) an 3 Tagen in der Woche:

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	242,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	104,00 €	266,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	290,00 €

5. Gebühren für die flexible Krippenbetreuung

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 - 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 - 16.00 Uhr	11,60 €
12.00 - 17.00 Uhr	14,50 €

6. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
7. Vollendet das Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergarten-Gruppe wechseln, so ist ab dem nächsten Monatsersten die für die Betreuungsdauer entsprechende Kindergarten-gebühr zu entrichten.

Teil IV

Kindergarten

1. Gebühren für die Betreuung

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
07.30 bis 12.30 Uhr	65,00 €	210,00 €
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	78,00 €	240,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	280,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	106,00 €	320,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	360,00 €
13.00 bis 17.00 Uhr	50,00 €	150,00 €

Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.

2. Gebühren für die flexible Betreuung pro Tag

Betreuungszeiten	Gebühren
12.30 - 14.00 Uhr I-Gruppe	2,60 €
12.00 - 14.00 Uhr	3,50 €
12.00 - 15.00 Uhr	5,00 €
12.00 - 16.00 Uhr	6,50 €
12.00 - 17.00 Uhr	8,00 €

Sobald die Kinder im Kindergarten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, sowohl in der flexiblen als auch in der erweiterten Betreuung, werden sie mittags verpflegt. Die entsprechenden Kosten müssen daher den Betreuungskosten zugeschlagen werden.

4. Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.

Teil V

Ergänzende Tagesbetreuung

Gebühren für die Betreuung

Die Betreuungszeiten richten sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung.

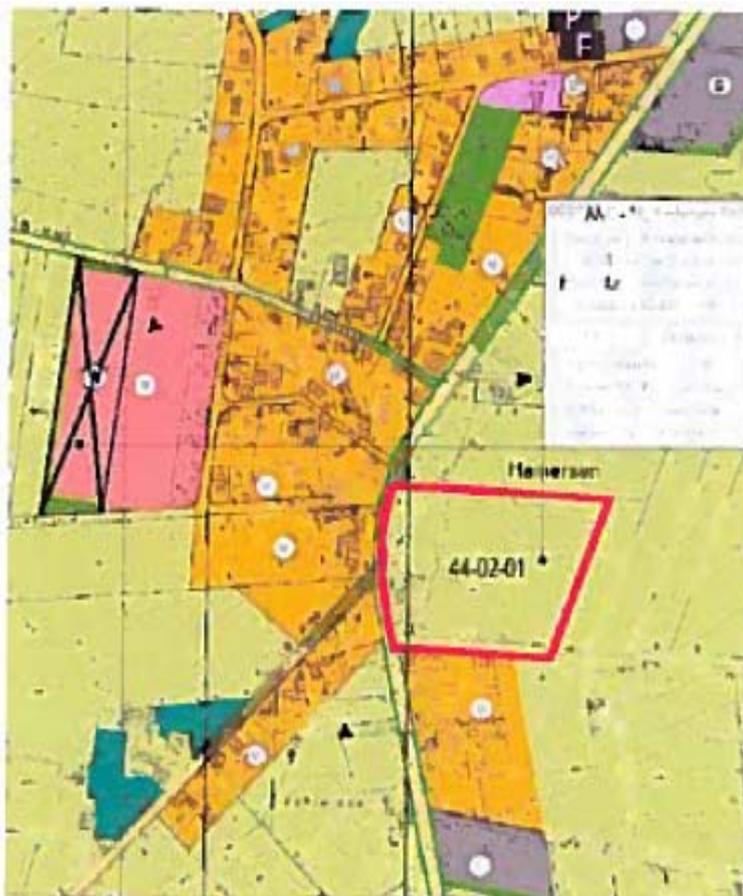
Die Gebühr beträgt von Montag bis Donnerstag 4,00 Euro je Nachmittag und am Freitag 8,00 Euro.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2016 Nr. 12

Bekanntmachung der Genehmigung der 44. Änderung (Teilplan Hamersen) des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 08.04.2016 (Az.: 63 ROW-61 72 60/184) die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft zwei Flächen der Gemeinde Hamersen. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, 16.06.2016

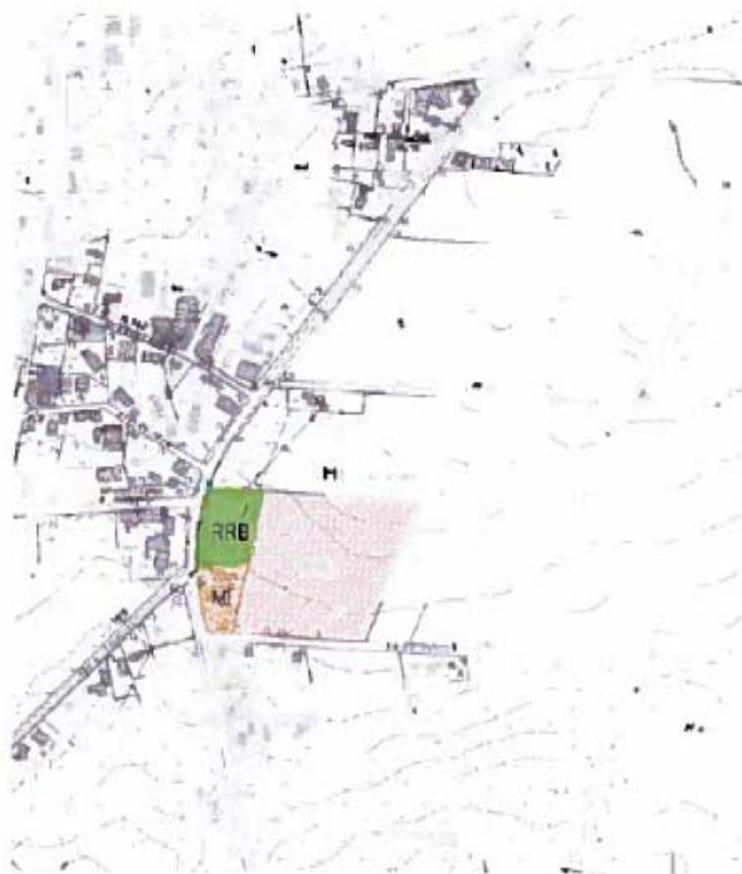
Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2016 Nr. 12

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hamersbruch" mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Hamersen

Der Rat der Gemeinde Hamersen hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 6 „Hamersbruch“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hamersbruch“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Hamersbruch“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Hamersbruch“ einschließlich der Begründung und der Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hamersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hamersen, 16.06.2016

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister
Kaiser

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2016 Nr. 12

**14. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe
in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 09. Juni 2016 folgende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - Gebührentarif 4 für den Friedhof Ostervesede - wird der Tarif wie folgt neu gefasst und ersetzt den bisherigen Tarif:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen | |
| 1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage | 300,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Scheeßel, den 09. Juni 2016

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2016 Nr. 12

**15. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe
in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 09. Juni 2016 folgende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - Gebührentarif 8 für den Friedhof Westervesede - wird die Ziffer 1.3.1 wie folgt neu gefasst:

1.3 Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren

1.3.1 Jährliche Gebühr für die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle 4,50 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Scheeßel, den 09. Juni 2016

Dittmer-Scheele
Die Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2016 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Jeddigen „Am Vogtsmoor“ der Stadt Visselhövede vom 5. Juli 2016

Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 1. Juli 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. Mai 2016

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 24. Mai 2016

1. Satzung vom 20. Juni 2016 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hellwege vom 1. August 2012

1. Änderung vom 20. Juni 2016 der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren für den Kindergarten der Gemeinde Hellwege vom 19. Juli 2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede (Kindertagesstättenatzung) vom 28. Juni 2016

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Im Saal III“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Oerel vom 1. Juni 2016

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Dorfstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Oerel vom 1. Juni 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Birkenkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Vierden vom 1. Juli 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

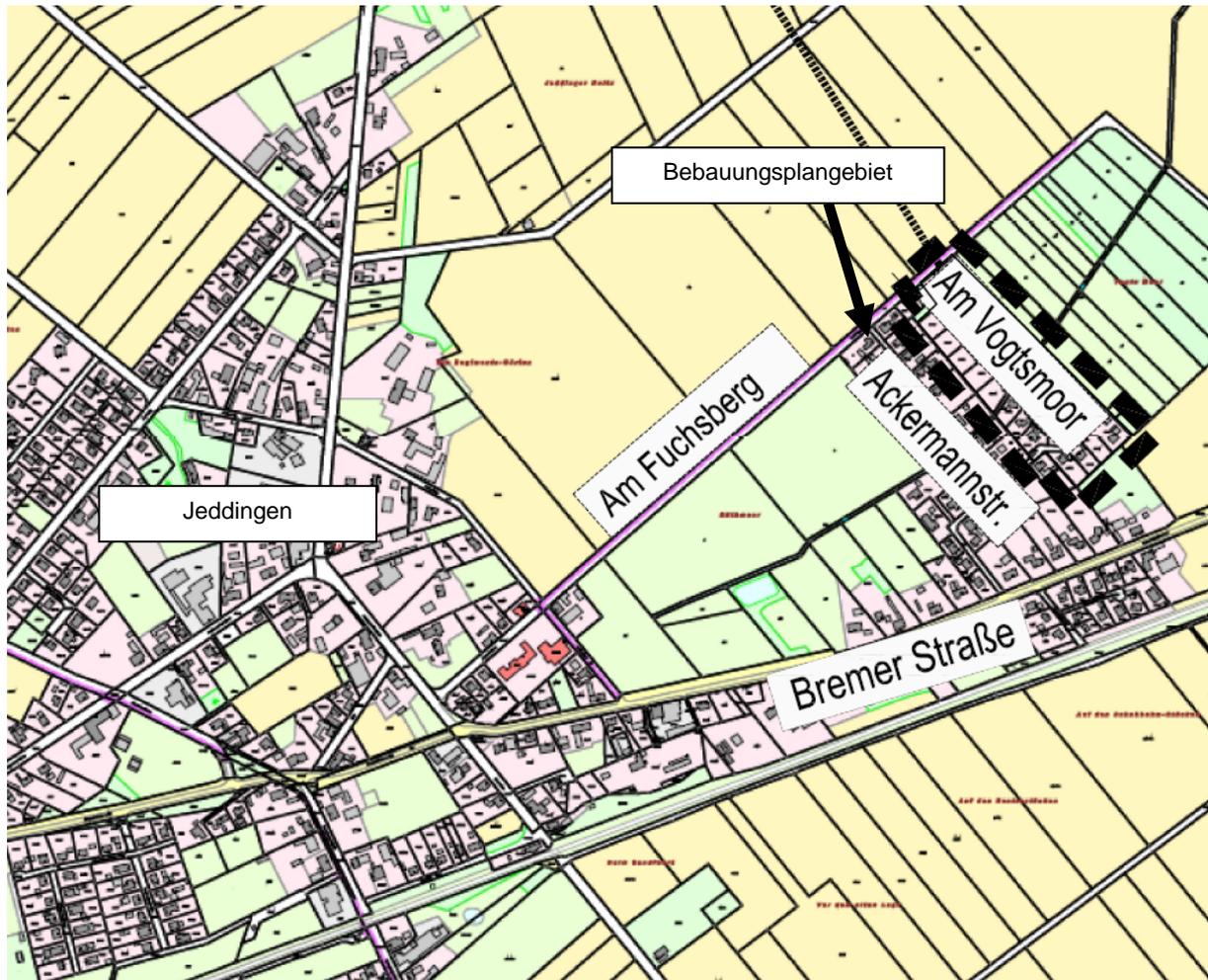
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Jeddigen „Am Vogtsmoor“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 17.03.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Jeddigen „Am Vogtsmoor“ als Satzung mit Örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 05.07.2016

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 09.06.2016 (Az.: 63 ROW-61 72 60/187) die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Vierden. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, 01.07.2016

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 03.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.295.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.295.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.276.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.154.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	75.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	51.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.352.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.205.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Bötersen, 3. Mai 2016

(L.S.)

Holsten
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Bötersen öffentlich aus.

Bötersen, den 15. Juli 2016

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 24.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 der Satzung (Öffnungszeiten, Urlaubsregelung) wird wie folgt geändert:

Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

- a) vormittags
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (25,0 Stunden)
- b) Frühbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (2,5 Stunden)
- c) Spätbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (5,0 Stunden)

§ 7 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Für den Kindergarten gilt folgende Urlaubsregelung:

Weihnachten:	Mit Ferienbeginn bis einschl. 03. Januar
Ostern:	die Woche vor Ostern (Karwoche)
Christi Himmelfahrt:	der Freitag nach Himmelfahrt
Pfingsten:	der Dienstag nach dem Pfingstmontag
Sommer:	ab Beginn der Schulferien 17 Arbeitstage
Herbst:	der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen

§ 2

§ 8 Abs. 1 der Satzung (Elternbeiträge) wird wie folgt geändert:

(1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Elternbeiträge zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.

a) Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden nach einem Bemessungseinkommen wie folgt gestaffelt:

Einkommen in €		Regelbetreuung 8.00 – 13.00 Uhr 25 Stunden
	bis 1.380,-	95,-
1.381,-	bis 1.636,-	103,-
1.637	bis 1.891,-	119,-
1.892,-	bis 2.147,-	132,-
2.148,-	bis 2.403,-	150,-
2.404,-	bis 2.659,-	170,-
mehr als	2.659,-	190,-

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und sind nicht von den Elternbeiträgen freigestellt, so ermäßigt sich der Beitrag für die Regelbetreuung von 8.00 bis 13.00 Uhr täglich für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

b) Frühbetreuung (täglich von 7.30 Uhr – 8.00 Uhr)

Für die Frühbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 17,00 € im Monat erhoben.

c) Spätbetreuung (dienstags bis donnerstags von 13.00 bis 14.00 Uhr)

Für die Spätbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 34,00 € im Monat erhoben.

d) Flexible Öffnungszeiten

Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr – 8.00 Uhr sowie 13.00 Uhr– 14.00 Uhr):

In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 3,00 € je angefangener halben Stunde Betreuungszeit erhoben, die einmalig in Anspruch genommen wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 10.12.2015 außer Kraft.

Breddorf, den 24. Mai 2016

(L.S.)

Ringen
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hellwege vom 01.08.2012

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hellwege vom 01.08.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kindergarten ist in der Regel werktags von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 12.15 Uhr geöffnet. Von 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr wird ein Spätdienst angeboten.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Hellwege, den 20. Juni 2016

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

1. Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren für den Kindergarten der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Die Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012 wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 2 a, 2 c und 3.1 Abs. 5 der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren erhalten folgende Fassungen:

Ziffer 2 a:

Für den Sonderdienst von 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr wird ein Zuschlag von 30 % der monatlichen Gebühr erhoben. Wird der Sonderdienst nur an 1 bis 2 Tagen in der Woche genutzt, beträgt der Zuschlag 15 %. Die Sonderdienste sind grundsätzlich halbjährlich, mindestens aber für einen Zeitraum von einem Monat buchbar.

Ziffer 2 c:

Für das zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind in einer Kindergartengruppe der Gemeinde Hellwege wird eine Ermäßigung von 30 % des Beitrages gewährt. Die Ermäßigung wird auf den beitragsmäßig niedrigeren Betrag berechnet.

Ziffer 3.1 Abs. 5

Nicht zum Familieneinkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Hellwege, den 20. Juni 2016

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Kirchwalsede vom 09.04.2009 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.08.2009 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird Absatz 2 (d) ersatzlos gestrichen:

In § 8 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Kinderkrippe

- a) Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet (Vormittagsgruppe).
- b) von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet (verlängerte Vormittagsgruppe).
- c) Abweichend von der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit ist ein Besuch der Krippe in Abhängigkeit mit der Auslastung und nur mit Zustimmung der Krippenleitung möglich.“

In § 8 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen fest.“

In § 9 werden die Absätze 1 - 4 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat wie folgt festgesetzt:

- a) Kinderkrippe

Vormittagsgruppe (7.30 – 12.30 Uhr)	210,00 €
verlängerte Vormittagsgruppe (7.30 – 15.00 Uhr)	325,00 €

Bei Anwendung § 8 Abs. 3 Nr. c (abweichende Inanspruchnahme) erfolgt die Abrechnung anteilmäßig nach Tagen, wobei je Monat 20 Arbeitstage zugrunde gelegt werden.

- b) Kindergarten

Vormittagsgruppe (8.00 – 12.00 Uhr)	125,00 €
verlängerte Vormittagsgruppe (8.00 – 14.00 Uhr)	180,00 €

(3) a) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 (c) wird jeweils ein Zuschlag von 14,00 € je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

(4) entfällt – (die bisherigen Absätze 5 – 11 rücken eine Nummerierung nach oben).

In § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen (sogenannte „Kann-Kinder“) werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen.“

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchwalsede während der Kernzeiten:

€ monatliche Gebühr				Monatliches Familieneinkommen der Haushalte in €*)					
Kindergarten		Kinderkrippe							
vormittags 8.00 - 12.00 Uhr	verlängerter Vormittag 8.00 - 14.00 Uhr	vormittags 7.30 - 12.30 Uhr	verlängerter Vormittag 7.30 - 15.00 Uhr	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
88,00	126,00	147,00	228,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
106,00	153,00	180,00	276,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
125,00	180,00	210,00	325,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €“

In § 11 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(2) Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindertagesstättenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Kirchwalsede, den 28.06.2016

Gemeinde Kirchwalsede

(L.S.)

Hoppe
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

**Gemeinde Oerel
Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Im Saal III"
mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Im Saal III" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Oerel, im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10 in 27432 Oerel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Oerel, den 01.06.2016

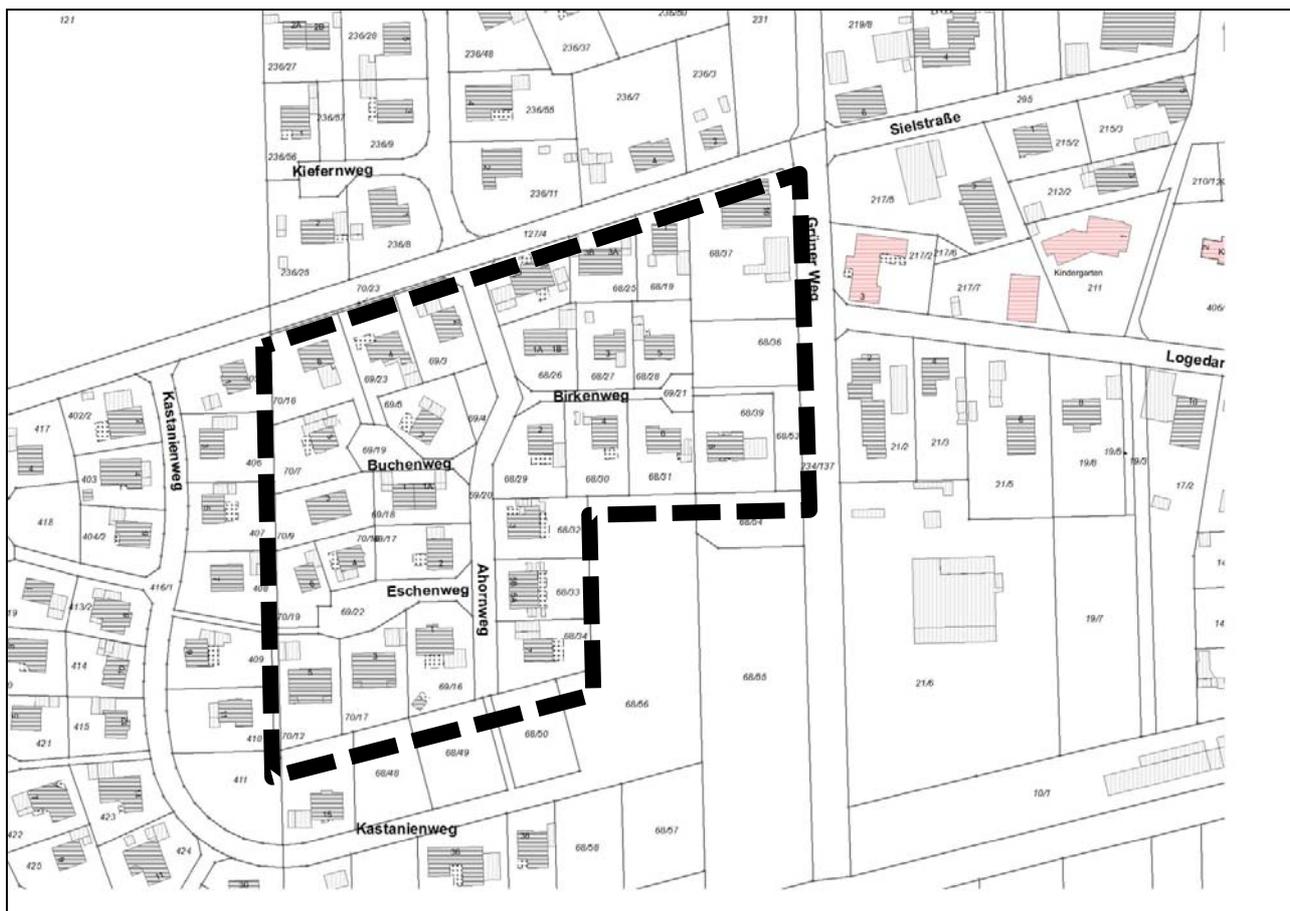
Der Bürgermeister
Knop

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

Gemeinde Oerel
Inkrafttreten
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "An der Dorfstraße"
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "An der Dorfstraße" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Oerel, im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10 in 27432 Oerel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Oerel, den 01.06.2016

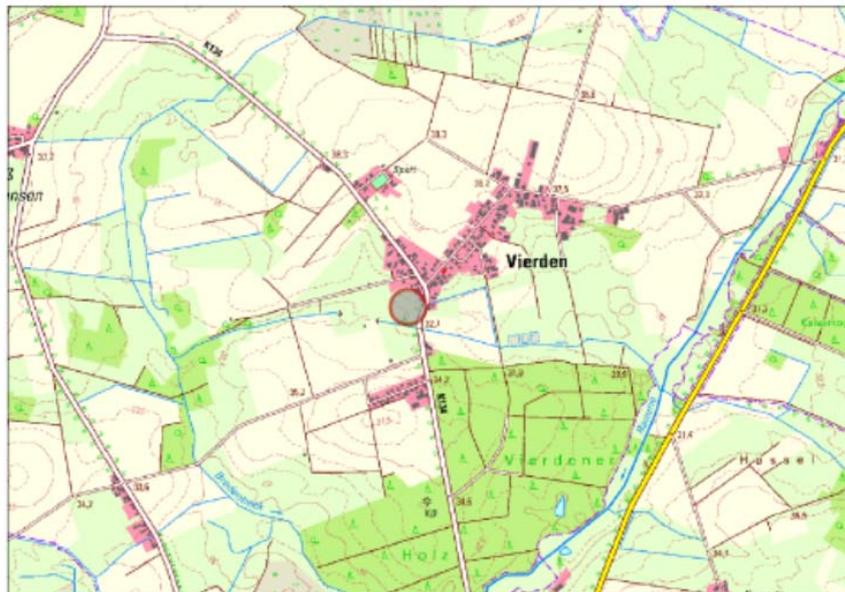
Der Bürgermeister
Knop

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Birkenkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Vierden

Der Rat der Gemeinde Vierden hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 6 „Birkenkamp“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Birkenkamp“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Birkenkamp“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Birkenkamp“ einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vierden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Vierden, 01.07.2016

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister
Schmitthen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus der Gemeinde Bothel vom 20. Juli 2016

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (Kindertagesstättenatzung) vom 20. Juli 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

Berichtigung vom 25. Juli 2016 der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 15. Juli 2016

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus der Gemeinde Bothel

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 20.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung über die zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus der Gemeinde Bothel der Gemeinde Bothel vom 01.08.2007 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.1 wird die Zahl „100,00 €“ durch die Zahl „130,00 €“ ersetzt.

In Nr. 2.2 wird die Zahl „130,00 €“ durch die Zahl „160,00 €“ ersetzt.

In Nr. 2.3 wird die Zahl „130,00 €“ durch die Zahl „160,00 €“ ersetzt.

In Nr. 2.4 wird die Zahl „100,00 €“ durch die Zahl „120,00 €“ ersetzt.

In Nr. 2.5 wird die Zahl „130,00 €“ durch die Zahl „150,00 €“ ersetzt.

In Nr. 2.6 wird die Zahl „30,00 €“ durch die Zahl „60,00 €“ ersetzt.

In Nr. 3.1 wird die Zahl „80,00 €“ durch die Zahl „90,00 €“ ersetzt.

In Nr. 3.2 wird die Zahl „100,00 €“ durch die Zahl „110,00 €“ ersetzt.

In Nr. 3.3 wird die Zahl „100,00 €“ durch die Zahl „110,00 €“ ersetzt.

In Nr. 3.4 wird die Zahl „20,00 €“ durch die Zahl „40,00 €“ ersetzt.

In Nr. 4.1 wird die Zahl „60,00 €“ durch die Zahl „80,00 €“ ersetzt.
In Nr. 4.2 wird die Zahl „80,00 €“ durch die Zahl „100,00 €“ ersetzt.
In Nr. 4.3 wird die Zahl „10,00 €“ durch die Zahl „20,00 €“ ersetzt.

In Nr. 5.1 wird die Zahl „40,00 €“ durch die Zahl „50,00 €“ ersetzt.
In Nr. 5.2 wird die Zahl „50,00 €“ durch die Zahl „60,00 €“ ersetzt.
In Nr. 5.3 wird die Zahl „10,00 €“ durch die Zahl „20,00 €“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bothel, den 20.07.2016

Gemeinde Bothel
(Schmidt)
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2016 Nr. 14

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 20.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Bothel vom 16.12.2009 in der Fassung der 1ten Änderungssatzung vom 18.07.2012 wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 Buchstabe a) wird die Zahl „112,00 €“ durch die Zahl „136,00 €“ und ab 01.01.2017 durch die Zahl „162,00 €“ ersetzt.

In § 9 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Zahl „168,00 €“ durch die Zahl „200,00 €“ und ab 01.01.2017 durch die Zahl „234,00 €“ ersetzt.

In § 9 Absatz 2 Buchstabe c) wird die Zahl „252,00 €“ durch die Zahl „296,00 €“ und ab 01.01.2017 durch die Zahl „340,00 €“ ersetzt.

In § 9 Absatz 3 wird die Zahl „14,00 €“ durch die Zahl „16,00 €“ und ab 01.01.2017 durch die Zahl „18,00 €“ ersetzt.

In §10Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Eine vorläufige Berechnung auf Basis älterer Einkommensnachweise ist zulässig.“

§ 10Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII, wobei § 82 Abs. 3 SGB XII keine Anwendung findet.“

§ In § 10 Absatz 8 wird der Satz 5 gestrichen

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bothel während der Kern- und Sonderbetreuungszeiten:

€ monatliche Gebühr			monatliches Familieneinkommen der Haushalte in €*)					
Kindergarten			2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag	ganztags						
100,00	146,00	218,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
112,00	164,00	244,00	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis 2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
136,00	200,00	296,00	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €“

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bothel während der Kern- und Sonderbetreuungszeiten:

€ monatliche Gebühr			monatliches Familieneinkommen der Haushalte in €*)					
Kindergarten			2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag	ganztags						
118,00	171,00	250,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
133,00	192,00	280,00	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis 2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
162,00	234,00	340,00	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bothel, den 20.07.2016

Gemeinde Bothel
(Schmidt)
Bürgermeisterin

(L. S.)

C. Berichtigungen

Berichtigung der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 15.07.2016

Die im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 veröffentlichte 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf wird wie folgt berichtigt:

In § 8 Abs. 1 c der Satzung (Elternbeiträge) werden die Worte „dienstags bis donnerstags“ durch „montags bis freitags“ ersetzt.

Breddorf, den 25.07.2016

Gemeinde Breddorf
Ringen
(Bürgermeister)

(L. S.)



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 25. Juli 2016

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2016 Nr. 15

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 15.08. bis 15.09.2016 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestingering Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2014
 - a) Jahresrechnung 2014
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 09.03.2015
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 18.03.2015
2. Haushaltsjahr 2016
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 25.07.2016

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2016 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über die Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Sägereiweg“ im OT Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31. August 2016

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Satzung Nr. 3 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Waffensen - Zur Ahe-Nord - vom 25. August 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78 „Worthstraße - alter Bahnhof“ der Stadt Visselhövede vom 15. August 2016

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Barkhof“ von Sottrum vom 31. August 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gem. § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Unterhaltungsverbandes Böhme vom 15. August 2016

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) Bekanntmachung über die Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Sägereiweg“ im OT Unterstedt

Ein Teilstück der öffentlichen Straße „Sägereiweg“ in Unterstedt wird gemäß § 8 Absatz 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt (Teileinziehung).

Das von der Teileinziehung betroffene Teilstück befindet sich im Sägereiweg (Flurstück 258 der Flur 5 von Unterstedt), ca. 43 m entfernt von der Straße Hempberg (Flurstück 254/3 der Flur 5 von Unterstedt).

Ein entsprechender Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1/Rathaus, Zimmer 2.04, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), den 31. August 2016

Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2016 Nr. 16

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme) über die
Satzung Nr. 3 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für die Ortschaft Waffensen - Zur Ahe-Nord -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Waffensen - Zur Ahe-Nord -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 25.08.2016

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und die Begründung ab dem 31.08.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

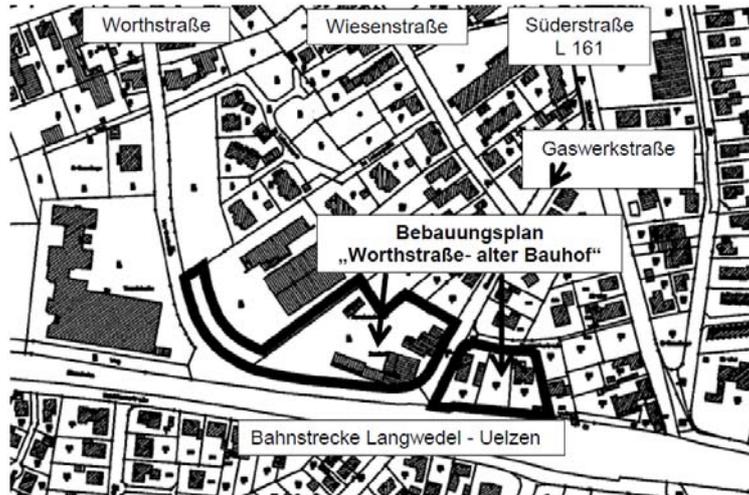


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2016 Nr. 16

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78 „Worthstraße - alter Bahnhof“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 78 „Worthstraße - alter Bauhof“ beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 BauGB angepasst.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 15.08.2016

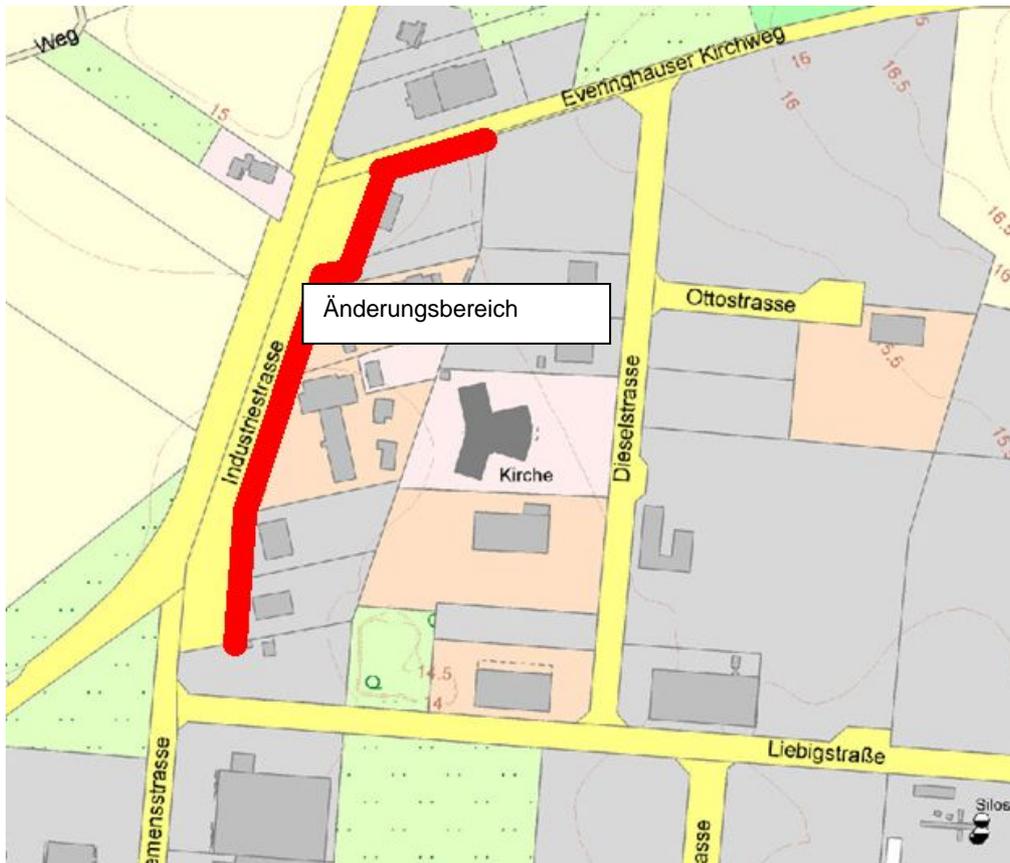
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2016 Nr. 16

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Barkhof“ von Sottrum

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und des § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 20.06.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Barkhof“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 31.08.2016

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2016 Nr. 16

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtliche Bekanntmachung gem. § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der **Unterhaltungsverband Böhme** führt in der Zeit vom 1. September 2016 bis zum 28. Februar 2017 in seinem Verbandsgebiet Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den **Gewässern der II. Ordnung** durch.

Nach § 41 WHG haben die Eigentümer (Verbandsmitglieder) und Anlieger das Befahren der Grundstücke mit Räumgeräten sowie das Absetzen des Räumgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.

Während der Zeit der Räumung muss in einem 5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante des Gewässers ein 4 m breiter Streifen für Grabenräumgeräte befahrbar sein. Dies gilt auch für als Grünland genutzte Flächen und für Ackerflächen mit Aufwuchs.

Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind von den Anliegern mit zu öffnenden Durchfahrten von mindestens 4 m Breite zu versehen.

Gemäß § 6 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme ist jedes Verbandsmitglied zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück gebrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Unterhaltung.

Vorhandene Einrichtungen an den Gewässern wie Weidepumpen und Dränausmündungen sind nach § 36 WHG so anzulegen und kenntlich zu machen, dass sie die maschinelle Unterhaltung nicht behindern oder durch die Arbeiten beschädigt werden können.

Defekte Zäune entlang der Gewässer müssen entfernt oder instandgesetzt werden, diese dürfen die Arbeiten nicht behindern.

Walsrode, den 15.08.2016

Hermann-Dietrich Meyer
Verbandsvorsteher

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2016 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Gewerbegebiet Celler Straße-Ost vom 29. August 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2016 vom 23. August 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung vom 1. September 2016

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Wohnste vom 29. August 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

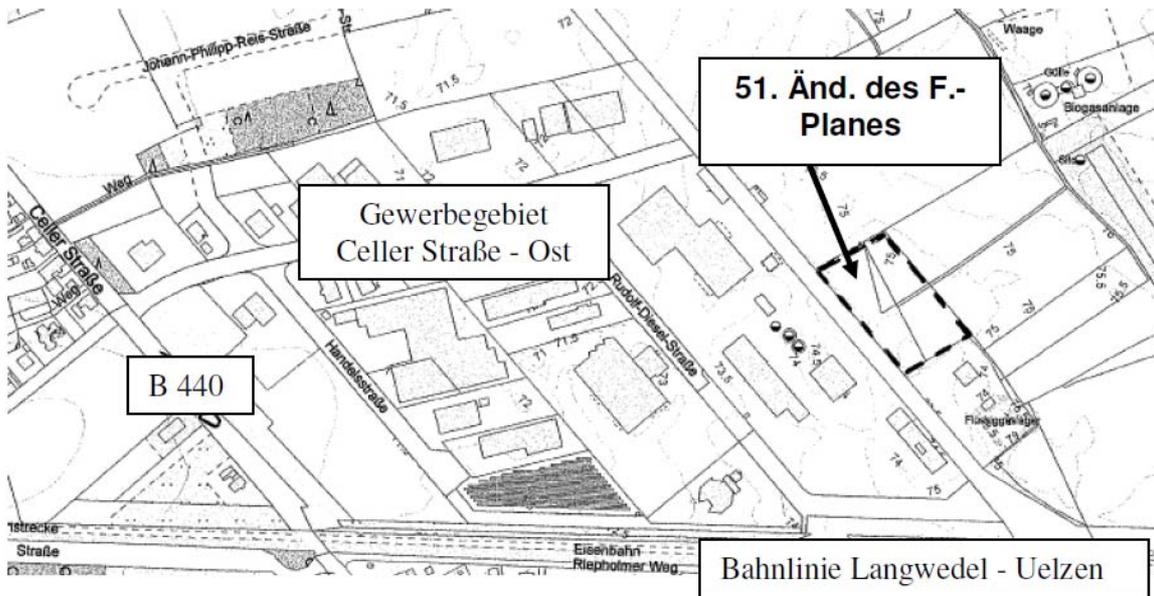
Berichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78 „Worthstraße - alter Bahnhof“ der Stadt Visselhövede vom 15. September 2016

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Gewerbegebiet Celler Straße-Ost

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 17.12.2015 die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 28.07.2016, Az. 63 ROW - 61 72 60/189 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Die Lage der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier wird auch über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen weise ich darauf hin, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Visselhövede, 29.08.2016

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2016 Nr. 17

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 23.08.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 464.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 499.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 97.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 97.000 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	451.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	446.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	625.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	408.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.076.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	856.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Groß Meckelsen, 23. August 2016

Detjen (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Groß Meckelsen öffentlich aus.

Groß Meckelsen, 15. September 2016

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2016 Nr. 17

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 30.08.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Kirchtimke, den 1. September 2016

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2016 Nr. 17

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Gemeinde Wohnste

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 29.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenausbaubeitragsatzung vom 19.11.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Wohnste, den 29. August 2016

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2016 Nr. 17

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2016 Nr. 17

C. Berichtigungen

Berichtigung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78 „Worthstraße - alter Bahnhof“ der Stadt Visselhövede vom 15. September 2016

Die im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2016 veröffentlichte Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 78 „Worthstraße - alter Bahnhof“ der Stadt Visselhövede wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift werden die Worte „Worthstraße - alter Bahnhof“ durch „Worthstraße - alter Bauhof“ ersetzt.

Visselhövede, 15.09.2016

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2016 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 11. Mai 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. März 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 23. Februar 2016

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 12. September 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 22. Februar 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. März 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung vom 12. September 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 8. September 2016

2. Satzung vom 1. September 2016 zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 11.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.474.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.501.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	24.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	24.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.460.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.456.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	56.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	267.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.516.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.729.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Alfstedt, 11. Mai 2016

Buck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Alfstedt öffentlich aus.

Alfstedt, 30. September 2016

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 22.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.209.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.241.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.180.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.168.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	143.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	229.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.323.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.413.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

Basdahl, 22. März 2016

Wendte
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Basdahl öffentlich aus.

Basdahl, 30. September 2016

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 23.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	956.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	993.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	936.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	936.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	100.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	936.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.036.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

Ebersdorf, 23. Februar 2016

Wagenlöhner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ebersdorf öffentlich aus.

Ebersdorf, 30. September 2016

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 12.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Gnarrenburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a. im Rahmen bestehender oder früherer Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse (als Bedienstete im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Mitglieder der politischen Gremien in Angelegenheiten ihrer Mitgliedschaft),

b. Besuch von Schulen,

c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d. Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telekommunikationsgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.03.1990 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 12.09.2016

Gemeinde Gnarrenburg

Axel Renken
Bürgermeister

(L. S.)

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
vom 12.09.2016**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Kopien, Abschriften, Beglaubigungen	
1.1	Kopien bis Format DIN A 3	0,30
1.2	Abschriften je angefangene Seite Bis Format DIN A 4 Bei Schriftstücken in Fremdsprache oder in größeren Formaten Als DIN A 4 oder bei außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand	23,00 6,00
1.3	Beglaubigungen Erstausfertigung jedes weitere Exemplar	
2	Vermögens- und Bauverwaltung	
2.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	30,00
2.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) n. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
2.3	Bestätigung der Gemeinde gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen	30,00
2.4	Dingliche Rechtsverfolgung, je angefangene 30 Minuten	28,00
3	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
4	Genehmigung/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
4.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
4.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
4.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung und durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Nach Aufwand gem. Ziff. 6.1
4.4	Erteilung einer Einleitungsgenehmigung für das Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung) nach § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung	30,00
5	Straßenrecht	
5.1	Sondernutzungserlaubnisse nach § 21 Niedersächsisches Straßengesetz je nach Umfang der Sondernutzung	25,00 bis 500,00
5.2	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 Niedersächsisches Straßengesetz	25,00
6	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
6.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene 15 Minuten	14,00

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 22.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	864.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	864.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	845.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	796.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	220.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	845.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.016.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Hipstedt, 22. Februar 2016

Oetjen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hipstedt öffentlich aus.

Hipstedt, 30. September 2016

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.305.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.451.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	130.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	21.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.266.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.364.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	160.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	534.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.426.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.908.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Oerel, 16. März 2016

Knop
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Oerel öffentlich aus.

Oerel, 30. September 2016

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Westertimke, den 12.09.2016

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**Einladung
zu der am 27. Oktober 2016 um 16.00 Uhr
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im
Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 • Begrüßung
 - Feststellung der
 - ordnungsgemäßen Einladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 09. Oktober 2015
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Bestätigung der gewählten Beschäftigtenvertreter für den Verwaltungsrat der Sparkasse Scheeßel gemäß § 110 Abs. 4 NPersVG
- 5 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 6 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 8. September 2016

gez. Helberg
Verbandsgeschäftsführer

Sparkassenzweckverband Scheeßel

gez. Frick
Vorsitzender der Zweckversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung, in Verbindung mit den §§ 47, 49 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Deichausschuss des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der Sitzung am 23.02.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003 beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 1 wird folgender Satz zwischen Satz 1 und Satz 2 eingefügt:

„Jedes Deichausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.“
Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

§ 12 Absatz 3 wird im Anschluss um folgenden Satz ergänzt:

„Die Wahlen sind nicht öffentlich.“

§ 3

Im § 12 Absatz 5 wird der Satz „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 49 sind zu wählen“ durch folgenden Satz ersetzt: „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 39 sind zu wählen“

§ 4

Im § 12 Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 5

§ 12 Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Jedes Verbandsmitglied kann Kandidaten für die Deichausschussmitglieder und die Stellvertreter vorschlagen.“
Satz 3 wird gestrichen.

§ 6

Im § 12 werden zwischen Absatz 9 und Absatz 10 die nachfolgenden Absätze 10, 11 und 12 eingefügt:

„(10) Die Deichausschussmitglieder werden durch Listenwahl (Gesamtwahl) in einem Wahlgang gewählt. Die Namen der Kandidaten werden allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten mit Namen vermerkt, wie es zu vergebende Plätze gibt. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.“

(11) Die Stellvertreter werden durch Einzelwahl gewählt. Nach dem Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er den Namen seines Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerkt. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht kann durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden.

(12) Bei der Wahl wird jede Stimmabgabe mit dem Stimmenverhältnis nach Abs. 7 gewichtet. Eine geheime Wahl ist deshalb nicht möglich. Gewählt ist, wer danach die meisten Stimmen erhalten hat, sofern nicht durch Abstimmung über die gesamte Liste alle gewählt sind. Gibt es Stimmgleichheit in Fällen, in denen nur einer oder ein Teil der stimmgleich Gewählten eine Stelle oder Stellen besetzen können, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn kein eindeutiger Wählerwillen erkennbar ist oder der Stimmzettel sonst an einem wesentlichen Mangel leidet, insbesondere mehr Kandidaten als Plätze vermerkt oder mehrere Kandidaten pro Stellvertreterstelle genannt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens, Schreibens oder der deutschen Sprache unkundig sind oder die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Schreiben, Lesen oder Kennzeichnen auf dem Stimmzettel gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Erfüllung von Wählbarkeitsvoraussetzungen ist nur dann vom Verband zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass ein Kandidat die Anforderungen nicht erfüllt.“

Aus dem bisherigen Absatz 10 wird Absatz 13.

§ 7

§ 17 Absatz 1 wird am Ende um den nachfolgend aufgeführten Satz ergänzt:

„Jedes Deichausschussmitglied kann Kandidaten für das Deichamt vorschlagen.“

§ 8

Im § 17 werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 die nachfolgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Deichamtes werden getrennt für jede Abteilung durch Listenwahl gewählt. Dazu werden Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten verteilt. Das Deichausschussmitglied gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie es zu vergebende Plätze gibt. Auf Verlangen eines Deichausschussmitgliedes ist geheim zu wählen, wofür ununterscheidbare Stimmzettel vorzuhalten sind. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Deichausschussmitglied widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.“

(3) Die persönlichen Stellvertreter der Deichamtsmitglieder werden durch Einzelwahl gewählt. Nach Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Deichausschussmitgliedern sichtbar angezeigt. Die Deichausschussmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie den Namen ihres Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerken. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann durch Zuruf oder durch Zeichen abgestimmt werden.“

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen, den 01.09.2016

Deichverband Kehdingen-Oste

Armonat	(L. S.)	Wartner
Oberdeichgraf		Deichgraf

Die vorstehende

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste
in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 19. September 2016

Landkreis Stade
Der Landrat

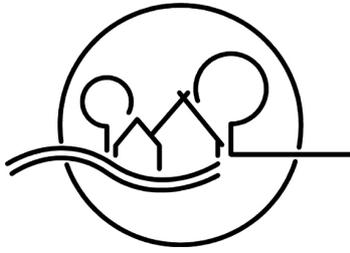
Hinweis:

Die Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003 im Amtsblatt Nr. 15 vom 21.04.2016 ist aufgrund eines Ausfertigungsfehlers unwirksam.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2016 Nr. 18

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 29. August 2016

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührenordnung - vom 29. August 2016

22. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 29. September 2016

Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Seniorenwohn- und Pflegeheim Heidstückenhus“ in Oerel vom 7. September 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2016 vom 24. Februar 2016

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl vom 29. September 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 6. Oktober 2016

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung vom 11. Oktober 2016

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 5. Oktober 2016

3. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostereistedt vom 10. Oktober 2016

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Rhade vom 12. Oktober 2016

16. Satzung vom 29. September 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Selsingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 27. September 2016

3. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen vom 27. September 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung vom 6. Oktober 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2014 vom 15. Oktober 2016

Bekanntmachung der Ausschusswahlen 2016 beim Deichverband Kehdingen-Oste vom 6. Oktober 2016

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung)

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung von Jahrmärkten vom 4.12.2014 wird gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) durch Beschluss des Rates vom 29.9.2016 wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Anbieter sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden technischen Bestimmungen entsprechen. Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) dürfen nur durch deren Beauftragte durchgeführt werden. Die Stadt Rotenburg (Wümme) erfasst den Stromverbrauch der Marktbesucher und stellt die Kosten für Montage und Stromverbrauch dem Anbieter in Rechnung. Die Stadt Rotenburg (Wümme) und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die verwendeten elektrischen Geräte und Anlagen der Anbieter zu prüfen und bei Mängeln die Nutzung zu versagen oder die Stromversorgung zu unterbrechen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1.10.2016 in Kraft

Rotenburg, den 29.08.2016

Weber
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührenordnung -

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten vom 27.2.2001 wird gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) durch Beschluss des Rates vom 29.9.2016 wie folgt geändert:

1. § 2 II. letzter Satz wird gestrichen.

2. Die Satzung wird um § 2 a Stromkosten für die Jahrmärkte ergänzt und erhält folgenden Inhalt:

- (1) Die Kosten des Stromverbrauches werden durch die Stadt Rotenburg (Wümme), zum derzeit gültigen Tarif des zuständigen Energieversorgers, abgerechnet.
- (2) Die Kosten des beauftragten Elektrofachbetriebes, für das sogenannte An- und Abklemmen, sowie gegebene Sondereinsätze, werden je nach gültigem Stundentarif des Elektrofachbetriebes durch die Stadt Rotenburg (Wümme) abgerechnet.
- (3) Je genutztem Stromzähler wird eine Anschlussgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (4) Pro verwendetem Stromzähler wird eine Kautions von 50,00 € je erhoben. Diese wird vor Ort durch städtische Bedienstete vereinnahmt. Der Anschluss an die Versorgungsleitung wird von Zahlung der Kautions abhängig gemacht.

3. § 6 wird um folgenden Absatz (4) erweitert:

Die Stromkosten gemäß § 2 a dieser Satzung werden in bar während der Abbauphase des Jahrmarktes oder danach per Gebührenbescheid eingezogen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1.10.2016 in Kraft.

Rotenburg, den 29.08.2016

Weber
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

**22. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede
über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S. 236) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen **49,95 EUR**
- b) aus abflusslosen Sammelgruben **40,00 EUR**

je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Ergänzung:

Buchstabe h) Fehlfahrten - bei nicht durchzuführender Entleerung
89,25 EUR/Stck

Artikel 2

Die Satzungsregelung tritt zum **1. Januar 2017** in Kraft.

Visselhövede, den 29.09.2016

Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

**Bekanntmachung
der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß
§ 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22
"Seniorenwohn- und Pflegeheim Heidstückenhus" in Oerel**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 (Seniorenwohn- und Pflegeheim Heidstückenhus) der Gemeinde Oerel ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2016 in Kraft getreten.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.672.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.860.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.360.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.352.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.329.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.310.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.450.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.139.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.670.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.450.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.445.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte

- nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2014 = 112,7145 € je Einwohner
- nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015 (19,7954 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2015 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 24. Februar 2016

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28. September 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/080 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Oerel öffentlich aus.

Oerel, den 15. Oktober 2016

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Basdahl in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl vom 26.04.2012 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 8 Bekanntmachungen

(3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.

Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekannt zu machen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushangkästen der Gemeinde Basdahl befinden sich im

Ortsteil Basdahl: in Höhe Bremervörder Straße 23

Ortsteil Oese: Kirchenvorplatz Oese

Volkmarst: Einmündung „Zum Sportplatz“ in die B 71

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Basdahl, den 29. September 2016

Gemeinde Basdahl
Wendte
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem 1. stellv. Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Bülstedt, den 06.10.2016

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten aus bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gnarrenburg wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2015 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung der außerordentlichen Erträge von 69.940,82 € und der außerordentlichen Aufwendungen von 29.905,62 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 228.168,03 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, Zimmer 3, öffentlich aus.

Gnarrenburg, 05.10.2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

3. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostereistedt

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in seiner Sitzung am 23.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostereistedt (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 09.04.2001 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.04.2012 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 25,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.
2. In § 4 wird der Betrag von 25,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchst. c) wird der Betrag von 0,00 € durch den Betrag von 40,00 € ersetzt
4. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 50,00 € durch den Betrag von 100,00 € ersetzt

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Ostereistedt, 10.10.2016

Ringen
Bürgermeisterin

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Rhade

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Rhade (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 13.02.2001 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.2002 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2002), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 25,00 € durch 35,00 € ersetzt.
2. In § 4 wird der Betrag von 23,00 € durch 25,00 € ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 wird der Betrag von 8,00 € durch 10,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Rhade, 12.10.2016

Czekalla
Bürgermeister

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

16. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird der Gebührentarif 9 für den Friedhof Wittkopsbostel wie folgt neu gefasst:

1.1 Reihengrab:

1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme/teilanonyme Bestattungen **550,00 €**

Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr zzgl. Kosten Plakette am Gedenkstein. Die Plaketten werden von der Friedhofsverwaltung beschafft.

1.1.5 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage mit Liegeplatte **800,00 €**

Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr; die Grabstätte ist mit einer Platte in der Größe 60 cm x 50 cm abzudecken.

1.2 Wahlgrab:

1.2.2 Urnenwahlgrabstätten (max. 2 Urnen) in Rasenlage mit Liegeplatte **1.000,00 €**

Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr; die Grabstätte ist mit einer Platte in der Größe 100 cm x 50 cm abzudecken.

Im Falle der Verlängerung von Nutzungsrechten ist für jedes Jahr, um das sich das Nutzungsrecht verlängert, 1/30 der unter 1.2.2 geltenden Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Scheeßel, den 29. September 2016

Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Selsingen über die
Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Die Satzung der Gemeinde Selsingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 27.06.1996 (Amtsblatt Landkreis ROW vom 31.07.1996, S. 214) wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.09.2016 in Kraft.

Selsingen, 27.09.2016

Pape
Gemeindedirektor

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

3. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 15.12.1999 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2015), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Bei Sitzungen von über 2 Stunden Dauer verdoppelt sich das Sitzungsgeld." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: "§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung geltend entsprechend."

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Selsingen, 27.09.2016

Pape
Gemeindedirektor

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Vorwerk, den 06.10.2016

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2014

Bestätigungsvermerk nach § 32 EigBetrVO Niedersachsen in der Fassung vom 27. Januar 2011:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung durch den Verbandsgeschäftsführer erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 30. November 2015

Bargsten
BRS Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfer

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde hat am 28.09.2016 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 15.10.2016 bis 22.10.2016 beim Wasserverband Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bremervörde, den 15. Oktober 2016

Wasserverband Bremervörde
- Der Geschäftsführer -

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

Deichverband Kehdingen-Oste Wahl von Ausschussmitgliedern

Im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste sind gemäß § 12 der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung

36 Ausschussmitglieder

zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied in der Abteilung, in der seine Mitgliedschaft begründet wird. Bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter oder mit Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Bedienstete wählbar.

Der Verbandsausschuss wird wie folgt gewählt:

- Abteilung Südkehdingen:** 21 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Südkehdingen zur Versammlung am **Dienstag, dem 08. November 2016, 19.00 Uhr, in die Gaststätte Pudell, Asseler Str. 47, 21706 Drochtersen-Assel** eingeladen.
- Abteilung Nordkehdingen:** 6 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Nordkehdingen zur Versammlung am **Dienstag, dem 15. November 2016, 19.00 Uhr, in die Gaststätte Staats, Dorfstr. 60, 21734 Oederquart,** eingeladen.
- Abteilung Oste I:** 2 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Oste I zur Versammlung am **Dienstag, dem 22. November 2016, 19.00 Uhr, in die Gaststätte Henning, Niederstricher Deich 2, 21787 Oberndorf-Niederstrich,** eingeladen.
- Abteilung Oste II/III:** 7 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Oste II/III zur Versammlung am **Dienstag, dem 06. Dezember 2016, 19.00 Uhr, in die Gaststätte Kranenburger Hof, Am Brink 21, 21726 Kranenburg,** eingeladen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Ein Verbandsmitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder - unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht - vertreten. Werden mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, muss eine Abstimmung erfolgen. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen seines Wahlbezirkes.

Drochtersen, den 06.10.2016

Deichverband Kehdingen-Oste
Armonat
Oberdeichgraf

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24. Oktober 2016

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24. Oktober 2016

Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in Rotenburg (Wümme) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. Oktober 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 6. Oktober 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gut Appel“ der Gemeinde Helvesiek vom 25. Oktober 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung vom 4. Oktober 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung vom 4. Oktober 2016

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Ruhlohkampweg West“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 31. Oktober 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Heidacker“ der Gemeinde Vorwerk vom 24. Oktober 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 24.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24.11.1988, geändert durch Satzung vom 18.12.2008, 09.11.2010, 15.12.2011, 20.12.2012 und 19.11.2015 wird wie folgt geändert:

- I. In der Anlage 1 (halbjährlich wöchentliche/14-tägige Reinigung) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:
 - Tobagostraße
 - Trinidadstraße
- II. In der Anlage 2 (Winterdienst) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:
 - Seilereiweg
 - Tobagostraße
 - Trinidadstraße

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 24.10.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Stadt Rotenburg (Wümme)

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 24.10.2016 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978, geändert durch Verordnungen vom 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996, 18.12.2008, 09.11.2010, 15.12.2011, 20.12.2012 und 19.11.2015 wird wie folgt geändert:

- I. In der Anlage A (halbjährlich wöchentliche/14-tägige Reinigung) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:
 - Tobagostraße
 - Trinidadstraße
- II. In der Anlage C (Winterdienst) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:
 - Seilereiweg
 - Tobagostraße
 - Trinidadstraße

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 24.10.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Stadt Rotenburg (Wümme)
Öffentliche Bekanntmachung
über die Widmung einer Straße in Rotenburg (Wümme)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Nds. Straßengesetzes als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Vorm Lintel (Erweiterung)

Die Straße beginnt am südöstlichen Ende des Grundstückes „Vorm Lintel 1“ (Flurstück 47/1 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf den Flurstücken 482 der Flur 22 und 181 der Flur 18 von Rotenburg und endet am Flurstück 182 der Flur 18 von Rotenburg (Weg im Außenbereich).

Die zu widmende Straße hat eine Länge von ca. 705 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 48 des Nds. Straßengesetzes die Stadt Rotenburg (Wümme).

Ein entsprechender Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1/Rathaus, Zimmer 2.04 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 19.10.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Jahresabschluss 2011
der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem 1. stellv. Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Bülstedt, den 06.10.2016

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Gemeinde Helvesiek
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gut Appel“

Aufgrund des §§ 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in seiner Sitzung am 11.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 11 „Gut Appel“ besteht aus der Planzeichnung und der Begründung, sowie den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Das Plangebiet umfasst drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ innerhalb zweier Teilbereiche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Gut Appel“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 11 „Gut Appel“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden und bei der Gemeinde Helvesiek, Große Straße 26, 27389 Helvesiek nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Helvesiek, den 25.10.2016

Der Bürgermeister
Brunkhorst

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 über den Jahresabschluss 2010 beschlossen. Der Bürgermeisterin wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Bürgermeisterin im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer 6, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheeßel, den 04.10.2016

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 über den Jahresabschluss 2011 beschlossen. Der Bürgermeisterin wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Bürgermeisterin im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer 6, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheeßel, den 04.10.2016

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

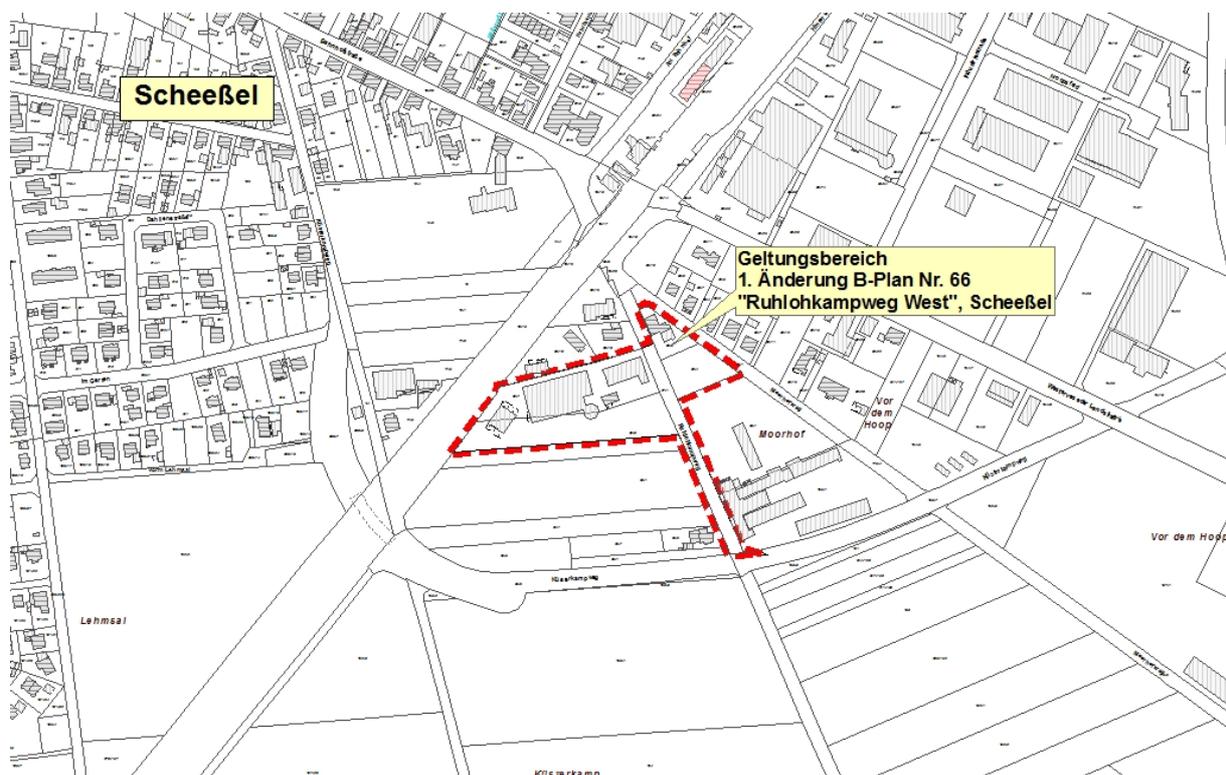
Gemeinde Scheeßel Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Ruhlohkampweg West“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 17.12.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Ruhlohkampweg West“, Scheeßel, als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Mit der 1. Änderung wird die externe Ausgleichsmaßnahme neu zugeordnet.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Bebauungsplanänderung hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 31.10.2016

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Gemeinde Vorwerk
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Heidacker"
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Heidacker" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Sitzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Am Heidacker" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Vorwerk, Lange Straße 8, 27412 Vorwerk während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorwerk, den 24.10.2016

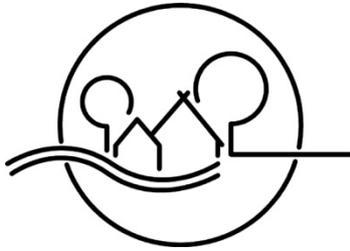
Der Bürgermeister
Müller

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2016 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen im Gebiet der Stadt Visselhövede vom 29. September 2016

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 14. Oktober 2016

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung vom 20. Oktober 2016

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung vom 17. Oktober 2016

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 11. Oktober 2016

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sandbostel vom 1. November 2016

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 27. Oktober 2016

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2016 vom 30. September 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen im Gebiet der Stadt Visselhövede

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 63 (2) NSchG des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke für die Grundschulen

Für die Visselhöveder Grundschulen werden die Schulbezirke wie folgt festgelegt:

Schulbezirk der Kastanienschule Grundschule Visselhövede

Die Ortschaften Buchholz, Drögenbostel, Hiddingen, Ottingen, Rosebruch, Schwitschen und der Kernort Visselhövede (einschließlich der Grenzstraße, Weberlohstraße, Verdener Straße und des Tannenberger Weges)

Schulbezirk der Grundschule Jeddigen

Die Ortschaften Bleckwedel, Dreeßel, Jeddigen, Kettenburg, Lüdingen, Nindorf (ohne Grenzstraße, Tannenberger Weg, Weberlohstraße und Verdener Straße), Wehnsen und Wittorf

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen im Gebiet der Stadt Visselhövede außer Kraft

Visselhövede, 29.09.2016

Stadt Visselhövede
R. Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2016 Nr. 21

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 14.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Anderlingen, Hemberger Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Gemeinde Anderlingen - Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2016 Nr. 21

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Deinstedt, Malstedt, Antenstraße 2, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Gemeinde Deinstedt - Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2016 Nr. 21

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Gemeinde Ostereistedt - Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2016 Nr. 21

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten aus bei der Gemeinde Rhade, 27404 Rhade, im Gemeindebüro, öffentlich aus.

Gemeinde Rhade - Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2016 Nr. 21

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sandbostel

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sandbostel (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 19.03.2001 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2008 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2008), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 20,00 € durch 30,00 € ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag von 20,00 € durch 30,00 € ersetzt.
3. In § 4 wird der Betrag von 20,00 € durch 30,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Sandbostel, 01.11.2016

Radzio
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2016 Nr. 21

**Jahresabschluss 2015
der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Gemeinde Sandbostel - Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2016 Nr. 21

**1. Nachtragshaushaltsatzung
der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 29.09.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	19.248.400,00	1.052.800,00	0,00	20.301.200,00
ordentliche Aufwendungen	19.553.400,00	1.173.600,00	0,00	20.727.000,00
außerordentliche Erträge	174.000,00	430.400,00	0,00	604.400,00
außerordentliche Aufwendungen	165.700,00	257.500,00	0,00	423.200,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.031.800,00	1.057.500,00	0,00	19.089.300,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.302.700,00	1.537.900,00	0,00	18.840.600,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.131.100,00	952.300,00	0,00	2.083.400,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.357.000,00	661.400,00	0,00	6.018.400,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.498.700,00	0,00	2.170.500,00	328.200,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	101.900,00	0,00	0,00	101.900,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	21.661.600,00	0,00	160.700,00	21.500.900,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	22.761.600,00	2.199.300,00	0,00	24.960.900,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.498.700 Euro um 2.170.500 Euro vermindert und damit auf 328.200 Euro neu festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.822.300 Euro um 189.000 Euro erhöht und damit auf 4.011.300 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Scheeßel, den 30. September 2016

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Käthe Dittmer-Scheele

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03.11.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 5 - 6, der Gemeinde Scheeßel öffentlich aus.

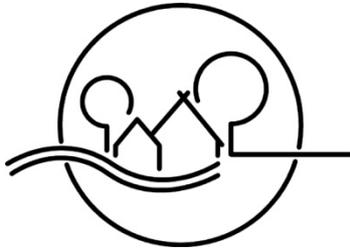
Scheeßel, den 15. November 2016

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2016 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016 vom 27. Oktober 2016

1. Satzung vom 7. November 2016 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt vom 03.03.2014

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kronskamp I“, Wohlsdorf, der Gemeinde Scheeßel vom 30. November 2016

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2016 vom 25. Oktober 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 27.10.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.272.900	2.929.600	2.749.000	8.453.500
ordentliche Aufwendungen	8.733.400	1.318.100	916.100	9.135.400
außerordentliche Erträge	50.000	100.000		150.000
außerordentliche Aufwendungen	50.000	100.000		150.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.657.800	2.929.600	2.749.000	7.838.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.080.000	1.060.100	876.100	7.264.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	461.100	450.000	50.000	861.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.728.500	851.800	55.700	3.524.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000	0	0	2.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	525.400			525.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.118.900	3.379.600	2.799.000	10.699.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.333.900	1.911.900	931.800	11.314.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 270.000 € um 270.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 2.000.000 € nicht geändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2016 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 396.206 € nicht geändert.

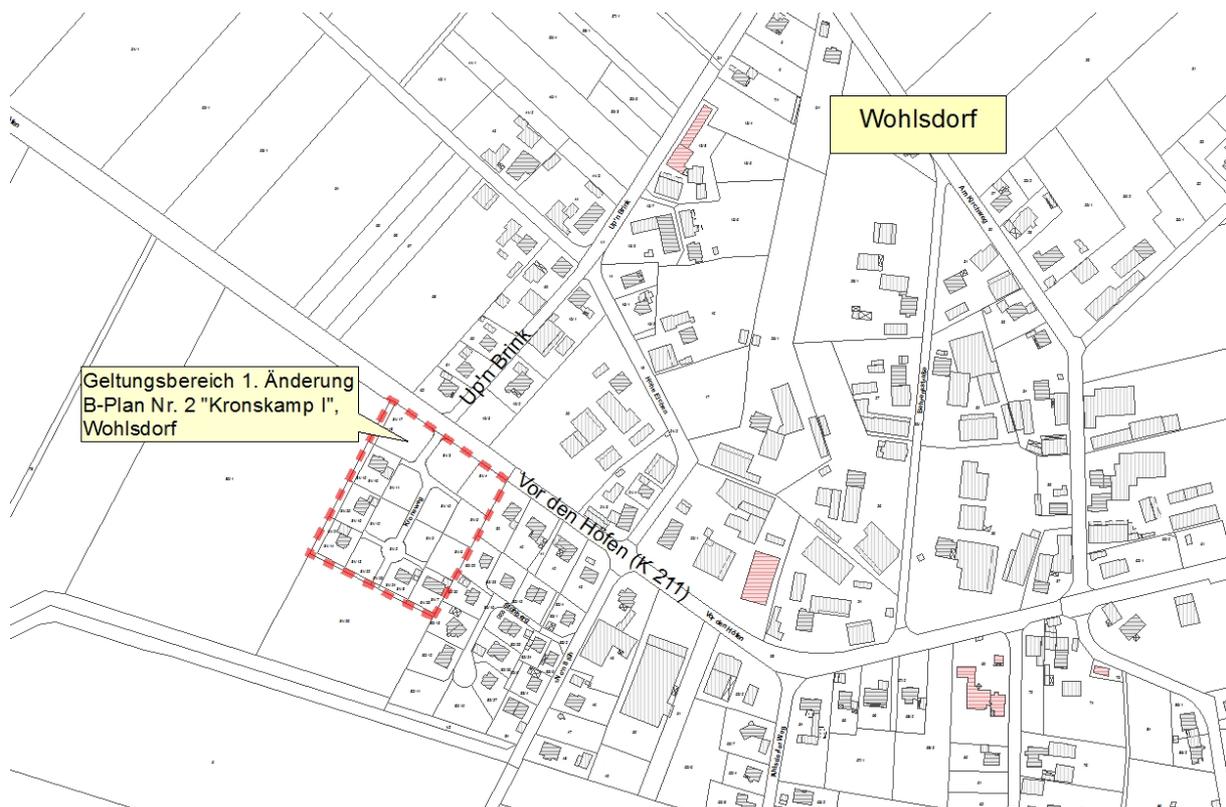
§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 27.10.2016

Samtgemeinde Fintel
Krüger
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 30.11.2016

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2016 Nr. 22

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 25.10.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	780.700	20.000	0	800.700
ordentliche Aufwendungen	783.500	584.800	581.100	787.200
außerordentliche Erträge	7.200	0	0	7.200
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	748.100	20.000	0	768.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	716.200	584.800	581.100	719.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000	0	0	40.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	90.000	134.700	12.000	212.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	150.000	0	150.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.600	0	0	8.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	788.100	170.000	0	958.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	814.800	719.500	593.100	941.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 150.000 € erhöht und damit auf 150.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stemmen, den 25.10.2016

Gemeinde Stemmen
Trau
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10. November 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/074 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Stemmen öffentlich aus.

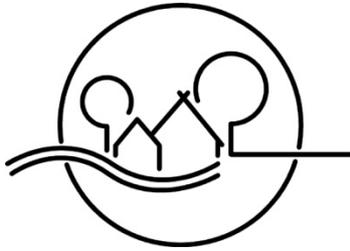
Stemmen, den 15. November 2016

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2016 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Friedrich-Ebert-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Visselhövede vom 6. Dezember 2016

Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Erweiterung Bioenergie Godenstedt) vom 1. Dezember 2016

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) vom 25. November 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 5. Dezember 2016

Hauptsatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 24. November 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2016

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates der Gemeinde Sittensen und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 6. Dezember 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt vom 16. Juni 2016

C. Berichtigungen

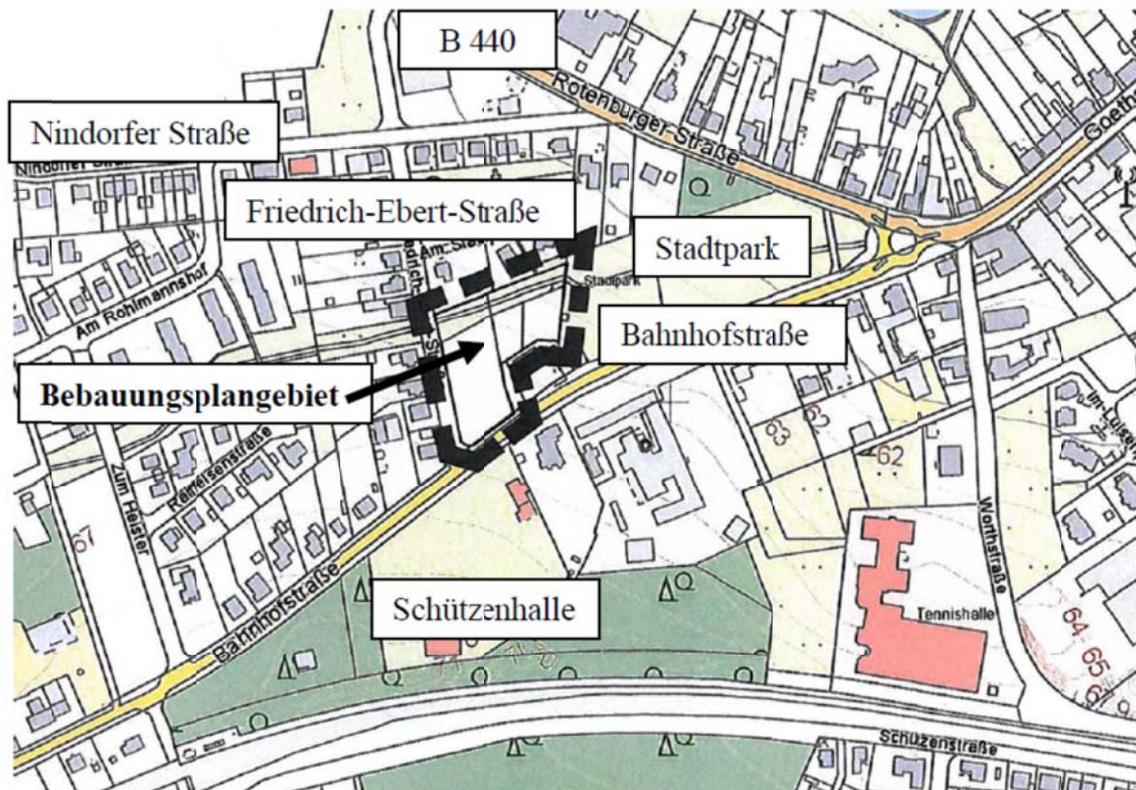
A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Visselhövede

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Friedrich-Ebert-Straße“ mit Örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 Abs. 3 NBauO, sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 29.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 79 „Friedrich-Ebert-Straße“ mit Örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 BauGB angepasst und stellt jeweils in einem Teilbereich jetzt „Allgemeines Wohngebiet“ und „Öffentliche Grünanlage“ dar.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungs-
plan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor-
schriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des
Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt
Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gel-
tend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebau-
ungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädi-
gungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 06.12.2016

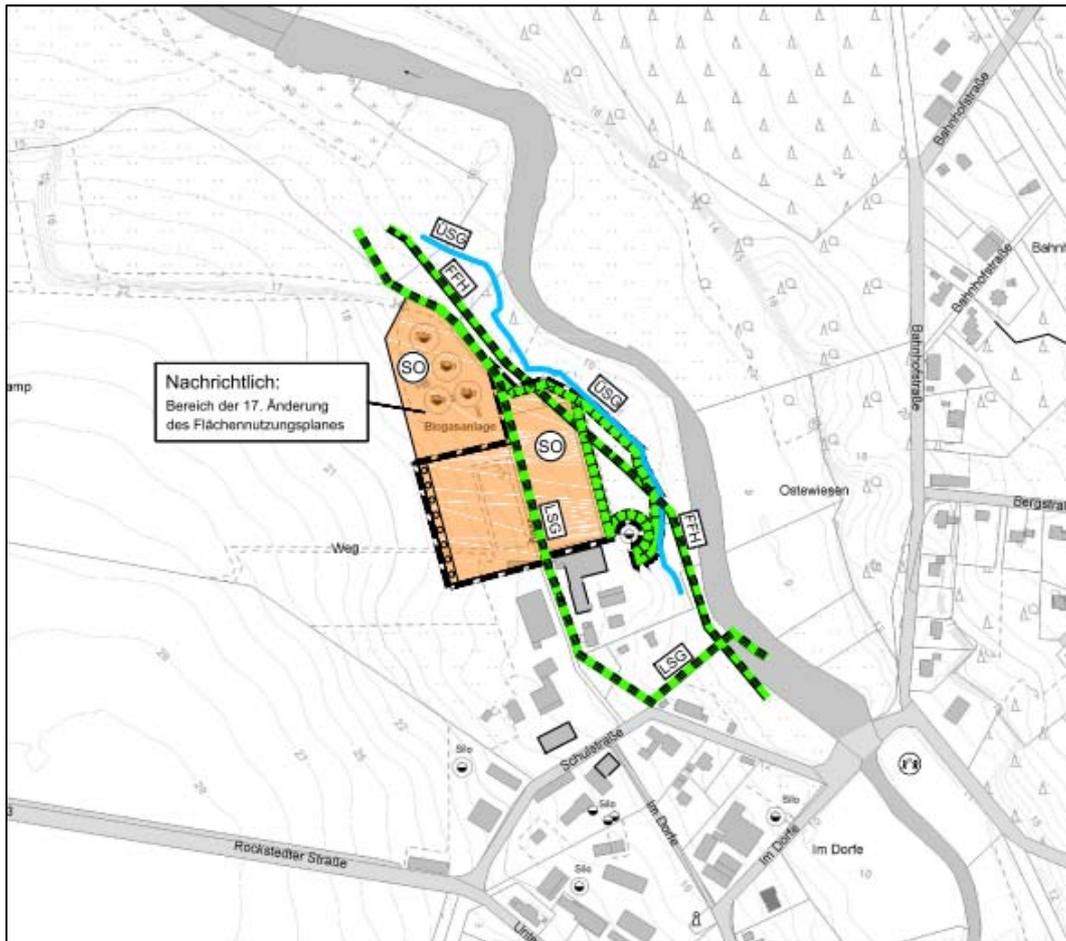
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Erweiterung Bioenergie Godenstedt)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 22.11.2016 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/191) die vom Rat der
Samtgemeinde Selsingen am 15.06.2016 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine Sonderbaufläche „**Bioenergie**“ in der Gemarkung **Godenstedt** gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Flächennutzungsplan dargestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage zu schaffen.



Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 01.12.2016

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

**16. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung
der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 18.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 16 (Veranlagung und Fälligkeit) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) - Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land - ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Samtgemeinde für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen.“

§ 2

§ 22 (Datenverarbeitung) Abs. 2:

Die Bezeichnung „Wasserversorgungsamt Rotenburg (Wümme)“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.

§ 3

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den 25.11.2016

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

**Jahresabschluss 2011
der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Breddorf, den 05.12.2016

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

Hauptsatzung der Gemeinde Hemsbünde

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Hemsbünde“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bothel.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hemsbünde führt ein Wappen, das im goldenen Feld unten vier blaue Wellenbalken, darüber einen schwarz-weiß gefachten und rot bedachten Giebel eines Niedersachsenhauses, begleitet von vier roten Urnen, zeigt.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hemsbünde, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.600,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.600,00 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.600,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.600,00 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.600,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 3.000,00 € nicht überschreitet.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hemsbünde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Gemeinde Hemsbünde werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht; zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Hemsbünde unter www.bothel.de/hemsbuende/.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hemsbünde, Dorfstr. 28, 27386 Hemsbünde, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Hemsbünde vorzunehmen. Diese Tafeln befinden sich in Hemsbünde, Dorfstr. 28 (vor der Mehrzweckhalle), in Hassel vor dem Haus Hasseler Dorfstr. 5, in Hastedt gegenüber dem Grundstück Rodastr. 1 sowie in Worth gegenüber dem Grundstück Worth 15. Die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates vor Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu vermerken. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen der Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt sofortiger Wirkung Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 22.03.2012 i. d. F. vom 17. Dezember 2010 außer Kraft.

Hemsbünde, den 24.11.2016

Gemeinde Hemsbünde
Manfred Struck
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 18.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Hepstedt, den 15.12.2016

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates der Gemeinde Sittensen und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt; das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 €. Alle Ratsmitglieder erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 30 € je Sitzung.
Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gezahlt:
- | | |
|--|-------|
| a) an den Ratsvorsitzenden | 400 € |
| b) an seinen 1. Vertreter | 150 € |
| c) an seinen 2. Vertreter | 100 € |
| d) an Fraktionsvorsitzende | 150 € |
| e) an Beigeordnete und Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 80 € |
| f) an die Ausschussvorsitzende (§ 71 Abs. 8 NKomVG) | 20 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50 €, der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 80 €.
§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an den Bürgermeister	100 €
an den nebenamtlichen Gemeindedirektor	50 €

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Vereinbarung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt.

- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.
Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit diese durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Ehrenbeamte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) nebenamtlicher Gemeindedirektor | 250,00 € |
| b) stellv. Gemeindedirektor | 200,00 € |

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.05.2016 außer Kraft.

Sittensen, den 06.12.2016

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Wilstedt, den 13.12.2016

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt für den Friedhof am 16.06.2016 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

4. Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) für max. 4 Urnen - für jede Urne 20 Jahre -
incl. Grabeinfassung und Grabaushub für 1 Urne | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung (1/20) der Gebühr zu I. 4 a) | 30,00 € |
| c) Grabaushub für jede weitere Urne
ohne Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) für 20 Jahre | 70,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche

Wilstedt, den 16.06.2016

Der Kirchenvorstand

M. Garras J. Dohrmann
(Vorsitzender) (Kirchenvorstandsmitglied)

Diese 1. Änderung wurde am 25.08.2016 gem. § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung vom Kirchenkreisvorstand Osterholz-Scharmbeck kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, 25.08.2016

Kirchenkreisvorstand

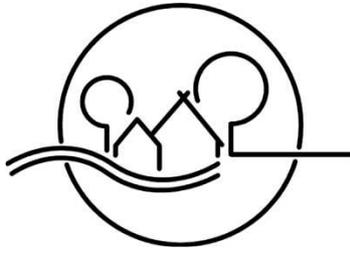
J. Rühlemann
(Vorsitzende)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme), Bebauungsplan Nr. 55 B I - Glockengießerstraße Ost -, 5. Änderung vom 20. Dezember 2016

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2016

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 16. Dezember 2016

5. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede vom 15. Dezember 2016

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 82 „Geestdorfer Straße/Birkenweg“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 15. Dezember 2016

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen) vom 14. Dezember 2016

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserentsorgung) vom 14. Dezember 2016

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt) vom 14. Dezember 2016

Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 14. Dezember 2016

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14. Dezember 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt vom 16. Dezember 2016

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg) vom 15. Dezember 2016

10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwässer vom 15. Dezember 2016

1. Satzung vom 15. Dezember 2016 zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 19.12.2011

2. Satzung vom 15. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Gnarrenburg vom 22.09.2003

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Reeßum vom 22. November 2016

Hauptsatzung der Gemeinde Reeßum vom 27. Dezember 2016

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung vom 21. Dezember 2016

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2016 vom 6. Dezember 2016

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Vordere Wüllenheide“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Wilstedt vom 15. Dezember 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 55 B I - Glockengießerstraße Ost - 5. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 B I - Glockengießerstraße Ost - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2016

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

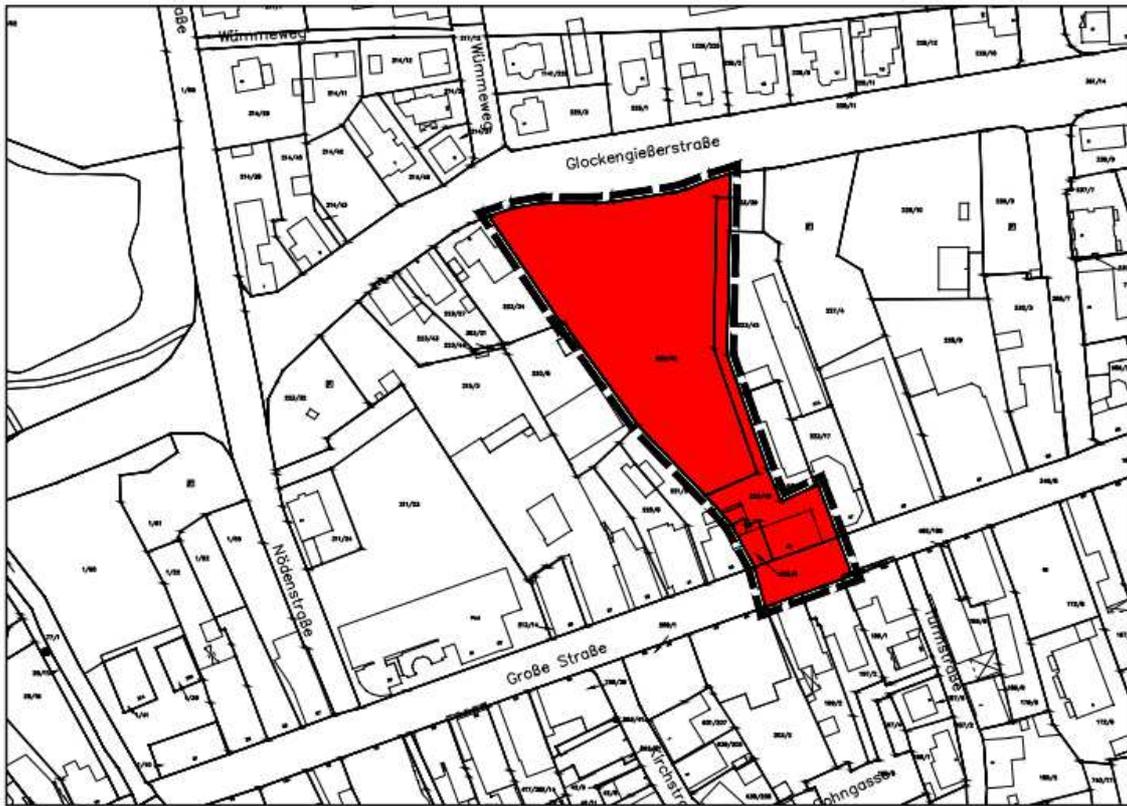
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 02.01.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.9.1988 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.12.1995, 24.10.1996, 03.07.1997, 12.02.1998, 24.09.1998, 11.01.2001, 17.12.2002, 20.12.2005 und 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Betrag in

- a) 0,23 €
- b) 0,15 €
- c) 0,51 €

ersetzt durch

- a) 0,52 €
- b) 0,35 €
- c) 1,16 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2016

Andreas Weber
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Visselhövede erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) in der zur Zeit gültigen Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch:
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,erhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
 - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(8) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

(9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- | | | |
|----------------------------|----------------|----------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen | nach § 1 Nr. 1 | 10 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 2 | 20 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 3 | 30 v. H. |
| 4. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 4 | 20 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- | | | |
|----------------------------|----------------|--------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen | nach § 1 Nr. 1 | 2,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 2 | 3,00 € |
| 3. in allen übrigen Fällen | | 2,00 € |

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|--|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 25,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 15,00 € |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 260,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 50,00 € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nm. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nm. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Visselhövede kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der 8 Veranstaltung und im Falle des § Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Visselhövede vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Visselhövede innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Stadt Visselhövede spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Visselhövede eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Visselhövede auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Visselhövede vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Visselhövede genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Visselhövede vorzulegen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Visselhövede kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Visselhövede ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Visselhövede ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Visselhövede Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Visselhövede gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Visselhövede erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Absatz 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Visselhövede nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
5. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 09.07.2008 außer Kraft.

Visselhövede, den 16.12.2016

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

5. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - Gebührentarif - der Stadt Visselhövede vom 13.12.2007 hat sich wie folgt geändert:

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
- Gebührentarif -**

	Amtshandlung/Gebührentatbestand	
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabzeichens	22,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Visselhövede	26,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen und Aschen	26,00 €
1.4	Urnenannahmebestätigung	13,00 €
2	Grabnutzungsgebühren	
2.1	Reihengrab für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	307,00 €
2.2	Reihengrab für Personen unter 5 Jahren	147,00 €
2.3	Sozialgrab inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	1.003,00 €
2.4	Reihengrab als Rasengrab inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	1.721,00 €
2.4.1	Zusatzkosten bei Grabmalaufstellung auf einem Reihengrab als Rasengrab	135,00 €
2.5	Urnenreihengrab als anonymes Rasengrab inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	471,00 €
2.6	Urnenreihengrab als Rasengrab inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	764,00 €
2.6.1	Zusatzkosten bei Grabmalaufstellung auf einem Urnenreihengrab als Rasengrab	117,50 €
2.7	Urne im Ruhepark inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	821,00 €
2.7.1	Zusätzliche Kosten bei einer Namensplatte für Beisetzungen im Ruhepark	50,00 €
2.8	Wahlgrab (Erdbestattung) - einfach	430,00 €
2.9	Wahlgrab (Erdbestattung) - zweifach	860,00 €
2.10	Wahlgrab (Erdbestattung) - dreifach	1.290,00 €
2.11	Wahlgrab (Erdbestattung) - vierfach	1.720,00 €
2.12	Wahlgrab (Erdbestattung) - fünffach	2.150,00 €
2.13	Wahlgrab (Erdbestattung) - sechsfach	2.580,00 €
2.14	Wahlgrab (Erdbestattung) - siebenfach	3.010,00 €
2.15	Wahlgrab (Erdbestattung) - achtfach	3.440,00 €
2.16	Pflegewahlgrab (Erdbestattung) – einfach	2.005,00 €
2.17	Pflegewahlgrab (Erdbestattung) - zweifach	4.010,00 €
2.17.1	Zusatzkosten bei Grabmalaufstellung auf einem Pflegewahlgrab	135,00 €
2.18	Urnenwahlgrab - bis zu 6 Urnen	518,00 €
2.19	Urnenwahlgrab - bis zu 2 Urnen	276,00 €
2.20	Beisetzung einer Urne auf ein Erd-Wahlgrab	51,00 €
3	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer an Wahlgrabstätten pro Jahr	
3.1	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - einfach	14,33 €
3.2	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - zweifach	28,67 €
3.3	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - dreifach	43,00 €
3.4	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - vierfach	57,33 €
3.5	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - fünffach	71,67 €
3.6	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - sechsfach	86,00 €
3.7	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - siebenfach	100,33 €
3.8	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - achtfach	114,67 €
3.9	Für ein Pflegewahlgrab (Erdbestattung) - einfach	66,83 €
3.10	Für ein Pflegewahlgrab (Erdbestattung) - zweifach	133,67 €
3.11	Für ein Urnenwahlgrab - bis zu 6 Urnen	20,72 €
3.12	Für ein Urnenwahlgrab - bis zu 2 Urnen	11,04 €
	Hinsichtlich der Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer an Wahlgrabstätten werden von den nutzungsberechtigten, aber nicht belegten Grabstellen höchstens drei berechnet. Grabstellen auf Wahlgräbern, die wegen der 30-jährigen Ruhefrist wiederbelegungsfähig sind, gelten als nicht belegt.	
4	Gebäudenutzungsgebühr	
4.1	Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (ohne Kosten für Ausschmücken und Organisten)	246,00 €
4.2	Benutzung der Leichenkammer je Tag	52,00 €

5	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
5.1	<p>Laufende Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühr jährlich ab 01.01.2017 pro Grabstelle</p> <p>Hinsichtlich der laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr werden von den Nutzungsberechtigten, aber nicht belegten Grabstellen höchstens drei berechnet. Grabstellen auf Wahlgräbern, die wegen der 30-jährigen Ruhefrist wiederbelegungsfähig sind, gelten als nicht belegt. Die Gebühr wird jährlich erhoben.</p> <p>Für neu erworbene Gräber wird die Gebühr von dem der ersten Belegung an folgenden Monat erhoben.</p>	8,19 €
6	Sonstige Gebühren	
6.1	<p>Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist gemäß § 25 der Friedhofssatzung und bei Vernachlässigung der Grabpflege gemäß § 24 der Friedhofssatzung.</p> <p>Pflege der Grabstätte pro Jahr und Stelle</p> <p>Anpflanzung einer Grabstätte mit Rhododendren bzw. Bodendeckern je Grabstelle</p>	<p>27,50 €</p> <p>150,00 €</p>
6.2	Sondergebühr für ausgemauerte Grabstellen	530,00 €

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - Gebührentarif - in der Fassung vom 13.12.2007, die 1. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs in der Fassung vom 24.09.2008, die 2. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs in der Fassung vom 21.04.2009, die 3. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs in der Fassung vom 23.06.2010 sowie die 4. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs in der Fassung vom 22.12.2011 außer Kraft.

Visselhövede, den 15.12.2016

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
Ralf Goebel

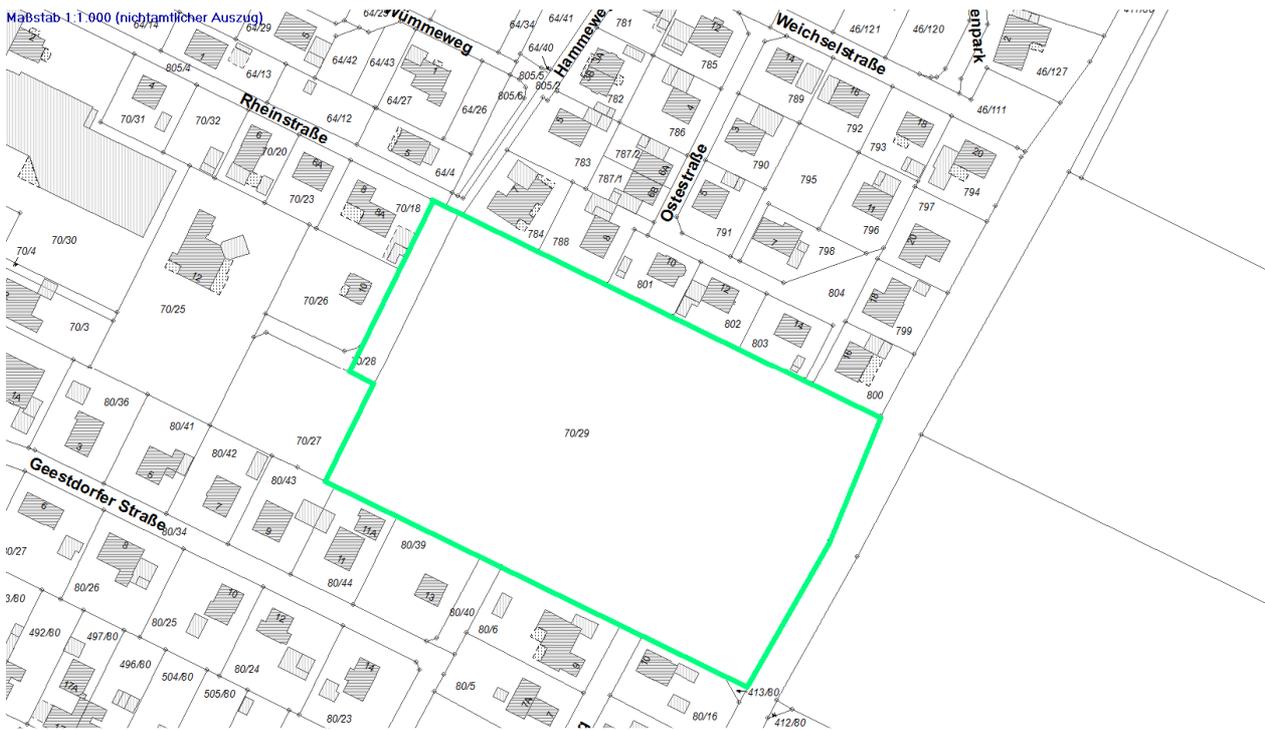
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Geestdorfer Straße/Birkenweg“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 den Bebauungsplan Nr. 82 „Geestdorfer Straße/Birkenweg“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Geestdorfer Straße/Birkenweg“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Geestdorfer Straße/Birkenweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 15. Dezember 2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt
über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³

- | | |
|---|---------|
| a) im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt | 2,95 € |
| b) im Einzugsbereich der übrigen Abwasserreinigungsanlagen | 3,52 €. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tarmstedt, den 14.12.2016

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Jahresabschluss 2011
der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Jahresabschluss 2011
der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

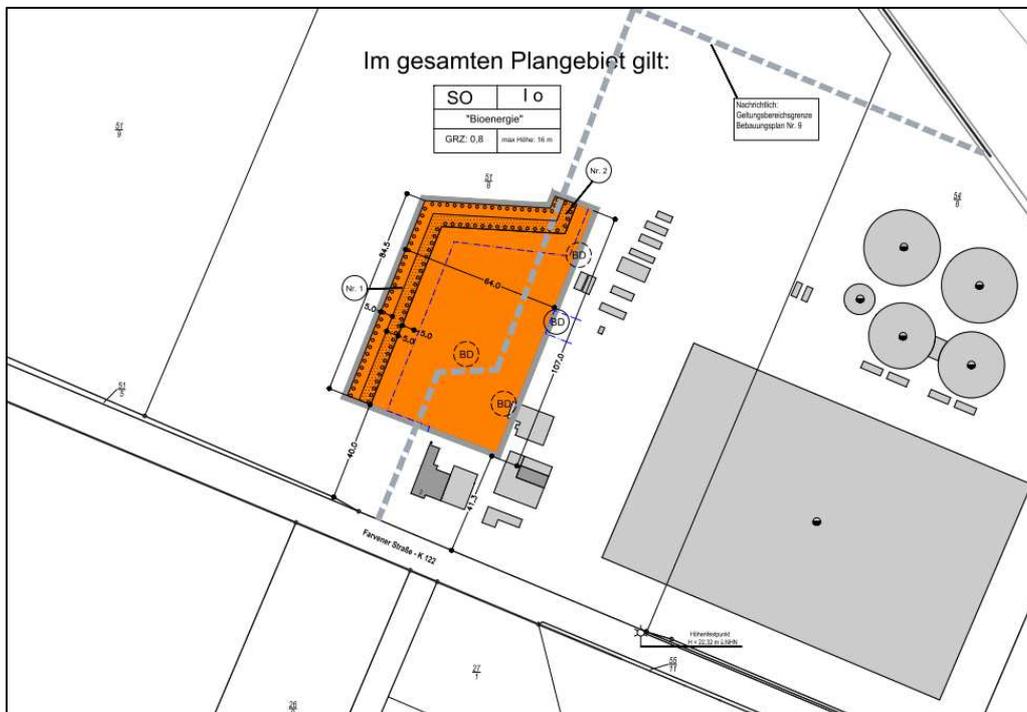
Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat den Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am 15.12.2016 gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Deinstedt, Malstedt, Antenstraße 2, 27446 Deinstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Deinstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Deinstedt, 16.12.2016

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister
Pietsch

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

**10. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg
im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg
(Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg) vom 15.08.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2013, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt 3,36 € je Kubikmeter. Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler (Wasseranschluss des Wasserwerks) auf dem Grundstück 15,34 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt zum **1. Januar 2017** in Kraft.

Gnarrenburg, den 15.12.2016

Renken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

**10. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke
an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt
und die Beseitigung der Abwässer**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwässer vom 23.03.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt 4,33 € je Kubikmeter. Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler (Wasseranschluss des Wasserwerks) auf dem Grundstück 15,34 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt zum **1. Januar 2017** in Kraft.

Gnarrenburg, den 15.12.2016

Renken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 19.12.2011

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Särge

- 1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,635 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:
 - 1.1 Reihengrabstätten für Sargbestattung (individuell gepflegt)
 - 1.2 Pflegearme Reihengrabstätten (mit Grabplatte)
 - 1.3 Pflegearme anonyme Reihengrabstätten (ohne Kennzeichnung)
 - 1.4 Urnenreihengrabstätten (mit Grabmal)
 - 1.5 Pflegearme Urnenreihengrabstätten (mit Grabplatte)
 - 1.6 Pflegearme anonyme Urnenreihengrabstätten (ohne Kennzeichnung)
 - 1.7 Pflegearme teilanonyme Urnenreihengrabstätten (Kennzeichnung an zentraler Stelle)
 - 2.1 Wahlgrabstätten (individuell gepflegt)
 - 2.2 Pflegearme Wahlgrabstätten (mit Grabplatte)
 - 2.3 Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal)
 - 2.4 Pflegearme Urnenwahlgrabstätten (mit Grabplatte)
- 2) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem gemeindlichen Friedhof anzubieten.

- 3) Die pflegearme Grabstätte umfasst einen Grabplatz als Rasenfläche oder im Kiesbett (Bodenabdeckung aus Kies). Art und Umfang der Pflege legt die jeweilige Ortschaft fest.
- 4) Bei Beisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- 5) Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, teil-anonymen/anonymen Urnenreihengrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- 6) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die gemeindliche Pflege „Pflegearme Grabstätten“ (siehe Absatz 1 Ziffer 1.2; 1.3; 1.5; 1.6; 1.7; 2.2; 2.4;) kann auch durch Bodendecker oder angepasst an die sonstige Friedhofsgestaltung erfolgen. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 3 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, eibnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- 7) Anspruch auf Verleihung oder Widererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 8) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber dürfen nur die von der Gemeinde hierfür bestellten oder zugelassenen Personen und Bestattungsinstitute nach Einweisung durch die Friedhofsverwaltung vornehmen. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt auf Kosten der Nutzungsberechtigten.
- 9) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- 10) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 11) Die Größe der Reihen- und Wahlgrabstätten beträgt pro Grabstelle: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m. Darüber hinaus können Sondergrößen zugelassen werden.
- 12) Größe einer Urnenwahlgrabstätte: 1,00 m x 1,00 m
- 13) Größe einer Urnenreihengrabstätte: 0,80 m x 0,80 m
- 14) Größe von teil-/anonymen Urnenreihengrabstätten 0,80 m x 0,80 m
- 15) Wahlgrabstätten nach Absatz 1 Ziffer 2.1 sind als ein- und mehrstellige Grabstätten verfügbar.
- 16) Nutzungsrechte an pflegearmen Wahlgrabstätten nach Absatz 1 Ziffer 2.2 können ausschließlich für zweistellige Grabstätten erworben werden.
- 17) Urnenwahlgrabstätten nach Absatz 1 Ziffer 2.3 und 2.4 sind als ein- und mehrstellige Grabstätten verfügbar. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenwahlgrabstätte.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Erläuterungen der Grabstätten

- 1) Reihengrabstätten:
 - 1.1 Reihengrabstätten (für Sargbestattungen)
 - mit Grabmal -
 - a) Reihengrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden.
 - b) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden zugewiesen werden.
 - c) Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein.
 - d) Mit der Beisetzung in einer Reihengrabstätte entsteht für die Angehörigen des Verstorbenen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Satzung.
 - e) Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.

- 1.2 Pflegearme Reihengrabstätten (für Sargbestattungen)
- Grab im Rasen bzw. Kieselbett mit Grabplatte -
- a) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig.
 - b) In die Rasenfläche/im Kieselbett wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Beschriftung eingelassen. Die Beschaffenheit der Grabplatte obliegt der Gemeinde.
 - c) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 a), b), c) und e) gelten entsprechend.
- 1.3 Pflegearme anonyme Reihengrabstätten (für Sargbestattungen)
- ohne Kennzeichnung -
- a) Den genauen Ort und den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Gemeinde.
 - b) Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt.
 - c) Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.
 - d) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 a), b) und e) gelten entsprechend.
 - e) Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte im Rasen bzw. Kieselbett Grabschmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
- 1.4 Urnenreihengrabstätte
- mit Grabmal -
- a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln beigesetzt wird.
 - b) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 b), c), d) und e) gelten entsprechend.
- 1.5 Pflegearme Urnenreihengrabstätte
- Grab im Rasen bzw. Kieselbett mit Grabplatte -
- a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln beigesetzt wird.
 - b) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig.
 - c) In die Rasenfläche/im Kieselbett wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Beschriftung eingelassen. Die Beschaffenheit der Grabplatte obliegt der Gemeinde.
 - d) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 b), c) und e) gelten entsprechend.
- 1.6 Pflegearme anonyme Urnenreihengrabstätte
- ohne Kennzeichnung -
- a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln beigesetzt wird.
 - b) Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt.
 - c) Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.
 - d) Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte im Rasen bzw. Kieselbett Grabschmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
 - e) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 b) und c) sowie § 10 Abs. 1 Ziffer 1.3. a) gelten entsprechend.
- 1.7 Pflegearme teilanonyme Urnenreihengrabstätte
- Kennzeichnung an zentraler Stelle -
- a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln beigesetzt wird.
 - b) Die Trauergemeinde kann an der Beisetzung teilnehmen.
 - c) Für die Gestaltung und Pflege der teilanonymen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig.
 - d) Die in teilanonymen Urnenreihengrabstätten Beigesetzten werden von der Gemeinde jeweils an zentraler Stelle auf einer Tafel genannt. Die Beschaffenheit der Tafel obliegt der Gemeinde. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
 - e) Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte im Rasen bzw. Kieselbett Grabschmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
 - f) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 b) und e) gelten entsprechend.

2) Wahlgrabstätten:

2.1 Wahlgrabstätten (für Sargbestattungen)

- a) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht überlassen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten zugewiesen.
- b) Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von 30 Jahren verlängert sich das Nutzungsrecht bei Entrichtung der jährlich zu zahlenden Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- c) Den Nutzungsberechtigten obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte (individuelle Gestaltung und Pflege).

2.2 Pflegearme Wahlgrabstätte

- Grab im Rasen bzw. Kieselbett mit Grabplatte -

- a) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig. Abweichende ergänzende Bestimmungen können von der Gemeinde erlassen werden.
- b) In die Rasenfläche/im Kieselbett wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Beschriftung eingelassen. Die Beschaffenheit der Grabplatte obliegt der Gemeinde.
- c) § 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 a) und b) gelten entsprechend.
- d) Bei Verlängerung/Erhaltung des Nutzungsrechtes gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 b) an einer pflegearmen Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit mindestens 1/30 des unter § 1 im Anhang zur Gebührensatzung genannten Anteils für die Pflege der Grabstelle pro Jahr zu entrichten.

2.3 Urnenwahlgrabstätte

- mit Grabmal -

- a) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Die Zahl der Urnen, die in der Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- b) §§ 9 Abs. 17 und 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 b) und c) gelten entsprechend.

2.4 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte

- Grab im Rasen bzw. Kieselbett mit Grabplatte -

- a) Auf der Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld/im Kieselbett kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für ein- und mehrstellige Urnengrabstellen verliehen werden.
- b) Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von 30 Jahren verlängert sich das Nutzungsrecht jährlich bei Entrichtung der zu zahlenden Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- c) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig.
- d) In die Rasenfläche/im Kieselbett wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Beschriftung eingelassen. Die Beschaffenheit der Grabplatte obliegt der Gemeinde.
- e) Bei Verlängerung/Erhaltung des Nutzungsrechtes gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 b) an einer pflegearmen Urnenwahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit mindestens 1/30 des unter § 1 im Anhang zur Gebührensatzung genannten Anteils für die Pflege der Grabstelle pro Jahr zu entrichten.

2.5 Rechte an Wahlgrabstätten

- a) In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte oder seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
 - b. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister sowie Geschwisterkinder
 - c. die Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen
 - d. die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung
- b) Das Nutzungsrecht geht mit dem Tod des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmte Person über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Falls innerhalb einer angemessenen Frist kein Nutzungsberechtigter benannt wird, kann die Gemeinde Gnarrenburg von ihrem Auswahlermessen Gebrauch machen.
- c) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zum Jahresende zurückgegeben werden.“

4. Nach § 13 „Standicherheit der Grabstätten“ wird folgender § 13a neu eingefügt:

„§ 13a Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verpflichteten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gnarrenburg, den 15.12.2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe
in der Gemeinde Gnarrenburg vom 22.09.2003**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Gnarrenburg vom 22.09.2003 beschlossen:

§ 1

Der Anhang zur Gebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

		Gebühr	davon Standard	Anteil Pflege	Anteil für die jährliche Pflege	Nutzungsgebühr für die Friedhofsunterhaltung je Grabstätte und Jahr 5 Euro
1.1	Reihengrabstätte	150,00 €	150,00 €			
1.2	Pflegearme Reihengrabstätte (mit Grabplatte)	1.350,00 €	150,00 €	1.200,00 €	40,00 €	150,00 €
1.3	Pflegearme anonyme Reihengrabstätte	1.350,00 €	150,00 €	1.200,00 €	40,00 €	150,00 €
1.4	Urnenreihengrabstätte	75,00 €	75,00 €			150,00 €
1.5	Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab mit Grabplatte)	700,00 €	75,00 €	625,00 €	20,83 €	150,00 €
1.6	Pflegearme anonyme Urnenreihengrabstätte	700,00 €	75,00 €	625,00 €	20,83 €	150,00 €
1.7	Pflegearme teilanonyme Urnenreihengrabstätte (Name auf Tafel an zentraler Stelle)	700,00 €	75,00 €	625,00 €	20,83 €	150,00 €

2.1	Wahlgrabstätte	150,00 €				150,00 €
2.2	Pflegearme Wahlgrabstätte (mit Grabplatte)	1.350,00 €	150,00 €	1.200,00 €	40,00 €	150,00 €
2.3	Urnenwahlgrabstätte	100,00 €				150,00 €
2.4	Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (Rasengrab mit Grabplatte)	800,00 €	150,00 €	700,00 €	23,33 €	150,00 €

3.	Für die Benutzung der Friedhofskapelle	220,00 €
3.1	Für die Benutzung der Leichenkammer bis zu 96 Stunden	80,00 €
3.2	Für jeden weiteren Tag	20,00 €

Die Nutzungsgebühren für die Unterhaltung der Friedhöfe können mit Zustimmung der Gemeinde für 30 Jahre im Voraus entrichtet werden.

§ 2

Kosten für die Grabplatten und Kennzeichnungen an zentralen Stellen bei pflegearmen Grabstellen werden anhand des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet.

§ 3

Mit dem Ausheben und Verfüllen der Gräber betraute Personen und Bestattungsinstitute erheben ihre Arbeitsaufwendungen anlässlich einer Beerdigung durch gesonderte Rechnung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gnarrenburg, 15.12.2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

**Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen
der Gemeinde Reeßum**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 13.10.2011 hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Auslagenersatz**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde, zu denen vom Bürgermeister eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,- €

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindebereichs.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen und Veranstaltungen zu denen der Bürgermeister eingeladen hat ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in der gleichen Höhe, das ein Ratsmitglied bezieht.

(4) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde Reeßum erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

**§ 2
Verdienstaufschlag**

(1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 10,- € pro Stunde.

(2) Verdienstaufschlag wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

**§ 3
Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen
betrauten Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a. der Bürgermeister	450,- €
b. der erste stellvertretende Bürgermeister mit Verwaltungsaufgaben	150,- €
c. der zweite und dritte stellvertretende Bürgermeister	100,- €
d. die Vorsitzenden der Fachausschüsse	20,- €

(2) Ist ein Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht seine besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf der 3 Monate ggf. seinem Vertreter zu.

(3) Die Entschädigungen für mehrere der unter Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

**§ 4
Fahrtkostenpauschale**

(1) Der Bürgermeister erhält als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises eine Pauschale von monatlich 100,- €.

(2) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Fahrtkostenpauschale die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 5 Aufwandsentschädigungen für Wegemeister

(1) Die Wegemeister der Gemeinde Reeßum erhalten in den Ortsteilen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|----------------------|--------|
| a. in Clüversborstel | 35,- € |
| b. in Reeßum | 60,- € |
| c. in Taaken | 50,- € |
| d) in Schleeßel | 35,- € |

(2) Sollten in einem Ortsteil zwei Wegemeister ernannt werden, so ist die Aufwandsentschädigung entsprechend aufzuteilen.

(3) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 6 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 3 und § 5 sowie der Auslagenersatz nach § 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Monat im Voraus bezahlt. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Gemeinde Reeßum über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 26.03.2012 außer Kraft gesetzt.

Reeßum, den 22.November 2016

Gemeinde Reeßum
Marco Körner
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Hauptsatzung der Gemeinde Reeßum

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 13.10.2011 hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Reeßum“. Sie besteht aus den sechs Ortsteilen Bittstedt, Clüversborstel, Platenhof, Reeßum, Schleeßel und Taaken.

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sottrum an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Reeßum zeigt:

In von Rot und Silber schräg geviertem Schild oben zwei schräg gekreuzte silberne Giebelbretter, die in auswärts gewendeten Pferdeköpfen enden. Links eine rote Glocke, rechts eine rote Bärenklaue und unten eine silberne Schlenhblüte.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Reeßum - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

(3) Die Flagge der Gemeinde Reeßum ist Gelb und Weiß in Querstreifen und trägt in der Mitte das in § 2 (1) beschriebene Wappen.

(4) Die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Namens der Gemeinde Reeßum bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- € übersteigt.
Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine -besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 2.000 €,
- c) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumung,
- d) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 5.000 Euro nicht übersteigt, z. B.
 - Honorarverträge für Architekten, Ingenieure, Planer und Gutachter
 - Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Verfügungen über das Gemeindevermögen
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt
 - Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate
 - Niederschlagung von Forderungen
 - Erlass von Forderungen

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

Zur Vertretung des Bürgermeisters bei der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und bei der Vertretung der Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften wird der erste stellvertretende Bürgermeister ernannt. Er führt die Bezeichnung „allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters“.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Er hat eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn es der Verwaltungsausschuss oder der Rat beschließt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Vor der Einwohnerversammlung ist eine Sitzung des Gemeinderates, ggf. mit verkürzter Ladungsfrist, einzuberufen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Reeßum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58, Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde

in Clüversborstel, An der Burg 3

in Reeßum, Sottrumer Straße 11

in Schleeßel, Schleeßeler Straße 21

in Taaken, Hauptstraße 22

veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt 10 Tage.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.2002 außer Kraft.

Reeßum, den 27.12.2016

Gemeinde Reeßum
Marco Körner
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 06.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.161.800	0	0	8.161.800
ordentliche Aufwendungen	8.322.800	0	0	8.322.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.858.500	0	0	7.858.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.473.900	0	0	7.473.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	375.000	0	300.000	75.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.311.600	757.300	0	3.068.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	74.200	0	0	74.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.233.500	0	300.000	7.933.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.859.700	757.300	0	10.617.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sittensen, 06.12.2016

Der Gemeindedirektor
Miesner

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 31. Dezember 2016

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Gemeinde Wilstedt

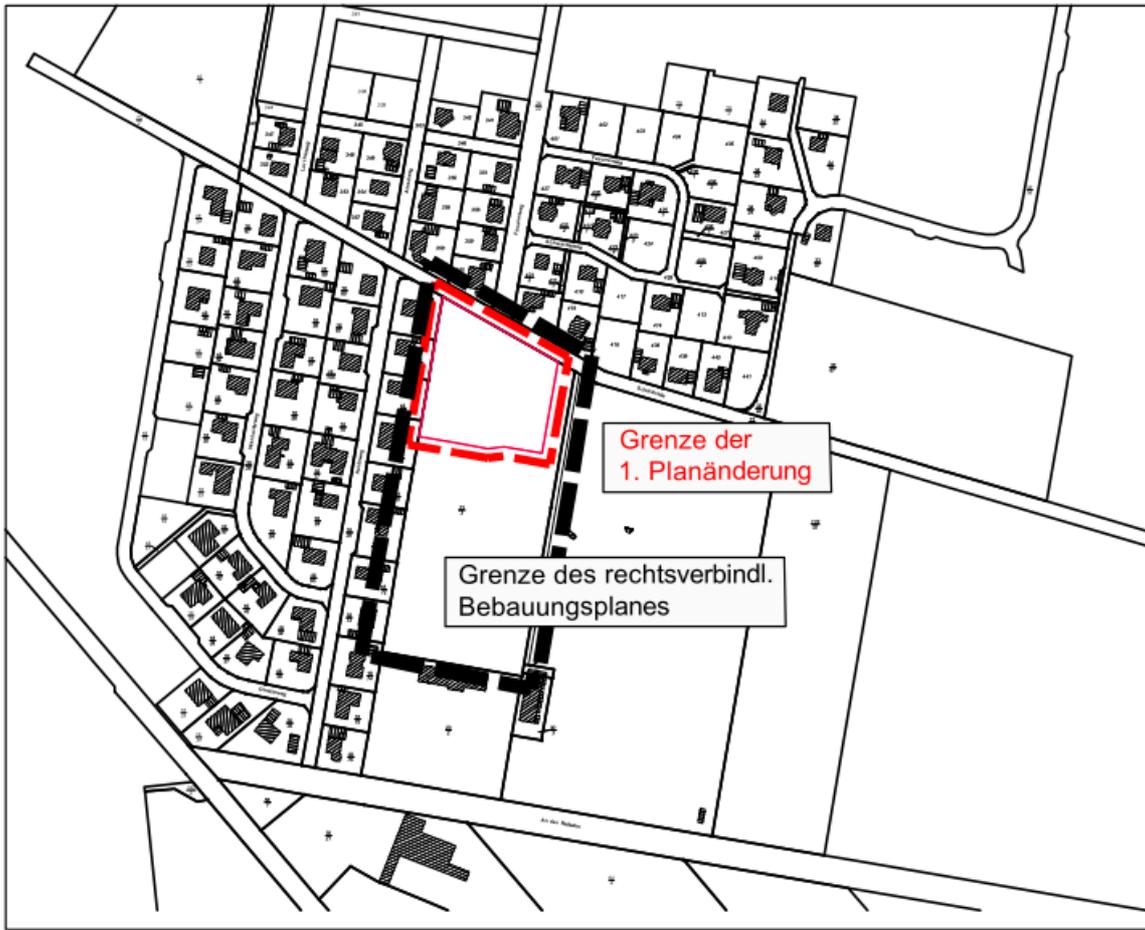
Inkrafttreten

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Vordere Wüllenheide" mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Vordere Wüllenheide" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Vordere Wüllenheide" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wilstedt, den 15.12.2016

Der Bürgermeister
Riedesel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.